





Wegweiser für Eltern zum Gemeinsamen Unterricht





Liebe Eltern,

wenn Sie sich für eine gemeinsame Beschulung Ihres Kindes interessieren, soll Ihnen diese Broschüre eine Hilfestellung bieten. Es ist eine Broschüre, die der Elternverband Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen e.V. erarbeitet hat. Eltern behinderter Kinder haben als Experten in eigener Sache diese Informationen für Sie zusammengestellt. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Regelungen hat man sich dabei an der Lebenshäufigkeit orientiert. Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wurde jedoch versucht, Antworten auf grundsätzliche Fragen des Gemeinsamen Unterrichts zu geben: Was müssen Sie beachten? Wo finden Sie Hilfe und Unterstützung?

Als Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen setze ich mich seit langer Zeit für einen gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern ein. Ich bin davon überzeugt, dass davon alle Kinder profitieren – ob behindert oder nicht. Mit rund 15 Prozent integrativer Beschulung liegt Deutschland heute weit hinter unseren europäischen Nachbarn zurück. Ich hoffe, dass wir mit dieser Broschüre einen Beitrag dazu leisten können, diesen Abstand spürbar zu verringern.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre! Mit herzlichen Grüßen

Marin E. Ken

Karin Evers-Meyer MdB

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen



Liebe Eltern,

vielleicht nehmen Sie diese Broschüre zur Hand, weil Ihr Kind mit Behinderung demnächst eingeschult werden soll. Wahrscheinlich haben Sie bereits eine Idee, welchen Weg Sie für Ihr Kind für den Besten halten. War Ihr Kind in einem integrativen Kindergarten und Sie denken, dass der gemeinsame Weg mit den Freunden ohne Behinderung fortgesetzt werden soll? Oder haben Sie bereits die Erfahrung gemacht, dass Ihr Kind kaum Freundschaften im Wohnumfeld knüpfen kann, weil es jeden Tag zu einem Sonderkindergarten gefahren wird?

Wenn Sie wünschen, dass Ihr Kind gemeinsam mit allen anderen Kindern die Schule besuchen soll, dann möchten wir Sie darin – auch mit dieser Broschüre – sehr bestärken. Seit 30 Jahren kämpfen Eltern für dieses Recht, und das mit guten Gründen:

- Sie sehen, dass ihre Kinder in einer anregungsreichen, vielfältigen Umgebung am besten lernen und sich entwickeln können inzwischen weiß man, dass das für alle Kinder zutrifft.
- Sie wollen, dass ihren Kindern etwas zugetraut wird und dass sie unvermutete Qualitäten zeigen können. Das reduzierte Angebot in Sonderschulen setzt dem enge Grenzen.
- Sie fürchten, dass ihre Kinder sozial ausgegrenzt werden, wenn sie eine Sonderschule besuchen. Schließlich ist Schule der Ort, an dem sich große Teile einer Kindheit und Jugend abspielen, wo Freundschaften geschlossen und Auseinandersetzungen produktiv ausgetragen werden können. In einer sehr behüteten und abgeschotteten Institution ist das kaum möglich.
- Sie wollen, dass ihre Kinder lernen, im täglichen Umgang mit anderen, anders begabten Kindern die eigenen Stärken und Schwächen einzuschätzen, sich Hilfe zu holen und Anderen Hilfe zu gewähren. Das gibt Selbstbewusstsein und ist der beste Schutz vor Übergriffen.
- Sie stellen sich vor, dass ihre Söhne und Töchter auch als Erwachsene in der Mitte der Gesellschaft leben werden und über ihre Angelegenheiten wenn nötig mit Hilfe selbst bestimmen. Dazu braucht es Übung im Umgang mit dem Rest der Welt.

Die Liste wäre fortsetzbar.

Ihr Entschluss steht also fest: Sie wollen, dass Ihr Kind zusammen mit allen Anderen die Schule besucht. Leider ist das auch heute nicht so ohne weiteres möglich. Sie müssen sich auf einen Kampf einrichten. Die derzeit geltenden Spielregeln finden Sie in dieser Broschüre. Sie sehen: es gibt 16 Regelwerke für 16 Bundesländer. Die Entscheidung der Eltern spielt überall eine mehr oder weniger nachgeordnete Rolle. Per Gesetz entscheiden Sonderpädagogen, Behörden oder die normative Kraft des Faktischen in Gestalt begrenzter Haushaltsmittel oder einer Umgebung, die der pädagogischen Aufgabe nicht gewachsen ist. Trotzdem lohnt sich der Kampf. Auch das, was Sie heute vorfinden, ist das Ergebnis von 30 Jahren nachhaltiger Auseinandersetzung. Die Erfahrung zeigt: Ohne den heilsamen Druck von Eltern, die ihre



Ansprüche klar formulieren, bewegt sich nichts. Nur wer nicht kämpft hat schon verloren.

Sie haben neuerdings ein starkes Unterstützungsinstrument auf Ihrer Seite: Seit dem 26. März 2009 ist Deutschland der UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beigetreten. Damit hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, für ein inklusives Bildungssystem zu sorgen, also eines, in dem alle Kinder die allgemeine Schule besuchen und die nötige Unterstützung zum Kind gebracht wird.

Die Vereinten Nationen gehen davon aus, dass in einem inklusiven Bildungssystem 90% aller Kinder mit Behinderungen eine allgemeine Schule besuchen. In Deutschland sind es derzeit 15%. Es gibt also viel zu tun.

Wir hoffen, dass diese Broschüre bald Makulatur sein wird, weil alle Schulgesetze entsprechen geändert worden sein werden. Bis dahin gilt: Wenn es zum Rechtsstreit kommt, müssen die bestehenden Gesetze vor dem Hintergrund der Konvention ausgelegt werden. Auf das Ergebnis sind wir gespannt.

Wir freuen uns, dass die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen unser Anliegen so vehement unterstützt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, gemeinsam diese Broschüre herauszugeben. Ihnen, liebe Eltern, wünschen wir Klarheit und Mut für Ihren Weg.

an-la Donsletsch-hide

Camilla Dawletschin-Linder

1. Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen



Impressum

Herausgeberin

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen 11017 Berlin in Kooperation mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V 60487 Frankfurt/Main

Autorin

Eva Wingerter

Gestaltung

Enno Hurlin, Berlin

Druck

Druckerei des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Bonn

Teil A Bundeslandübergreifende Informationen zum Gemeinsamen Unterricht

1	Gemeinsamer Unterricht – Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf lernen gemeinsam in der Allgemeinen Schule		
1.1	Warum ist Gemeinsamer Unterricht wichtig? 9		
1.2	Rechtliche Basis für den Gemeinsamen Unterricht 11		
1.3	Gemeinsamer Unterricht im deutschen Schulsystem 12		
2	Besondere Hilfen für besondere Bedürfnisse:		
	Sonderpädagogischer Förderbedarf 13		
2.1	Was ist sonderpädagogischer Förderbedarf? 13		
2.22.3	Wann besteht bei meinem Kind sonderpädagogischer Förderbedarf? 13 Welche Förderschwerpunkte gibt es? 14		
2.4	Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 15		
2.5	Wie kann der sonderpädagogische Förderbedarf umgesetzt werden? 16		
2.5.1	In der Förderschule 16		
2.5.2	Im Gemeinsamen Unterricht 17		
3	Der Weg zum Gemeinsamen Unterricht 19		
3.1	Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden? 20		
3.2	Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun? 20		
3.3	Was kann ich bereits vor der Einschulung meines Kindes tun? 21		
4	Nachteilsausgleich im lernzielgleichen Gemeinsamen Unterricht 23		
5	Eingliederungshilfe und Sonderpädagogischer Förderbedarf 23		
5.1	Was ist die Eingliederungshilfe? 25		
5.2	Antragstellung 25		
5.3	Was kann ich gegen die ablehnende Entscheidung des Sozial- bzw.		
	Jugendamts oder der Schulaufsichtsbehörde tun? 25		
5.5	Häufig gestellte Fragen zur Eingliederungshilfe 26		
6	Wo finde ich Hilfe und Beratung? 27		
7	Maßgebliche Regelungen und Urteile 27		



Bundeslandübergreifende Informationen zum Gemeinsamen Unterricht

1 Gemeinsamer Unterricht – Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf lernen gemeinsam in der Allgemeinen Schule

Wenn Ihr Kind auf Grund seiner Behinderung in seinen Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt ist, dass es ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden kann, hat es sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF). Rund die Hälfte der Schülerinnen und Schüler, die heute in der Schule sonderpädagogisch gefördert werden, haben Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen.

Jedoch benötigt nicht jedes Kind mit Behinderung zur Bewältigung der schulischen Anforderungen sonderpädagogischen Förderbedarf! SPF ist somit nicht mit der medizinischen Kategorie einer Behinderung gleich zu setzen. Es handelt sich um eine schulverwaltungstechnische Kategorie, die von vielen Faktoren bestimmt wird.

Alle Kinder mit Behinderung, ob mit oder ohne SPF, haben jedoch grundsätzlich Anspruch auf Nachteilsausgleiche, zusätzliche Hilfsmittel, spezielle Kommunikationsmittel und Integrationshilfen im Unterricht. Für alle Kinder mit Behinderung gilt daher, dass Sie als Eltern frühzeitig die Bedingungen an der in Frage kommenden allgemeinen Schule erkunden und entsprechende Hilfen für Ihr Kind zum Besuch der allgemeinen Schule einfordern sollten!

1.1 Warum ist Gemeinsamer Unterricht wichtig?

Der Gemeinsame Unterricht (GU) stellt eine Form der schulischen Förderung von Kindern mit sonderpädagogischer Förderung (SPF) dar. Hier werden Schülerinnen und Schüler mit Behinderung nicht separat in Förderschulen¹ unterrichtet, sondern sie besuchen zusammen mit nicht behinderten Kindern eine Allgemeine Schule. Dabei werden sie durch sonderpädagogische Fachkräfte unterstützt. Im GU lernen Kinder mit und ohne Behinderung zusammen in Regelklassen an der Allgemeinen Schule.

¹ In dieser Broschüre wird aus Gründen der Verständlichkeit, der Begriff Förderschule stellvertretend für andere Bezeichnungen für diese Schulform verwendet, wie Sonderschule oder Schulen mit Förderschwerpunkt.

Dem GU liegt der Gedanke zugrunde, Kinder mit SPF nicht von Kindern ohne SPF zu trennen, sondern sie in ihrem natürlichen Lebenszusammenhang zu unterrichten. Es gibt viele gute Gründe, die für eine gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne SPF sprechen:

- GU fördert eine wohnortnahe Beschulung. Bereits bestehende Kontakte Ihres Kindes zu gleichaltrigen Kindern, Nachbarn und Freunden können so besser fortgeführt werden. Wenn Ihr Kind an der wohnortnahen (Grund-)Schule unterrichtet wird, kann ihm außerdem ein langer Transport- und Schulweg erspart werden. Dieser ist zum einen strapaziös und geht zum anderen zu Lasten der Freizeit Ihres Kindes.
- Ihr Kind kann im GU viel von seinen Mitschülerinnen und -schülern lernen, z. B. von deren Sprach- und Sozialkompetenz, Sachkenntnis und Umweltwissen. Im Grundschulalter ist das Imitationslernen besonders ausgeprägt.
- GU führt zu besserer Schulleistung und erhöht die Bildungsqualität. Ein bekanntes Vorurteil lautet: Schüler mit SPF würden das Leistungsniveau der Regelklasse hemmen. Dies ist jedoch mehrfach durch Praxis und Forschung widerlegt worden.
- Alle Schüler, auch die Kinder ohne SPF, profitieren vom GU. Dies gilt sowohl in Bezug auf ihre kognitiven (geistigen) als auch auf ihre sozialen Kompetenzen. Gerade leistungsschwächere Kinder können im GU bessere Schulleistungen erzielen als in einer Förderschule. Dies zeigt auch die hohe Anzahl der Kinder, die eine Förderschule ohne einen weiterführenden Schulabschluss verlassen. Laut Statistik der Kultusministerkonferenz (KMK) aus dem Jahre 2008 beendeten im Schuljahr 2005/06 78% der Absolventen die Förderschule ohne Hauptschulabschluss. (Zahlen aus der Statistik der KMK zur sonderpädagogischen Förderung aus dem Jahre 2008 für das Schuljahr 2005/06)

	Förderschul- absolventen (FA) insgesamt	FA ohne Hauptschulabschluss	FA mit Hauptschulabschluss	FA mit anderen Abschlüssen
1995	39.698	77,6 %	20,3 %	2,2 %
1998	44.421	78,0 %	20,1 %	1,9 %
2001	45.590	80,3 %	17,8%	1,9 %
2003	48.186	79,8 %	18,3 %	1,9 %
2006	50.862	77,4 %	20,4 %	2,2 %

- Die gemeinsame Erziehung und Bildung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne SPF fördert den selbstverständlichen Umgang zwischen Menschen mit und ohne Behinderung.
- Bessere Lernerfolge und Kontakte zu nicht behinderten Altersgenossen erhöhen die Integrationschancen in den ersten Arbeitsmarkt.

1.2 Rechtliche Basis für den Gemeinsamen Unterricht

In den meisten Landesregelungen ist derzeit (Stand: Februar 2009) festgelegt, dass der GU von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung Vorrang vor dem Unterricht an der Förderschule haben soll. Dies entspricht den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zum SPF aus dem Jahr 1994, wonach die Bildung behinderter Kinder als gemeinsame Aufgabe für grundsätzlich alle Schulen anzustreben ist. Allerdings stellen die meisten Gesetze diese Zielsetzung unter den Vorbehalt ausreichender Kapazitäten an den Allgemeinen Schulen, die in den meisten Bundesländern in der Praxis nicht für einen flächendeckenden GU ausreichen.

In Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz heißt es: »Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden«. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu im Jahr 1997 eine Grundsatzentscheidung² bezogen auf die schulische Förderung von Kindern mit Behinderung getroffen. Das Gericht hat in seinem Urteil die Möglichkeit integrativer Beschulung gleichberechtigt neben die der Bildung an Förderschulen gestellt. Allerdings beinhaltet auch dieses Urteil einen so genannten Haushaltsvorbehalt, der besagt, dass bei Lernortentscheidungen zugunsten der Allgemeinen Schule die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten für eine angemessene Förderung von Kindern mit SPF an der Schule vorhanden sein müssen.

Die Unterrichtung von Kindern mit SPF im GU ist zudem in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen, wie den UN-Standardregeln, der UNESCO-Salamanca Erklärung, der UN-Kinderrechtskonvention und auf der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) verankert.

Die UN-Behindertenrechtskonvention und die Förderung von behinderten Schülerinnen und Schülern im GU

Das Recht auf Bildung ist in Artikel 24 formuliert. Danach sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten (Art. 24 Abs. 1.). Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) »Menschen mit Behinderung nicht auf Grund von Behinderung vom allgemeinen Schulsystem ausgeschlossen werden und [...]
- b) Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse der Einzelnen getroffen werden; d) Menschen mit Behinderung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

² Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur schulischen Förderung behinderter Kinder vom 8. Oktober 1997 – Az: 1 BvR 9/97 –.



e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.«

Ein inklusives Bildungssystem im Sinne der Konvention ermöglicht allen Kindern mit Behinderung den GU zusammen mit nicht behinderten Kindern in der allgemeinen Schule. Artikel 24 besagt, kein Mensch darf auf Grund seiner Behinderung vom allgemeinen Schulsystem ausgeschlossen werden. Somit haben auch Kinder und Jugendliche, die Iernzieldifferent (mit vom Lehrplan abweichender Zielsetzung) unterrichtet werden, ein Recht darauf, in der allgemeinen Schule gefördert zu werden. Das betrifft alle Schulformen und -stufen, auch die Sekundarstufe.

1.3 Gemeinsamer Unterricht im deutschen Schulsystem

In der Bundesrepublik Deutschland liegt die Verantwortung für das Schulwesen in den Händen der Bundesländer (Kulturhoheit). Demnach ist es Aufgabe der Bundesländer die Vorgaben der UN-Konvention in puncto Bildung umzusetzen und eine flächendeckende Versorgung mit inklusiven Schulen zu gewährleisten.

Die Zuständigkeit der Länder bedeutet auch, dass in Deutschland 16 unterschiedliche Landesschulgesetze nebeneinander bestehen. In Bayern gibt es andere Regelungen als beispielsweise in Schleswig-Holstein – das gilt insbesondere für Regelungen zum GU.

In den einzelnen Bundesländern ist die Zuständigkeit für das Schulwesen auf zwei Ebenen, der Schulaufsicht und der des Schulträgers verteilt. Die Schulaufsicht ist verantwortlich für innere Schulangelegenheiten, wie z. B. die Einhaltung von Lehrplänen und Prüfungsordnungen. Sie trägt außerdem die Verantwortung für die Einstellung und Bezahlung des pädagogischen Personals. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auch über den Förderort von Kindern mit SPF sowie über das Angebot und die Umsetzung des gemeinsamen Unterrichts. Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Kultusministerium.

In Angelegenheiten des GU ist Ansprechpartner die Schulaufsicht, also das für Sie zuständige Schulamt, die staatliche Schulaufsichtsbehörde, das Bezirksamt oder die Bildungsagentur.

Die Schulträger regeln dagegen die äußeren Schulangelegenheiten, wie z. B. die Errichtung und Erhaltung von Schulgebäuden sowie deren Ausstattung.

Aller öffentlichen Schulen sind gemeinsame Einrichtungen der Kommunen und des Landes, wobei das Land die Personalkosten für die Lehrkräfte und die Kommunen (mit finanzieller Unterstützung der Länder) alle anderen Kosten tragen.

2 Besondere Hilfen für besondere Bedürfnisse: Sonderpädagogischer Förderbedarf

2.1 Was ist sonderpädagogischer Förderbedarf?

Einige Kinder benötigen zur Bewältigung der schulischen Anforderungen besondere Hilfen und Unterstützung, z. B. durch eine Förderschullehrkraft. Der Umfang des SPF kann stark variieren. Sonderpädagogische Förderung ergänzt die allgemeine schulische Förderung von Kindern mit Behinderung. Diese spezielle pädagogische Hilfe und der so genannte Nachteilsausgleich (s.u.) ermöglicht Schülerinnen und Schülern mit Behinderung eine individuelle schulische Bildung und Erziehung.

Kinder mit SPF haben Anspruch auf ein besonderes schulisches Lernarrangement, das auf die individuelle Entwicklung ihrer persönlichen Möglichkeiten ausgerichtet ist. Die Feststellung des SPF hat oftmals Folgen für die Entscheidung über den Förderort des Kindes, denn dem besonderen Förderbedarf wird vielerorts nur an speziellen Förderschulen entsprochen. Das allgemeine Schulsystem verfügt derzeit nicht flächendeckend über die organisatorischen, räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen, die für die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit SPF notwendig sind.

2.2 Wann besteht bei meinem Kind sonderpädagogischer Förderbedarf?

Nach den Empfehlungen der KMK ist SPF »bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs-, und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der Allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können«.³

Sonderpädagogische Förderung im Unterricht wird in der Regel dann für Ihr Kind notwendig, wenn bei ihm eine der folgenden Beeinträchtigungen vorliegt:

- Eine Entwicklungsverzögerung (wie z. B. eine Sprachbehinderung oder Erziehungsschwierigkeiten)
- eine Lernbeeinträchtigung (Lernentwicklungsverzögerung)
- eine Sehschädigung (Blindheit, Sehbehinderung)
- eine Hörschädigung (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit)
- eine geistige Behinderung
- eine Intelligenzminderung
- eine körperliche Behinderung oder
- Autismus

In einigen Bundesländern wird zwischen individuellem/besonderem und sonderpädagogischem Förderbedarf unterschieden.

³ Empfehlungen der KMK zur sonderpädagogischen Förderung in der Bundesrepublik Deutschland, 1994, S.6



Bei so genannten Teilleistungsschwächen, wie z. B. Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens oder bei der Rechtschreibung, besteht in der Regel kein SPF. Diese erfordern individuellen/besonderen Förderbedarf. Dem wird durch Maßnahmen an der Allgemeinen Schule abgeholfen, wie z. B. durch Förderunterricht und hat somit in der Regel keine Konsequenz für die Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes. Das Angebot solcher Maßnahmen legt die Schule fest.

2.3 Welche Förderschwerpunkte gibt es?

Nach den Empfehlungen der KMK zur SPF in den Schulen, kann SPF in neun Förderschwerpunkten diagnostiziert werden:⁴

Geistige Entwicklung

- in Hessen »Praktisch Bildbare« genannt
- beschreibt den Förderbedarf bei geistiger Behinderung
- eigene Richtlinien und Lehrpläne
- lernzieldifferenziert im GU

Lernen

- auch Lernhilfe, Lernbehinderung oder schlicht Förderschule genannt
- beschreibt den Förderbedarf im Bereich schulischen Lernens und des Leistungsverhaltens (z.B. Förderbedarf beim Schriftspracherwerb)
- eigene Richtlinien und Lehrpläne
- lernzieldifferenziert im GU

Emotionale und soziale Entwicklung und Erziehung

- auch Erziehungshilfe oder Verhaltensstörung genannt
- beschreibt den Förderbedarf im Bereich der Selbststeuerung, des Erlebens, des Verhaltens und der sozialen Entwicklung (z.B. ADHS)
- als Durchgangsschule konzipiert
- Richtlinien der Grund- und Hauptschule

Sprache

- beschreibt den Förderbedarf bei Sprachbeeinträchtigungen, Sprachverstehen und/oder Sprachverwendung (z.B. Sprachentwicklungsstörung)
- in den meisten Bundesländern nur für die Grundschule
- Richtlinien und Lehrpläne der Grundschule

Hören

- beschreibt den Förderbedarf bei Hörschädigung (Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit)
- Richtlinien und Lehrpläne ausgerichtet an der Regelschule

⁴ Mehr zu den Förderschwerpunkten finden Sie unter: http://www.kmk.org/bildung-schule/allgemeine-bildung/sonderpaedagogische-foerderung.html

Sehen

- beschreibt den Förderbedarf bei Sehschädigung (z.B. Blindheit)
- Richtlinien und Lehrpläne der Regelschule

Körperliche und motorische Entwicklung

- beschreibt den Förderbedarf bei erheblichen Beeinträchtigungen der Bewegung und bei Körperbehinderung (z.B. Cerebralparase)
- häufig auch in Kombination mit Schulen für geistige Entwicklung
- demnach Richtlinien der Regelschule, Lernhilfe oder Geistige Entwicklung

Krankheit

- beschreibt den besonderen Förderbedarf bei langandauernder oder progredienter Erkrankung (z.B. Krebs)
- meist Richlinien und Lehrpläne der Regelschule

Kinder und Jugendliche mit autistischem Verhalten

■ eigene Richtlinien für die Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten oder auch andere Richtlinien

2.4 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Der SPF wird im Rahmen eines **Feststellungsverfahrens**⁵ ermittelt. Dieses Verfahren ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. Nähere Informationen, eine Beschreibung des Verfahrens in Ihrem Bundesland und weitere Einzelheiten finden Sie im zweiten Teil dieser Broschüre.

Grundsätzlich gilt: Reichen die pädagogischen Maßnahmen in der Regelschule (voraussichtlich) nicht aus, um Ihr Kind entsprechend seiner individuellen Bedürfnisse zu fördern, besteht SPF. Bei einigen Kindern steht bereits vor der Einschulung fest, dass sie in der Schule auf SPF angewiesen sein werden. Hier wird der SPF im Rahmen des Einschulungsverfahrens überprüft. Bei anderen Kindern tauchen erst im Laufe der Schulzeit Probleme auf, die zu einer sonderpädagogischen Überprüfung führen.

Das Feststellungsverfahren wird in der Regel von der für Ihr Kind zuständigen Schule oder der Schulaufsichtsbehörde eingeleitet. Aber auch Sie als Eltern oder Erziehungsberechtigte und in manchen Bundesländern betroffene Schüler selbst (ab einem gewissen Alter), können ein Feststellungsverfahren beantragen. Die Entscheidung dafür ist jedoch gründlich abzuwägen, denn wenn bei Ihrem Kind erst einmal SPF diagnostiziert wurde, ist es schwierig, dies wieder rückgängig zu machen. Dann kommt es u. U. zu einer Entscheidung über den Förderort, den Sie für Ihr Kind nicht wollen.

⁵ in manchen Bundesländern auch Überprüfungsverfahren genannt.



Während des Feststellungsfahrens haben Sie einen gesetzlichen Anspruch auf Information und Beratung. Sie können sich an das Schulamt, an die sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle oder den für Ihr Kind zuständigen Lehrer oder Direktor wenden.

Im Feststellungsverfahren wird geprüft, ob bei Ihrem Kind SPF vorliegt oder nicht, gegebenenfalls in welchem Förderschwerpunkt und in welchem Umfang. In manchen Bundesländern wird dazu ein sonderpädagogisches Gutachten angefertigt.

Wenn bei Ihrem Kind SPF festgestellt wird, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde anschließend darüber, an welchem Förderort die sonderpädagogische Förderung Ihres Kindes umgesetzt werden soll, an der Förderschule oder im GU.

Äußern Sie im Rahmen des Feststellungsverfahrens deutlich, welchen Förderort Sie im Falle der Diagnose einer SPF für Ihr Kind wünschen!

Die Schulaufsichtsbehörde soll bei der Entscheidungsfindung über den Förderort Ihren Elternwunsch berücksichtigen. Bei der Entscheidung spielen jedoch auch organisatorische, personelle und sächliche Voraussetzungen eine Rolle (sog. Haushaltsvorbehalt im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 1997 s.o.). Die Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes wird Ihnen in Form eines Bescheids schriftlich von der Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt.

2.5 Wie wird sonderpädagogischer Förderbedarf in der Praxis umgesetzt?

Wenn bei Ihrem Kind SPF festgestellt wird, gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten diese besondere Förderung umzusetzen: zum einen in der Förderschule und zum anderen im GU. SPF wird in Deutschland derzeit überwiegend im Rahmen von Förderschulen umgesetzt. Die Feststellung von SPF bedeutet für Ihr Kind somit in der Regel die Zuweisung in eine Förderschule.

2.5.1 In der Förderschule

Für die Förderung von Kindern mit SPF gibt es speziell auf die Förderschwerpunkte ausgerichtete Förderschulen. Diese werden nicht nach den unterschiedlichen Behinderungsarten benannt, sondern sie tragen die von der KMK vorgeschlagenen Bezeichnungen, orientiert am Förderschwerpunkt. Danach gibt es

- Schulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
- Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen
- Schulen mit dem Förderschwerpunkt Soziale und emotionale Entwicklung
- Schulen mit dem Förderschwerpunkt Motorische Entwicklung
- Schulen für Blinde und Sehbehinderte
- Schulen für Gehörlose und für Schwerhörige
- Schulen für Kranke (meist Krankenhausschulen)
- Förderschwerpunkt übergreifende Schulen

Förderschulen haben einen so genannten Rückführungsauftrag in die Allgemeine Schule. Die meisten Schülerinnen und Schüler verbleiben aber meist während ihrer gesamten Schulzeit auf der Förderschule. Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung liegt die Rückschulungsquote bei rund 10–12 %.⁶ Bei den anderen Förderschulformen ist die Rückführungsquote von der Förderschule in eine allgemeine Schulform geringer.

2.5.2 Im Gemeinsamen Unterricht

Große Teile der Wissenschaft, aber auch Erfahrungen aus der Praxis machen deutlich, dass für einen Großteil behinderter Kindern die Umsetzung des SPF im GU bessere Bildungschancen eröffnet und damit mehr Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht. Einige Studien belegen: Wenn Ihr Kind zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne SPF an einer Allgemeinen Schule unterrichtet wird, steigen die Bildungschancen und die Chance auf eine berufliche Integration.

Um dem SPF Ihres Kindes auch in der Allgemeinen Schule entsprechen zu können, werden ihm sonderpädagogische Förderstunden zugeteilt. In dieser Zeit wird die Lehrkraft der Allgemeinen Schule durch eine Förderschullehrkraft oder eine anderweitige sonderpädagogische Fachkraft unterstützt. Die Zahl der Stunden, die diese zusätzliche Fachkraft Ihrem Kind zur Verfügung steht, ist abhängig von der Höhe des Förderbedarfs und von den Regelungen in Ihrem Bundesland. Wenn mehrere Kinder mit SPF im GU unterrichtet werden, gibt es gesonderte Regelungen für die Anzahl der sonderpädagogischen Stunden. Es gibt darüber hinaus Konzepte des GU, in denen immer eine Lehrerin oder ein Lehrer der Allgemeinen Schule und eine Förderschulkraft anwesend sind.

Im GU wird Ihr Kind entweder lernzielgleich oder lernzieldifferent unterrichtet.⁷ Lernzielgleiches Lernen bedeutet, dass es nach dem Lehrplan der Allgemeinen Schule unterrichtet wird. So kann auch der Abschluss der Allgemeinen Schule erworben werden. Um bestehende Beeinträchtigungen zu kompensieren, gibt es die Möglichkeit des so genannten Nachteilsausgleichs. So können z. B. bei Prüfungen besondere Hilfsmittel gestattet werden. Mehr Informationen zum jeweiligen Nachteilsausgleich in Ihrem Bundesland finden Sie im zweiten Teil der Broschüre.

Beim lernzieldifferenten Lernen hingegen wird entweder nach dem Lehrplan der Schule für Lernhilfe oder der Schule für Geistige Entwicklung unterrichtet. Wird Ihr Kind lernzieldifferent gefördert, kann es lediglich den Abschluss dieser Schulformen erwerben.

Daneben sind in den Bundesländern zum Teil ähnliche, aber auch unterschiedliche oder mit unterschiedlichen Akzenten besetzte Formen der Organisation und inhaltlichen Ausgestaltung des GU entstanden. Grundsätzlich sind zwei Formen des GU

⁶ Vernooij, 2007, S. 73

⁷ In manchen Bundesländern wurde der Begriff der Lernzielgleichheit durch den der "aktiven Teilnahme" ersetzt.



unterscheiden. Bei der ersten Form ist die Schülerin oder der Schüler mit SPF Stammschülerin und Stammschüler der Regelschule, in der zweiten Form hingegen bleibt sie oder er Stammschülerin und Stammschüler der Förderschule.

Zu den Modellen des GU bei denen Ihr Kind Stammschülerin und Stammschüler der Allgemeinen Schule ist, zählen die:

- Integrationsklasse: Diese Klasse setzt sich aus Kindern mit und ohne SPF zusammen, zumeist nach einem festgelegten Schlüssel (z. B. 18 Schülerinnen oder Schüler ohne SPF, 3 Schülerinnen oder Schüler mit SPF). Zentrales Merkmal ist das Zweipädagogensystem, das eine Betreuung durch einen Lehrer der Allgemeinen Schule und eine Förderschulkraft oder anderweitig sonderpädagogisch qualifizierte Fachkraft sicherstellt. In einigen Bundesländern wird dieses Modell des GU nur für Kinder angeboten, die lernzielgleich unterrichtet werden.
- Einzelintegration: Hier wird nur ein Kind mit SPF in eine Regelklasse integriert. In den meisten Bundesländern wird diese Form des GU nur für Kinder angeboten, die lernzielgleich unterrichtet werden.
- Integrative Regelklasse: Hier werden einer Klasse pauschal sonderpädagogische Förderstunden zugeteilt. So können Kinder mit SPF unterrichtet werden, ohne dass bei ihnen zunächst SPF diagnostiziert werden muss.
- Gemeinsamer Unterricht mit nur einer Behinderungsart: In diesem Modell werden nur Kinder mit einer ähnlichen oder gleichen Behinderungsform integriert.
- Regionale Konzepte

Bei den folgenden Modellen, bleibt Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Förderschule:

- Kooperatives Modell: Die Förderschulklasse und die Regelklasse haben bei dieser Form Berührungspunkte (z. B. im Pausenhof, bei gemeinsamen Schulveranstaltungen oder einzelne Nebenfächer werden gemeinsam unterrichtet), sind aber grundsätzlich getrennt. Unterschieden wird zwischen der Außenklasse und der Kooperation von Allgemeiner Schule mit Förderschulklassen. In diesem Konzept können alle Behinderungsformen berücksichtigt werden, d.h. auch Kinder, die lernzieldifferent unterrichtet werden.
- Außenklasse: Dies ist eine Kooperation zwischen der Allgemeinen Schule und der Förderschule. Eine gesamte Klasse der Förderschule (in der Regel fünf bis sieben Schülerinnen und Schüler) wird an eine Allgemeine Schule angegliedert. Sie bringt ihre Lehrkraft von der Förderschule mit. Die Schülerinnen und Schüler werden nach dem Lehrplan der Förderschule unterrichtet.

Grundsätzlich erfolgt der GU in allen Schulformen der Primar- und Sekundarstufe. In einigen Bundesländern wird in der Sekundarstufe kein lernzieldifferenter GU durchgeführt.

Alle Modelle des GU sind an ein Bündel organisatorischer, didaktischer, professioneller und systemischer Bedingungen geknüpft. Auf Grund der Unterschiedlichkeit der Schülerinnen und Schüler im GU sind differenzierte und individualisierte Lernange-

bote notwendig. Der GU erfordert daher grundsätzlich kleinere Klassen. Gewisse räumliche und sächliche Voraussetzungen müssen erfüllt werden. So muss beispielsweise die Lehrkraft der Allgemeinen Schule im GU von einer Förderschulkraft unterstützt werden.

3 Der Weg zum Gemeinsamen Unterricht

Als Eltern können Sie gegenüber der Schulaufsichtsbehörde den Wunsch nach GU für Ihr Kind äußern. Nach unseren Erfahrungen ist dagegen die Durchsetzung Ihres Wunsches nicht immer einfach, weil viele Strukturen nach wie vor auf eine Förderung Ihres Kindes in der Förderschule ausgelegt sind. Unsere Erfahrung zeigt aber auch: Es lohnt sich, für Ihren Wunsch nach GU einzutreten. Elternorganisationen, entsprechend qualifizierte Rechtsberatung, aber auch immer mehr Schulverwaltungen stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Wenn Sie sich für GU entscheiden, können Sie in der Regel nicht damit rechnen, dass alle notwendigen Voraussetzungen bereits geschaffen wurden – vieles muss vor Ort erarbeitet werden. Holen Sie sich dafür die Unterstützung von Elternorganisationen, die am Schluss der Broschüre genannt sind. Mit Blick auf Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention ist davon auszugehen, dass deutliche Veränderungen hin zu mehr GU erfolgen werden.

Inwieweit die Voraussetzungen für GU vor Ort vorliegen, ist derzeit noch von Bundesland zu Bundesland sehr verschieden. Laut Statistik der KMK zur sonderpädagogischen Förderung wurden im Schuljahr 2005/06 rund 15 % von den insgesamt 484.346 Schülerinnen und Schülern mit SPF im GU gefördert. Der Durchschnitt der Förderung von Schülern mit SPF im GU innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU liegt bei 78,9 %.8

Unterschiede gibt es nicht nur zwischen den Bundesländern sondern auch zwischen den einzelnen Förderschwerpunkten. So wurden z.B. in Deutschland im Schnitt rund 32 % der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung im GU gefördert, im Förderschwerpunkt Lernen waren es dagegen nur 15,5 %. Für Kinder mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung ist die Möglichkeit der Förderung im GU besonders gering. Hier lag der Bundesdurchschnitt im Jahr 2005/06 bei 2,8 %.

⁸ Zahlen von der European Agency for Development in Special Education Needs. Näheres finden Sie unter folgendem Link: http://www.european-agency.org/.



3.1 Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden?

Zu Beginn des Verfahrens werden Sie schnell spüren, ob bei den handelnden Personen eine grundsätzliche Bereitschaft oder eine eher ablehnende Haltung gegenüber Ihrem Wunsch nach GU für Ihr Kind besteht. Trauen Sie diesem Gefühl!

Auch bei einem sich lange hinziehenden Verwaltungsverfahren, bei dem u. U. ein Widerspruchs- oder Klageverfahren nicht mehr rechtzeitig zum Schulbeginn durchgeführt werden kann gilt: Wenden Sie sich frühzeitig an Elternselbsthilfeorganisationen oder sichern Sie sich bereits für das Feststellungsverfahren die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand.

Ihr Wunsch nach Beschulung Ihres Kindes mit SPF im GU kann von der Schulaufsichtsbehörde abgelehnt werden, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen nach Auffassung der Behörde nicht gegeben sind. Der so genannte Haushaltsvorbehalt besagt, dass eine Entscheidung für den GU abgelehnt werden kann, wenn die organisatorischen, räumlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen in der Allgemeinen Schule nicht vorhanden sind oder nicht bereitgestellt werden können. Ist das Schulaufsichtsamt der Meinung, dem SPF Ihres Kindes kann an einer Allgemeinen Schule nicht entsprochen werden, weist es Ihre Tochter oder Ihren Sohn einer Förderschule zu.

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Fällen die Schulaufsichtsbehörden zu einer eingehenden und vertieften Begründung der Entscheidung aufgefordert, in der dargelegt werden muss, welcher Förderbedarf gegeben ist, welche Förderorte die geeigneten für das Kind sind und aus welchen konkreten Gründen nicht entsprechend dem Wunsch der Eltern im GU gefördert werden kann. Der Hinweis auf die fehlende Einrichtung von GU allein soll danach nicht ausreichend sein.

3.2 Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun?

Wenn die Schulaufsichtsbehörde Ihr Kind gegen Ihren Willen einer Förderschule zuweist, haben Sie die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung vorzugehen. Bitte lesen Sie im bundeslandspezifischen Teil der Broschüre nach, wie das Verfahren in Ihrem Bundesland geregelt ist. In der Regel können Sie wie folgt verfahren:

Zunächst können Sie im Regelfall gegen den **Bescheid** der Schulaufsichtsbehörde **Widerspruch** einlegen. Der Widerspruch kann sich auf verschiedene Entscheidungen beziehen, z.B. auf die Zuweisung einer Förderschule oder die Feststellung eines SPF, etc.

Achten Sie dabei auf angegebene Fristen! Diese betragen in der Regel einen Monat.

Sie können sich bereits im Widerspruchsverfahren anwaltlich vertreten lassen. Das ist sinnvoll, da es Ihnen beispielsweise den Zugang zu den Verwaltungsakten in der

Praxis erleichtern kann. Durch Einsichtnahme der Verwaltungsvorgänge (der Schulaufsichtsbehörde) erfahren Sie im Einzelnen, welche konkreten Überlegungen für die Entscheidung maßgebend waren.

21

Die Widerspruchsbehörde prüft nun, ob Ihrem Widerspruch entsprochen werden kann. Dabei kann sie Ihrem Widerspruch stattgeben oder ihn ablehnen. Wird der Widerspruch von der Behörde abgelehnt, wird Ihnen dies in Form eines Widerspruchsbescheids schriftlich mitgeteilt.

Gegen diesen Widerspruchbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht erheben. Die Erfolgsaussichten einer Klage können nur an Hand des konkreten Einzelfalls bestimmt werden. Es handelt sich dabei immer um eine individuelle Entscheidung.

Der Schritt des Widerspruchs ist nicht in allen Bundesländern vorgesehen. In einigen Ländern steht Ihnen sogleich das verwaltungsgerichtliche Verfahren ohne vorheriges Widerspruchsverfahren zur Verfügung. Bitte erkundigen Sie sich im bundeslandspezifischen Teil über die Möglichkeiten und den Gang des Verfahrens in Ihrem Bundesland.

Sie können sich zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der nach Möglichkeit Erfahrung im Schulrecht haben sollte.

3.3 Was kann ich bereits vor der Einschulung meines Kindes tun?

Wenn Ihr Kind in seiner Entwicklung verzögert oder behindert ist, sollten Sie sich frühzeitig, in jedem Fall aber vor dem Übergang vom Kindergarten in die Schule, Gedanken über die schulische Laufbahn Ihres Kindes machen.

Steht in Ihrer Wohnumgebung sowohl ein Sonderkindergarten als auch ein Regelkindergarten mit Integrationsangeboten zur Verfügung, sollten Sie bereits bedenken: Der Übergang von einem Sonderkindergarten in eine Allgemeine Schule ist schwieriger durchzusetzen als von einem Regelkindergarten mit integrativem Angebot.

Der Vorteil eines integrativen Regelkindergartenplatzes ist auch, dass Ihr Kind hier gefordert ist, sich durchzusetzen, seine Bedürfnisse zu äußern und in der richtigen Form notwendige Hilfen einzufordern. Sie selbst finden im Kontakt mit den anderen Eltern leichter Unterstützerinnen und Unterstützer für den späteren GU in der Schule.

In der Praxis hat sich auch als äußerst sinnvoll erwiesen, wenn Sie vor der Einschulung mit Ihrem Kind Kontakte zu anderen Gruppen gleichaltriger Kinder suchen, etwa in einem Sportverein, bei der musikalischen Frühförderung oder in Selbsthilfegruppen.



Bereits eineinhalb Jahre vor der Einschulung sollten Sie sich über das regionale Schulangebot informieren. Nutzen Sie die Möglichkeit, am Unterricht der verschiedenen Schulen teilzunehmen. Schauen Sie sich auch eine Förderschule an, um einen umfassenden Einblick zu erlangen. Führen Sie Gespräche mit der Schulleitung der für Sie zuständigen Grundschule und mit Schulen, die bereits Erfahrungen haben und Bereitschaft zeigen, ein Kind mit Behinderung zu unterrichten.

Nehmen Sie verschiedene Schulen genau unter die Lupe: Benötigt Ihr Kind eventuell weitere Maßnahmen damit es an dieser Schule unterrichtet werden kann? Wäre z. B. die Anschaffung einer Rampe für Rollstühle möglich oder die Bereitstellung eines zusätzlichen Integrationshelfers, der Ihrem Kind über die pädagogische Förderung hinaus hilfreich zur Seite steht?

Darüber hinaus hat sich in der Praxis folgendes bewährt:

- Erkundigen Sie sich bei anderen Eltern nach deren Erfahrungen. Gibt es Selbsthilfegruppen oder Netzwerke in Ihrer Region?
- Suchen Sie Hilfe bei einer neutralen Beratungsstelle oder der Schulaufsichtsbehörde.
- Gehen Sie, wenn möglich zu zweit zu wichtigen Terminen und Gesprächen. Sie können Ihren Partner, Eltern, Freunde oder auch Fachleute mitnehmen.
- Protokollieren Sie Gespräche nachdem Sie bei wichtigen Terminen waren. Bitten Sie auch Ihre Begleitung darum, ein Gedächtnisprotokoll anzufertigen.
- Seien Sie vorsichtig bei der Formulierung Ihrer Wünsche. Wer würde sich nicht wünschen, dass sein Kind in einer kleinen Gruppe unterrichtet wird? Kleine Klassen sind jedoch meist nur in einer Förderschule die Regel, was wiederum Ihrem Wunsch nach dem GU Ihres Kindes entgegengehalten werden kann.
- Unterschreiben Sie Unterlagen nicht vor Ort. Sie haben das Recht, sich Unterlagen mit nach Hause zu nehmen. Wenn Sie etwas nicht gleich verstehen, fragen Sie nach. Lesen Sie sich genau durch, was Sie unterschreiben und holen Sie sich gegebenenfalls Rat bei Experten.
- Setzen Sie sich für Ihre Wünsche ein. Als Mütter, Väter oder Erziehungsberechtigte wissen Sie in der Regel am besten, was für Ihre Kinder richtig und wichtig ist. Lassen Sie sich nicht einseitig von Experten belehren, was für Ihr Kind geeignet ist. Äußern Sie deutlich, was sie sich in Bezug auf die schulische Bildung Ihres Kindes vorstellen.
- Unterstreichen Sie Ihren Wunsch. Liegen Ihnen Stellungnahmen von Fachleuten, wie Ergotherapeuten, Psychologen, Ärzten etc. vor, die Ihren Wunsch unterstützen, dann legen Sie diese Unterlagen der Schule, der begutachtenden Lehrerin oder dem Lehrer und dem Schulamt vor. Diese Unterlagen müssen im Verfahren berücksichtigt werden.
- Oftmals hat sich der Abschluss einer Rechtschutzversicherung als sinnvoll erwiesen. Lassen Sie sich gegebenenfalls schriftlich bestätigen, ob die Kosten der anwaltlichen Vertretung im Verwaltungsverfahren und in einem anschließenden Verwaltungs- oder Sozialgerichtsverfahren übernommen werden. Die Allgemeinen Rechtsschutzversicherungsbestimmungen (ARB) sehen eine solche Deckung für das Verwaltungsverfahren / verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht vor. Für das

sozialrechtliche Verwaltungsverfahren wird im Regelfall auch keine Deckung erteilt. Diese gibt es nach den ARB nur für das sozialgerichtliche Verfahren!

4 Nachteilsausgleich im lernzielgleichen GU

Wenn Ihr Kind mit SPF in der Allgemeinen Schule lernzielgleich unterrichtet wird, werden an das Kind die gleichen Anforderungen gestellt, wie an alle anderen Kinder der Klasse. Können diese Kinder auf Grund ihrer Behinderung diesen Anforderungen nicht oder nicht in gleicher Weise genügen, wie nicht behinderte Kinder, haben Kinder mit Behinderung (nicht nur Kinder mit SPF, s.o.) in der Schule Anspruch auf Nachteilsausgleich. Das bedeutet, dass die Nachteile, die Ihr Kind wegen seiner Behinderung im Unterricht hat, im Einzelfall durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden sollen.

Die Gewährung von Nachteilsausgleichen bedeutet nicht, dass Kinder auf Grund ihrer Behinderung im Unterricht oder bei der Notengebung bevorteilt werden.

Der Nachteilsausgleich soll Ihrem Kind ermöglichen, dass es das schulartgemäße Niveau erreichen kann. Mögliche Maßnahmen sind unter anderem:

- eine besondere Ausstattung des Unterrichtsraums (z. B. raumakustische Maßnahmen)
- personelle Unterstützung (z. B. Einzelförderung)
- die Befreiung von bestimmten Schulfächern (nur bei Nebenfächern, z. B. Sport, möglich)
- besondere Bedingungen in Prüfungssituationen (z. B. durch Gewährung von technischen Hilfen, durch angemessene Verlängerung der Prüfungszeit oder besondere Hilfen, die notwendig sind, um behinderungsspezifische Erschwernisse des Zugangs zur Aufgabenstellung auszugleichen).

Diese Hilfestellungen dürfen allerdings das Anforderungsprofil der Aufgabenstellung selbst nicht herabsetzen. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in den Bundesländern unterschiedlich.

Nicht alle Bundesländer haben den Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung gesetzlich verankert. Bitte lesen Sie im Teil B dieser Broschüre nach, wie der Nachteilsausgleich in Ihrem Bundesland geregelt ist.

5 Eingliederungshilfe und SPF

Wenn bei Ihrem Kind SPF festgestellt wurde, können im GU neben der sonderpädagogischen Förderung noch weitere Ansprüche auf Unterstützung bzw. Alltagsassistenz bestehen. Diese Ansprüche werden von der Eingliederungshilfe zur Wahrnehmung einer angemessenen Schulbildung getragen. Eingliederungshilfe wird auf der Allgemeinen Schule und auf der Förderschule gewährt. Auch Kinder mit Behinde-



rung, die keinen SPF haben, haben ein Recht auf Eingliederungshilfe. Die Eingliederungshilfe wird auch Integrationshilfe oder Schulassistenz genannt. Es handelt sich um eine Leistung der Sozialhilfe, die im Sozialgesetzbuch (SGB) XII, § 54 geregelt ist.

Die Eingliederungshilfe zum Besuch der Schule ist ein Rechtsanspruch des Kindes – unabhängig vom Einkommen der Eltern. Zuständig für diese Leistung ist das Sozialamt.

Nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII erhalten Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Hilfen für eine angemessene Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht. Das Sozialamt finanziert so genannte Integrationshelferinnen oder Integrationshelfer, die betreuende, pflegende und allgemeinpädagogische Hilfen leisten. Dabei ist zwischen pädagogischen und allgemeinpädagogischen Tätigkeiten zu unterscheiden. Grundsätzlich trägt der Lehrer oder die Lehrerin die Verantwortung für die Wissensvermittlung. Aber auch die Integrationshelferin oder der Integrationshelfer können pädagogische Aufgaben unter Anleitung und Vorbereitung des Lehrers wahrnehmen. Pädagogische und pflegerische Aufgaben sind häufig nicht klar voneinander zu trennen.

Aufgaben, die von Integrationshelferinnen oder Integrationshelfern übernommen werden können sind z.B.:

- Das Führen der Hand des Schülers
- Unterstützung beim Schreiben
- Unterstützung bei der Fortbewegung
- Assistenz beim Toilettengang
- Anleitung bei der Benutzung von Hilfsmitteln
- Hilfe beim Essen

Kinder, bei denen eine seelische Behinderung diagnostiziert wurde oder die von einer solchen bedroht sind (z. B. bei Autismus), erhalten Hilfen nach § 35a SGB VIII. Für diese Form der Leistung ist das Jugendamt zuständig.

Die Kosten von Eingliederungshilfe in der Schule trägt der örtliche Sozialhilfeträger. Bei der Gewährung von Eingliederungshilfe in der Schule werden nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 SGB XII weder Ihr Einkommen noch Ihr Vermögen angerechnet.

Leistungen der Pflegeversicherung werden ebenfalls nicht angerechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass von der Integrationskraft im Schulalltag pflegerische Hilfen geleistet werden (wie z. B. Hilfe beim Toilettengang), denn es handelt sich bei diesen Aufgaben, trotz pflegerischer Aspekte, immer noch um Tätigkeiten, die zum Zweck der Wahrnehmung einer angemessenen Schulbildung erbracht werden.

5.1 Antragstellung

In der Regel beantragen Sie die Eingliederungshilfe formlos bei dem für Sie zuständigen örtlichen Sozial- oder Jugendamt. In einigen Bundesländern können oder müssen Sie die Eingliederungshilfe für den Integrationshelfer oder die Schulassistenz direkt bei der Schulaufsichtsbehörde beantragen. Fragen Sie in der Schulaufsichtsbehörde nach, ob diese Möglichkeit in Ihrem Bundesland besteht. Legen Sie dem Antrag eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung der Helferin oder des Helfers bei. Beschreiben Sie, welche Hilfen Ihr Kind wozu und wie oft benötigt. Besitzt Ihr Kind einen Schwerbehindertenausweis, dann sollten Sie dem Antrag eine entsprechende Kopie beifügen. Es kann auch hilfreich sein, wenn die Schule eine Stellungnahme zu Ihrem Antrag abgibt, in der sie den Bedarf einer Integrationshelferin oder eines Integrationshelfers bestätigt und genauer definiert.

Das zuständige Sozial- oder Jugendamt kann entweder das Gesundheitsamt oder die Schulaufsichtsbehörde mit der Prüfung, ob diese Leistungen für Ihr Kind notwendig sind, beauftragen. Die beauftragte Behörde überprüft auch, ob die beantragten Hilfen ausreichend und geeignet für eine angemessene Schulbildung sind.

Das zuständige Sozial- oder Jugendamt entscheidet dann auf Grund vorhandener Informationen oder auf der Basis der Stellungnahme von Gesundheitsamt oder Schulaufsicht über Ihren Antrag.

Die Entscheidung über die Gewährung des Integrationshelfers wird Ihnen in Form eines Bescheids zugestellt.

Eine Entscheidung über die Gewährung der Eingliederungshilfe für den GU wird erst dann von der Behörde getroffen, wenn Sie eine Zusage für den Besuch der GU von der Schulaufsichtsbehörde erhalten haben. Da es dabei oft zu zeitlichen Verzögerungen kommt, mit der Folge, dass der Integrationshelfer nicht rechtzeitig zu Beginn des Schuljahres zur Verfügung steht, sollten Sie sehr zeitig den GU beantragen

5.2 Was kann ich gegen die ablehnende Entscheidung des Sozial- bzw. Jugendamts oder der Schulaufsichtsbehörde tun?

Gegen den Bescheid über die Ablehnung der Gewährung von Eingliederungshilfe können Sie Widerspruch einlegen.

Achten sie auf die in der Rechtsmittelbelehrung angegebene Fristen.

Die Widerspruchsbehörde prüft nun, ob Ihrem Widerspruch entsprochen werden kann. Dabei kann sie Ihrem Widerspruch stattgeben oder ihn ablehnen. Das Amt wird Ihren Widerspruch in Form eines Widerspruchbescheids beantworten.



Sollte der Widerspruchsbescheid Ihrem Anliegen nicht entsprechen, haben Sie die Möglichkeit, gegen den Widerspruchsbescheid Klage beim Sozialgericht zu erheben.

Der Schritt des Widerspruchs ist nicht in allen Bundesländern vorgesehen. In einigen Ländern steht Ihnen sogleich das verwaltungsgerichtliche Verfahren ohne vorheriges Widerspruchsverfahren zur Verfügung. Bitte erkundigen Sie sich im bundeslandspezifischen Teil über die Möglichkeiten und den Gang des Verfahrens in Ihrem Bundesland.

5.3 Häufig gestellte Fragen zur Eingliederungshilfe

Einige häufig gestellte Fragen zur Eingliederungshilfe:

- Wer kommt als Integrationskraft in Frage und welche Qualifikationsanforderung wird an diese gestellt?
 - Die Anforderungen an den Integrationshelfer hängen vom Bedarf Ihres Kindes ab. Zum Teil werden dafür junge Menschen, die ein sogenanntes Freiwilliges Soziales Jahr oder Zivildienst absolvieren, eingesetzt. Sie haben in der Regel noch keine Erfahrungen in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung sammeln können. Es gibt aber auch pädagogische Fachkräfte, die als Integrationshelfer eingesetzt werden, z. B. Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger.
- Wer wählt die Helferin oder den Helfer aus?
 - Es gibt ein Wunsch- und Wahlrecht für Betroffene (§ 9 SGB IX). Das bedeutet, Sie haben als Erziehungsberechtigte ein Mitspracherecht bei der Wahl der Integrationskraft.
- Wer ist Arbeitgeber bzw. Träger der Hilfsmaßnahme?
 - Sie können sich die Eingliederungshilfe z. B. in Form eines Persönlichen Budgets (§ 17 SGB IX) auszahlen lassen. Dann können Sie die Helfer selbst beauftragen oder sie beauftragen damit einen professionellen Dienst. In Frage kommen beispielsweise familienentlastende Dienste, Pflegedienste, ein auf Schulbegleitung spezialisierter Dienst, mitunter auch der Förderverein einer Schule oder von Eltern selbst organisierter Dienst.

Achten Sie darauf, dass Regelungen für die Vertretung der Integrationskraft im Krankheitsfall getroffen werden.

6 Wo finde ich Hilfe und Beratung?

BAG Gemeinsam leben - Gemeinsam lernen e.V.

Sibylle Hausmanns

Email: hausmanns@gemeinsamleben-gemeinsamlernen.de

Infos zum Persönlichen Budget:

Monika Scholdei-Klie

Email: scholdei-klie@gemeinsamleben-gemeinsamlernen.de www.qemeinsamleben-gemeinsamlernen.de

7 Maßgebliche Regelungen und Urteile

Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII): http://bundesrecht.juris.de/sgb_8/index.html

Sozialgesetzbuch 9. Buch (SGB IX): http://bundesrecht.juris.de/sgb_9/index.html

UN-Behindertenrechtskonvention:

www.institut-fuer-menschenrechte.de/webcom/show_article.php/_c-503/_ nr-9/i.html

Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland www.kmk.org/bildung-schule/allgemeine-bildung/ sonderpaedagogische-foerderung.html

UN-Kinderrechtskonvention www.unicef.de/fileadmin/content_media/projekte/themen/PDF/ UN-Kinderrechtskonvention.pdf

Die Salamanca Erklärung und der Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse

www.unesco.at/bildung/basisdokumente/salamanca_erklaerung.pdf

BVerfG: Grundsatzentscheidung zum Benachteiligungsverbot für Behinderte www.behinderte.de/BVG/BVG_PRES.HTM

Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Kosten eines Integrationshelfers www.lag-glgl.de/index.php?option=com_content&task=view&id=147&Itemid=120 (Link kann nur mit vorheriger Anmeldung angeschaut werden)

Teil B Gemeinsamer Unterricht in den Bundesländern

Baden-Württemberg

Fristen 40

9

1	Gemeinsamer Unterricht in Baden-Württemberg 33
2	Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht 33
2.1	Sonderpädagogischer Förderbedarf 33
2.2	Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 34
2.2.1	Neu einzuschulende Kinder 34
2.2.1.1	Rückstellung vom Schulbesuch 35
2.2.1.2	Grundschulförderklassen 35
	Diagnoseklassen 36
	Bereits eingeschulte Kinder 36
2.3	Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 36
2.4	Förderausschuss 37
3	Übergang in die Sekundarstufe 38
4	Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden? 38
5	Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun? 39
6	Regelung des Nachteilsausgleichs in Baden-Württemberg 39
7	Wo finde ich Beratung und Hilfe? 40
8	Maßgebliche Regelungen 40



1 Gemeinsamer Unterricht in Baden-Württemberg

Modelle des GU, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Allgemeinen Schule ist:

- Einzelintegration | Voraussetzung dafür ist, dass Ihr Kind lernzielgleich unterrichtet werden kann. Deshalb werden vorwiegend sinnesgeschädigte oder körperbehinderte Kinder und Jugendliche in Einzelintegration gefördert.
- Integratives Schulentwicklungsprojekt (ISEP) | Hier wird GU im Sinne von lernzieldifferenziertem Unterricht geboten. Eine solche Klasse wird nur eingerichtet, wenn die Voraussetzungen zur Bildung einer Außenklasse nicht gegeben sind (z. B. wenn Kinder mit unterschiedlichen Behinderungsarten unterrichtet werden sollen). Außerdem muss für die Einrichtung eines ISEP das Einverständnis aller Beteiligten (von den Eltern aller Kinder, vom Kollegium, den Kostenträgern etc.) vorliegen.

Modelle des GU, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Schüler der Förderschule ist:

■ Außenklasse | (Intensivkooperation): Der Außenklasse wird eine Partnerklasse der Allgemeinen Schule zugeordnet, mit der sie gemeinsam verschiedene Aktivitäten durchführt. Diese Form ist vor allem für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung vorgesehen.

2 Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht

2.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Für die Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit SPF sind in Baden-Württemberg die jeweiligen Förderschulen zuständig. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit SPF ist aber auch Aufgabe aller anderen Schularten. Sie werden in der Allgemeinen Schule unterrichtet, wenn sie auf Grund der gegebenen Verhältnisse dem jeweiligen gemeinsamen Bildungsgang in dieser Schule folgen können (§15 Abs. 4 BaWüSchG).

Das bedeutet, dass Ihr Kind in der Regel nur dann am GU teilnehmen kann, wenn es nach den Rahmenbedingungen des allgemeinen Lehrplans, also lernzielgleich, unterrichtet werden kann. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler mit SPF gilt nach § 15 BaWüSchG die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule. Gegebenenfalls kann der GU durch zusätzliche Hilfemöglichkeiten auf der Ebene der Schule, durch Unterstützung der Lehrkräfte im Rahmen der Lehrerfortbildung, durch Zusammenwirken mit außerschulischen Fachdiensten und gegebenenfalls mit sonderpädagogischer Unterstützung, den besonderen pädagogischen Bedürfnissen eines Kindes oder Jugendlichen entsprechend ausgestaltet werden.



Der GU kann grundsätzlich an allen Schulformen (Grundschulen und weiterführenden allgemeinbildenden Schule) durchgeführt werden, wenn dort eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Der GU wird in Zusammenarbeit mit den Förderschulen organisiert.

2.2 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Das Schulamt ist für die Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes verantwortlich. Dabei sollte es Ihren Elternwunsch berücksichtigen.

Der SPF wird nach einem festgelegten Verfahren festgestellt. Das Verfahren wird eingeleitet, wenn SPF vermutet wird. Das staatliche Schulamt fällt die Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und gegebenenfalls den Förderort Ihres Kindes. Es wird die Entscheidung auch auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens und der Bildungsempfehlung des Expertenkreises (s.u.) treffen.

Wenn ein Feststellungverfahren eingeleitet wurde, müssen Sie rechtzeitig darüber informiert werden. Sie sind verpflichtet, im Rahmen des Feststellungsverfahrens mitzuwirken. Auf Verlangen des Schulamtes muss Ihr Kind an einer pädagogisch-psychologischen Überprüfung teilnehmen.

Als Eltern haben Sie in dieser Zeit einen gesetzlichen Anspruch auf Information und Beratung. Dafür sind die sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen, der Schulleiter und der Lehrer der Allgemeinen Schule oder das Schulamt zuständig.

Sie haben das Recht, während des gesamten Verfahrens Einblick in die Akten Ihres Kindes zu nehmen, das Gutachten einzusehen und Kopien aller angefertigten Unterlagen ausgehändigt zu bekommen (§ 4 BaWüVV).

2.2.1 Neu einzuschulende Kinder

Um Ihr Kind für die Schule anzumelden, müssen Sie es an der zuständigen, wohnortnahen Grundschule vorstellen. Die Termine hierfür werden in der Tagespresse bekannt gegeben. Teil dieses Einschulungsverfahrens ist auch eine Untersuchung durch den Schularzt.

Wenn Ihr Kind sonderpädagogische Unterstützung in der Schule benötigt, wird dies oft bereits im Rahmen des Einschulungsverfahrens festgestellt. Im Rahmen dieses Termins findet auch eine Untersuchung des Gesundheitsamts statt. Diese ist obligatorisch. Bei der sogenannten Einschulungsuntersuchung wird der körperliche und geistig-seelische Entwicklungsstand Ihres Kindes hinsichtlich eines erfolgreichen Schulbesuchs untersucht.

Stellt das Gesundheitsamt dabei bei Ihrem Kind Beeinträchtigungen fest, wird Ihnen dies von der zuständigen Grund- oder Förderschule schriftlich mitgeteilt. Außerdem werden Sie über geplante Maßnahmen oder Fördervorschläge informiert.

Erweist sich beim Einschulungsverfahren der Verdacht, dass bei Ihrem Kind SPF besteht, wird die zuständige Grundschule einen Antrag auf sonderpädagogische Überprüfung beim staatlichen Schulamt stellen. Diese soll klären, ob bei Ihrem Kind tatsächlich SPF besteht und es demnach zum Besuch der Förderschule verpflichtet ist oder nicht. Stellt die Schule den Antrag, muss sie einen pädagogischen Bericht beifügen.

Sie werden über die Einleitung des Verfahrens informiert und zu einer Sitzung des Expertenkreises (s.u.) eingeladen.

2.2.1.1 Rückstellung vom Schulbesuch

Wenn erwartet wird, dass Ihr Kind bei Beginn der Schulpflicht auf Grund seines geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann, gibt es die Möglichkeit, es um ein Jahr vom Schulbesuch zurückzustellen. Dafür ist Ihre Zustimmung notwendig. Treten im ersten Schulhalbjahr Probleme auf, kann auch dann noch eine Rückstellung vom Schulbesuch vorgenommen werden.

Dafür müssen Sie einen Antrag auf Rückstellung vom Schulbesuch an der für Ihr Kind zuständigen Grundschule stellen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft die Entscheidung über die Rückstellung unter Heranziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes (§ 74 BaWüSchG). Sie werden schriftlich über die Entscheidung benachrichtigt.

Die Zeit der Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

Wenn Ihr Kind vom Schulbesuch zurückgestellt wird, kann es entweder in eine Grundschulförderklasse aufgenommen werden, ein weiteres Jahr den Kindergarten besuchen oder die Zeit zu Hause verbringen.

2.2.1.2 Grundschulförderklasse

Grundschulförderklassen sind öffentlich eingerichtete allgemeine Klassen an einer Grundschule. Ziel dieser Klassen ist es, teilnehmende Kinder so zu fördern, dass ihre endgültige Aufnahme in die Grundschule ermöglicht wird. Dieses Angebot richtet sich an schulpflichtige Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden. Kinder mit Behinderung, die voraussichtlich eine Förderschule besuchen werden, werden nicht in eine Grundschulförderklasse aufgenommen. In der Regel befinden sich 15 bis 20 Schülerinnen und Schüler in einer Grundschulförderklasse. Es handelt sich um ein freiwilliges Angebot des Landes Baden-Württemberg.

Für den Besuch einer Grundschulförderklasse müssen Sie Ihr Kind an der (wohnortnahen) Grundschule, an der eine solche Klasse angeboten wird, anmelden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung in Zusammenarbeit mit Fachkräften der Grundschulförderklassen, den Kooperationslehrkräften und den Beratungslehrerinnen und -lehrern. Die Entscheidung wird auf Basis der Schulfähigkeitsuntersuchung Ihres Kindes, Ihren Beobachtungen und der Einschätzung des Kindergartens getroffen.



2.2.1.3 Diagnoseklassen

Die Diagnoseklasse wurden erstmalig im Schuljahr 2007/08 für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind und bei ihrer Einschulung voraussichtlich zum Besuch einer für sie geeigneten Förderschule verpflichtet sind, eingerichtet. Sie ermöglichen diesen Kindern innerhalb eines Jahres die Kompetenz für den Besuch einer Allgemeinen Schule zu erlangen.

2.2.2 Bereits eingeschulte Kinder

Eine sonderpädagogische Überprüfung Ihres Kindes ist auch in den ersten Grundschuljahren und darüber hinaus möglich. Bei Anträgen ab der Jahrgangsstufe fünf ist die Schule aufgefordert ausführlich zu begründen, warum die sonderpädagogische Überprüfung unternommen werden soll.

Um ein Feststellungsverfahren einzuleiten, muss die von Ihrem Kind bisher besuchte Schule alle bereits getätigten Fördermaßnahmen sowie die Zeitpunkte und Inhalte der regelmäßig durchgeführten Hospitationen und Beratungen durch die zuständige sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle darstellen.

Ansonsten weicht das Feststellungsverfahren während des Schulbesuchs nicht von dem des Einschulungsverfahrens ab (s.o.).

Die Feststellung des SPF soll in der Regel zum Ende des Schulhalbjahres oder Schuljahres abgeschlossen sein. Die Zeitdauer der förderdiagnostischen Lernbeobachtung soll nicht mehr als 12 Monate betragen.

2.3 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Je nach Bedarf kann das Feststellungverfahren in zwei Formen durchgeführt werden, einem vereinfachten Verwaltungsverfahren oder einem Entscheidungsverfahren:

- Vereinfachtes Verwaltungsverfahren | Geht aus den bisherigen Untersuchungen und Unterlagen hervor, dass Ihr Kind SPF hat und damit zum Besuch der Förderschule verpflichtet ist, kann das Schulamt in einem vereinfachten Verwaltungsverfahren entscheiden, auf welche Förderschule Ihr Kind gehen soll. Dafür ist jedoch Bedingung, dass Sie mit dem Besuch einer Förderschule einverstanden sind. Sie erhalten eine schriftliche Benachrichtigung in Form eines Bescheids über die Entscheidung vom staatlichen Schulamt. Sind Sie jedoch nicht damit einverstanden, dass Ihr Kind eine Förderschule besuchen soll, dann müssen Sie dies dem staatlichen Schulamt mitteilen. Hierfür müssen Sie mit einem formlosen Schreiben Ihr Einverständnis für den Besuch der Förderschule Ihres Kindes verweigern.
- Entscheidungsverfahren | Wenn Sie nicht mit dem Besuch einer Förderschule einverstanden sind, wird geprüft, ob dem SPF Ihres Kindes in der Allgemeinen Schule entsprochen werden kann. Das staatliche Schulamt ist nun dazu verpflichtet, ein Beratungsgespräch mit Ihnen zu vereinbaren. Im Rahmen dieses Verfahrens ist Ihr Kind dazu verpflichtet, an einer pädagogisch-psychologischen Überprüfung teilzunehmen. Das Schulamt beauftragt dazu eine bisher nicht beteiligte Förderschullehrkraft, ein sonderpädagogisches Gutachten Ihres Kindes zu erstellen.

Das sonderpädagogische Gutachten trifft noch nicht die Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes. Hiermit wird ermittelt, ob Ihr Kind SPF hat und gegebenenfalls in welchem Förderschwerpunkt und Umfang. Das Gutachten soll nicht nur die Defizite Ihres Kindes feststellen, sondern auch seine Ressourcen hervorheben.

Die Ergebnisse des Gutachtens werden Ihnen schriftlich mitgeteilt. Das Gutachten dient dem Schulamt als Basis für seine Entscheidung, ob bei Ihrem Kind SPF besteht oder nicht.

Stellt sich dabei heraus, dass Ihr Kind sonderpädagogischer Förderung bedarf, dann entscheidet das staatliche Schulamt anschließend darüber, auf welcher Schulform dieser umgesetzt werden soll. Um seine Entscheidung zu treffen, kann das staatliche Schulamt auch Fachleute anderer Disziplinen (z. B. Psychologen) oder Leistungs- und Kostenträger in das Verfahren mit einbeziehen. In einem sogenannten Expertenkreis (s.u.) wird über den Fall beraten.

Das staatliche Schulamt ist dabei zu einer eingehenden Prüfung Ihres Eltern- und Erziehungsberechtigtenwunsches verpflichtet. Allerdings kann es auch abweichend vom Elternwillen entscheiden.

Im Ergebnis des Feststellungsverfahrens kann das staatliche Schulamt auf Grund der erhobenen Daten und Gespräche:

- den Besuch der Förderschule zurückstellen
- die Pflicht zum Besuch einer Förderschule aussprechen
- Maßnahmen im GU, Begegnungs- und Kooperationsprojekte oder die Bildung einer Außenklasse genehmigen
- den probeweisen Besuch einer Förderschule oder eine zeitlich befristete Aufnahme in die Förderschule verordnen
- den probeweisen Besuch der Allgemeinen Schule verordnen; währenddessen gilt Ihr Kind als ordentliche Schülerin oder Schüler der besuchten Förderschule.

Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid vom staatlichen Schulamt über die Entscheidung.

Die Ergebnisse der Untersuchungen zwecks Einschulung sollten bis zum 1. April eines Jahres übermittelt werden, so dass Sie noch rechtzeitig eine Zurückstellung vom Schulbesuch beantragen können.

2.4 Expertenkreis

Bei jedem Feststellungsverfahren kann ein sogenannter Expertenkreis gebildet werden. Dabei handelt es sich um ein Gremium, das aus verschiedenen Beteiligten besteht. Dies können folgende Personen sein:

- Sie, als Eltern und Erziehungsberechtigte,
- gegebenenfalls eine von Ihnen berufene Vertrauensperson,



- eine Person des staatlichen Schulamts,
- die begutachtende Förderschullehrkraft.

Die Mitglieder des Expertenkreises erarbeiten gemeinsam im Rahmen einer oder mehrerer Sitzungen eine Empfehlung für Ihr Kind. Dabei können Sie Ihren Wunsch äußern, auf welcher Schule Ihr Kind im Falle der Diagnose eines SPF gefördert werden soll. Sagen Sie deutlich, ob Ihr Kind im GU oder in der Förderschule gefördert werden soll.

Im Expertenkreis haben Sie das Recht

- Vorschläge zu machen;
- zu den Sitzungen eine Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen;
- alle Unterlagen einzusehen und an allen Beratungen teilzunehmen;

3 Übergang in die Sekundarstufe

Grundsätzlich ist jede Form des GU in allen Schularten möglich, d. h. auch in Hauptund Realschulen sowie Gymnasien. Das tatsächliche Angebot ist in Baden-Württemberg jedoch nicht groß. Die meisten Außenklassen im Sekundarbereich z.B. sind an Hauptschulen angesiedelt.

Beim Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I kann es erforderlich sein, zu überprüfen, ob Ihr Kind weiterhin SPF hat und eine sonderpädagogische Förderung weiterhin notwendig ist.

4 Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden?

Ihr Wunsch der Aufnahme Ihres Kindes mit SPF am GU kann vom staatlichen Schulamt abgelehnt werden, wenn:

- die p\u00e4dagogischen, finanziellen, personellen und organisatorischen M\u00f6glichkeiten der F\u00f6rderung der Sch\u00fclerin oder des Sch\u00fclers an der Allgemeinen Schulen nicht erf\u00fcllt werden k\u00f6nnen (\{\u00e81 BaW\u00fc VV\);
- die Aufnahmekapazität der gewünschten Schule erschöpft ist;
- bei Ihrem Kind die erforderliche Eignung für den Besuch des gewünschten Bildungsgangs nicht besteht, da es nach einem differenten Lehrplan unterrichtet werden muss.

Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, muss das staatliche Schulamt Ihrer Entscheidung für den GU widersprechen. Es erfolgt die Zuweisung auf eine Förderschule durch das staatliche Schulamt. Gegen diese Entscheidung können Sie Rechtsmittel einlegen.

Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun?

Gegen die Entscheidung zum Besuch einer Förderschule können Sie Widerspruch und Klage erheben und vorläufigen Rechtschutz beantragen:

- Widerspruch | Sie können schriftlich Widerspruch gegen die Zuweisung zur Förderschule bei der Schulaufsichtsbehörde einlegen. Sie prüft Ihren Widerspruch und trifft ihre Entscheidung unter Abwägung der von Ihnen dargelegten Gründe.
- Klage vor dem Verwaltungsgericht | Wird Ihr Widerspruch durch einen Widerspruchsbescheid zurückgewiesen, haben sie die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach der Zustellung gegen die Zuweisungsentscheidung Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben. Lassen Sie sich bei der Abfassung des Klageantrags anwaltlich beraten.
- Vorläufiger Rechtschutz | Widerspruch und Klage gegen die Zuweisung zur Förderschule entfalten grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Dies hat zur Folge, dass Ihr Kind zunächst weiter die Allgemeine Schule besuchen kann, bis über den Widerspruch entschieden ist. Die Behörde kann aber auch die sofortige Vollziehung ihrer Zuweisungsentscheidung zur Förderschule anordnen, was zur Folge hat, dass die Schülerin oder der Schüler der Zuweisung schon während des laufenden Verfahrens nachkommen muss. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht mit dem Antrag stellen, die aufschiebende Wirkung von Widerspruch/Klage wiederherzustellen.

6 Regelung des Nachteilsausgleichs in Baden-Württemberg

Es gibt besondere Regelungen über den Nachteilsausgleich für Kinder und Jugendliche mit Behinderung die lernzielgleich im GU unterrichtet werden. Diese sind in der Verwaltungsvorschrift "Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen" genau beschrieben. Der Nachteilsausgleich kann sich zum Beispiel beziehen auf:

- Die Arbeitszeit bei Klassenarbeiten und Prüfungen (individuelle Verlängerung, Unterbrechungen etc.)
- Zulassung bzw. Bereitstellung spezieller Arbeitsmittel (Schreibmaschine, Computer, Kassettenrecorder, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter, spezielle Stifte, größeres Schriftbild, Blindenschrift etc.)
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen (individuell gestaltete Arbeitsabschnitte, Arbeitsplatzorganisation etc.)
- differenzierte Hausaufgabenstellung.

Über diese Beispiele veränderter Arbeitsbedingungen hinaus können bei wohlwollender Prüfung der individuellen Ausgangsbedingungen weitere Möglichkeiten für angepasste Einzelregelungen ausgeschöpft werden. Die Schulen und Lehrer haben je



nach pädagogischer Ausgangslage die Möglichkeit zu flexiblen Lösungen. Allerdings bleibt die Notengebung den lehrplangemäßen Anforderungen verpflichtet.

Der Nachteilsausgleich darf im Zeugnis nicht vermerkt werden.

Lassen Sie sich in Ihrer Schule über Nachteilsaugleich für Ihr Kind beraten!

7 Wo finde ich Beratung und Hilfe?

Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen Eltern gegen Aussonderung von Kindern mit Behinderung e.V.

Tel.: 0 62 23 - 48 45 67 Email: kontakt@lag-bw.de www.lag-bw.de

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Tel.: 07 11- 279-0 www.km-bw.de

Landesbildungsserver

www.schule-bw.de

8 Maßgebliche Regelungen

- Schulgesetz für Baden-Württemberg (BaWürttSchG) in der Fassung vom 01. August 1983, zuletzt geändert am 18. 12. 2006
- Verwaltungsvorschrift »Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf« in der Fassung vom 08. 03. 1999 (BaWüVV)
- Handreichung zur Verwaltungsvorschrift »Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf« in der Fassung vom Mai 2003
- "Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen" Verwaltungsvorschrift vom 8. März 1999, zuletzt geändert am 22.08.2008
- Die Regelungen in Baden-Württemberg werden derzeit überarbeitet. Die neuen Vorschriften waren zum Redaktionsschluss noch nicht bekannt.

9 Fristen

■ Bis spätestens 1. April eines Jahres entscheidet das Schulamt in der Regel über den sonderpädagogischen Förderbedarf neu einzuschulender Kinder.

Bayern

Fristen 53

9

1	Gemeinsamer Unterricht in Bayern 45
2	Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht 45
2.2.1.1 2.2.1.2	Sonderpädagogischer Förderbedarf 45 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 46 Neu einzuschulende Kinder 46 Rückstellung vom Schulbesuch 47 Diagnose- und Förderklassen 47 Bereits eingeschulte Kinder 48 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 48
3	Übergang in die Sekundarstufe 50
4	Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für meir Kind abgelehnt werden? 51
5	Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun? 51
6	Regelung des Nachteilsausgleichs in Bayern 52
7	Wo finde ich Beratung und Hilfe? 53
8	Maßgebliche Regelungen und Urteile 53

1 Gemeinsamer Unterricht in Bayern

Modelle des GUs, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Allgemeinen Schule ist:

- Einzelintegration | Voraussetzung dafür ist, dass Ihr Kind aktiv am Unterricht teilnehmen und der SPF mit Hilfe des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) erfüllt werden kann.
- Kooperationsklasse | Dies sind Klassen der Volksschule, die eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit SPF aufnimmt. Ihr Kind wird in eine solche Klasse nur aufgenommen, wenn es aktiv am Unterricht teilnehmen kann, gegebenenfalls durch Unterstützung des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes der Grund- und Hauptschule.

Modelle, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Förderschule ist:

- Außenklasse | (auch Integrative Kooperationsklasse genannt): Außenklassen sind an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an Gymnasien möglich. Die Intensität der Kooperation ist von Schule zu Schule unterschiedlich. Diese Form ist vor allem für Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung vorgesehen.
- Kooperation | Die Kooperation geschieht im Rahmen gelegentlicher gegenseitiger Besuche zum Zweck gemeinsamer Unternehmungen.

2 Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht

2.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Für die Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit SPF sind in Bayern die jeweiligen Förderschulen zuständig. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit SPF ist aber auch Aufgabe aller anderen Schularten. Sie werden in der Allgemeinen Schule allerdings nur dann unterrichtet, wenn sie dort aktiv teilnehmen können und/oder der SPF mit Hilfe des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) erfüllt werden kann. (Art. 41 Abs.1 Satz 1 BayEUG).

Aktive Teilnahme bedeutet, dass Ihr Kind an der allgemeinen Schule:

- mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann;
- überwiegend in der Klassengemeinschaft unterrichtet werden kann;
- den verschiedenen Unterrichtsformen der allgemeinen Schule folgen kann;
- schulische Fortschritte erzielen kann sowie;
- gemeinschaftsfähig ist.¹

¹ Vgl. Art. 41 Abs.1 Satz 2 BayEUG.



Gegebenenfalls kann es dabei durch den MSD unterstützt werden. Die Förderung in der Allgemeinen Schule durch den MSD ist in der Regel für zwei Stunden an einem Tag pro Woche vorgesehen (Art. 21 Satz 3 BayEuG).

Der Begriff der Lernzielgleichheit, wie in anderen Bundesländern üblich, wurde in Bayern durch den Begriff der "aktiven Teilnahme" ersetzt.

Kinder und Jugendliche mit SPF, die nicht aktiv am Unterricht der Allgemeinen Schule teilnehmen können, sind zum Besuch der Förderschule verpflichtet (Art. 41 Satz 1 BayEuG). GU an einer Regelschule für Kinder, die nicht aktiv am Unterricht partizipieren können, stellt das Modell der Außenklasse dar. Diese Form kommt auch für Kinder mit SPF im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und dem Förderschwerpunkt Lernen in Frage.

Als Eltern können Sie die Einrichtung einer Außenklasse beantragen. Um eine Außenklasse einzurichten, sind organisatorische, personelle und sächliche Vorrausetzungen sowie die Zustimmung des beteiligten Schulaufwandsträgers, erforderlich.

Der GU kann grundsätzlich an allen Schulformen (Grundschulen und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen) durchgeführt werden und wird in Zusammenarbeit mit dem MSD organisiert.

2.2 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Schulaufsichtsbehörde fällt die Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und gegebenenfalls den Förderort Ihres Kindes. Sie wird ihre Entscheidung auch auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens und der Bildungsempfehlung des Expertenkreises treffen.

Der sonderpädagogische Förderbedarf wird nach einem festgelegten Verfahren ermittelt. Das Verfahren wird eingeleitet, wenn SPF vermutet wird.

Wurde ein Feststellungsverfahren eingeleitet, müssen Sie rechtzeitig darüber informiert werden, denn Sie sind verpflichtet, daran mitzuwirken. Auf Verlangen des Schulamts muss Ihr Kind an einer diagnostischen Überprüfung teilnehmen.

Als Eltern haben Sie in dieser Zeit einen gesetzlichen Anspruch auf Information und Beratung. Dafür sind der MSD, der Schulleitung und Lehrerschaft der Schule sowie das Schulamt zuständig.

2.2.1 Neu einzuschulende Kinder

Wenn Ihr Kind sonderpädagogische Unterstützung in der Schule benötigt, wird dies oft bereits im Rahmen des Aufnahmeverfahrens festgestellt. Um Ihr Kind für die Schule anzumelden, müssen Sie es bei der zuständigen, wohnortnahen (Sprengel-) Grundschule vorstellen. Die Termine hierfür werden in der Tagespresse bekannt gegeben.

Der Anmeldetermin für das Aufnahmeverfahren liegt im Zeitraum Mitte April bis Mitte Mai eines Jahres.

Bringen Sie zu diesem Termin ärztliche Zeugnisse, Stellungnahmen aus der vorschulischen Förderung und/oder andere Gutachten über Ihr Kind mit.

Eine Anmeldung Ihrer Tochter oder Ihres Sohns an der Förderschule ist erst dann notwendig, wenn die Grundschule festgestellt hat, dass eine aktive Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule nicht möglich ist (Art. 41 Abs.1 BayEUG).

Für alle Kinder ist eine Untersuchung durch das Gesundheitsamt obligatorisch. Bei der so genannten Einschulungsuntersuchung wird der körperliche und geistig-seelische Entwicklungsstand Ihres Kindes hinsichtlich eines erfolgreichen Schulbesuchs untersucht.

2.2.1.1 Rückstellung vom Schulbesuch

Wenn erwartet wird, dass Ihr Kind zu Beginn der Schulpflicht auf Grund seines geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann, gibt es die Möglichkeit, es um ein Jahr vom Schulbesuch zurückstellen zu lassen.

Dafür müssen Sie einen Antrag auf Rückstellung vom Schulbesuch bei der für Ihr Kind zuständigen Grundschule stellen. Die Schulleitung dieser Schule ist für die Rückstellung verantwortlich und trifft die diesbezügliche Entscheidung, die Ihnen schriftlich zugestellt wird.

Eine zweite Rückstellung vom Schulbesuch ist (in besonderen Ausnahmefällen) vor der Aufnahme in die Förderschule möglich.

Die Zeit der Rückstellung wird in der Regel nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

Wenn Ihr Kind vom Schulbesuch zurückgestellt wurde, kann es entweder eine vorschulische Fördereinrichtung, eine schulvorbereitende Einrichtung oder ein weiteres Jahr den Kindergarten besuchen oder die Zeit zuhause verbringen.

2.2.1.2 Diagnose- und Förderklassen

Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn zu Beginn der Schulpflicht nicht in eine allgemeine Grundschule eingeschult wird, besteht die Möglichkeit, dass sie oder er eine Diagnose- und Förderklasse besucht. Diese Klassen gehören den Förderschulen an. Es handelt sich also nicht um eine Maßnahme des GUs. Sie haben jedoch den Vorteil, dass der Förderbedarf eines Kindes im Laufe der Schulzeit überprüft wird und erst nach einem bis drei Schuljahren abschließend eine Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes getroffen wird. Entweder es besucht anschließend eine Förderschule oder eine allgemeine Schule, mit oder ohne Förderung durch den MSD.



2.2.2 Bereits eingeschulte Kinder

Eine sonderpädagogische Überprüfung Ihres Kindes ist auch möglich, wenn es bereits eine Allgemeine Schule besucht.

Außer Ihnen als Erziehungsberechtigten können auch die besuchte Schule oder volljährige Schülerinnen und Schüler selbst einen Antrag auf Überweisung in eine Förderschule stellen.

Wenn Ihr Kind nicht (mehr) aktiv am Unterricht teilnehmen kann und seine Lehrkraft vermutet, dass bei ihm ein SPF besteht, meldet sie ihren Verdacht der Schulleitung. Vorher müssen Sie darüber informiert werden. Die Lehrkraft muss ihre Vermutung bei der Schulleitung schriftlich begründen und angeben welche Fördermaßnahmen bisher unternommen wurden, um den bestehenden Problemen Ihres Kindes entgegenzuwirken.

Die Schulleitung fordert daraufhin die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens Ihres Kindes an. Dafür beauftragt sie eine Lehrkraft einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt, der bei Ihrem Kind vermutet wird.

Sie werden von der Schulleitung über die Einleitung der Überprüfung informiert. Ihr Kind ist verpflichtet an dem Verfahren teilzunehmen.

Sie können verlangen, dass zusätzlich die Beratungslehrkraft oder der Schulpsychologe zugezogen wird.

Das Gutachten überprüft, ob und gegebenenfalls in welchem Förderschwerpunkt bei Ihrem Kind SPF besteht. Bestätigt sich der Verdacht wird auch überprüft, ob diesem Bedarf durch den Einsatz eines MSD in der Allgemeinen Schule entsprochen werden kann.

Stellt sich dabei heraus, dass Ihr Kind SPF hat, kann es die Schulleitung an eine Förderschule überweisen. Dafür ist jedoch Ihr Einverständnis notwendig.

Wenn Sie nicht mit dem Besuch einer Förderschule einverstanden sind, dann haben Sie die Möglichkeit gegen das sonderpädagogische Gutachten in derselben Form anzugehen wie bei einer Schülerin oder einem Schüler, der neu eingeschult werden soll. Bitte informieren Sie sich an betreffender Stelle der Broschüre.

2.3 Verfahren zu Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Entsteht im Aufnahmeverfahren der Verdacht, dass beim Kind SPF bestehen könnte, wird die zuständige Grundschule einen Antrag auf sonderpädagogische Überprüfung bei der Schulaufsichtsbehörde stellen. Sie werden über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Eckpunkte des Verfahrens:

Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens: Die Schulleitung beauftragt eine Förderschullehrkraft damit, ein sonderpädagogisches Gutachten Ihres Kindes zu erstellen. Das Gutachten wird von einer Lehrkraft einer Schule erstellt, dessen Förderschwerpunkt bei Ihrem Kind vermutet wird.

Ihr Kind ist dazu verpflichtet, an den in diesem Rahmen durchgeführten Tests, teilzunehmen.

Sie müssen mindestens eine Woche vor Termin über Zeitpunkt sowie Art und Umfang der diagnostischen Überprüfung informiert werden.

- Mit dem sonderpädagogischen Gutachten soll überprüft werden, ob bei Ihrem Kind SPF vorliegt und wenn dies der Fall ist, in welchem Förderschwerpunkt und in welchem Umfang. Das Gutachten gibt eine Empfehlung über den Förderort Ihres Kindes und kann gegebenenfalls auch die Zurückstellung vom Schulbesuch vorschlagen.
- Sie werden im Rahmen der Erstellung des Gutachtens zu dem bisherigen Entwicklungsverlauf Ihres Kindes befragt. Das Ergebnis des Gutachtens muss Ihnen erläutert werden.

Das Gutachten fällt noch nicht die Entscheidung über den Förderort. Es sollte nicht nur Defizite Ihres Kindes aufzeigen, sondern auch dessen Ressourcen hervorheben.

- Wird im Gutachten SPF Ihres Kindes festgestellt, bestimmt die Schulleitung auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens den Förderort Ihres Kindes. Für die Entscheidungsfindung kann zusätzlich ein ärztliches oder schulpsychologisches Gutachten angefordert werden.
- Bei Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie Körperliche und motorische Entwicklung ist für die Aufnahme in den GU zusätzlich die Zustimmung des Schulaufwandträgers notwendig. Dieser kann der Zuweisung einer Allgemeinen Schule dann widersprechen, wenn erhebliche Mehraufwendungen anfallen.
- Wenn die Schulleitung Ihr Kind einer Förderschule zuweist und Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie eine mündliche Erörterung des Falls beim Schulamt beantragen. Teilen Sie der Schulaufsichtsbehörde in einem formlosen Schreiben mit, dass Sie mit der Lernortentscheidung Ihres Kindes nicht einverstanden sind und beantragen Sie eine mündliche Erörterung. Das Schulamt lädt daraufhin Sie, als Erziehungsberechtigte, eine Vertreterin oder einen Vertreter der Allgemeinen Schule, die begutachtenden Lehrerin oder den begutachtenden Lehrer sowie weitere Fachkräfte zu einer Sitzung ein. Bei diesem Termin soll überprüft werden, ob eine Förderung an der Allgemeinen Schule, unter der Voraussetzung es kann aktiv am Unterricht teilnehmen, möglich ist.
- Wird mit dem Schulamt kein Einvernehmen erzielt, können Sie als nächstes eine Überprüfung der Feststellung und Empfehlung des sonderpädagogischen Gutachtens durch eine überörtliche, unabhängige Kommission beantragen. Die



Kommission wird von der zuständigen Regierung einberufen. Der Kommission können folgende Mitglieder angehören:

- Eine Förderschullehrkraft
- eine Grundschullehrkraft
- eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe
- eine Schulaufsichtsbeamtin oder ein Schulaufsichtsbeamter
- eine staatliche Schulberaterin oder ein staatlicher Schulberater
- eine medizinische oder psychologische Fachkraft

Die Mitglieder dieser Kommission müssen Personen sein, die bisher nicht in das Verfahren involviert waren. Sie überprüfen, ob das sonderpädagogische Gutachten schlüssig und transparent ist, fassen das Ergebnis der Überprüfung in einer schriftlichen Stellungnahme zusammen und leiten diese an die Schulaufsichtsbehörde weiter.

Als Eltern werden Sie von der Schulaufsichtsbehörde über das Ergebnis der Überprüfung durch die Kommission informiert und Sie haben die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen.

- Abschließend trifft die Schulaufsichtsbehörde auf der Basis dieser Stellungnahme sowie unter Berücksichtigung Ihres Erziehungswunsches eine Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes.
 - Das Ergebnis der Überprüfung wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.
- Im Rahmen des Feststellungsverfahrens kann das staatliche Schulamt auf Grund der erhobenen Daten und Gespräche zu folgenden Entscheidungen kommen:
 - eine medizinische oder psychologische Fachkraft;
 - Ihr Kind vom Besuch der Schule zurückstellen;
 - die Pflicht zum Besuch einer Förderschule aussprechen;
 - eine Förderung im GU der allgemeinen Schule genehmigen;
 - den Besuch einer Förderschule zur Probe verordnen (für eine Zeit von drei bis sechs Monaten);
 - den Besuch der Allgemeinen Schule zur Probe verordnen, währenddessen gilt Ihr Kind als ordentlicher Schülerin bzw. Schüler der besuchten Förderschule (für eine Zeit von drei bis sechs Monaten).
- Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid vom staatlichen Schulamt über dessen Entscheidung.

3 Übergang in die Sekundarstufe

Grundsätzlich ist jede Form des GUs in allen Schularten möglich, d. h. auch in Hauptund Realschulen sowie Gymnasien. Beim Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I kann es erforderlich sein, zu überprüfen, ob Ihr Kind weiterhin SPF hat und ob eine sonderpädagogische Förderung weiterhin notwendig ist.

4 Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden?

Ihr Wunsch der Aufnahme Ihres Kindes mit SPF im GU kann von der Schulaufsichtsbehörde abgelehnt werden, wenn:

- Angenommen werden kann, dass Ihr Kind nicht zu einer aktiven Teilnahme im Sinne des Art. 41 Abs. 1 BayEUG in der Lage ist;
- die sonderpädagogische Förderung nicht durch die Maßnahmen des MSDs nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann;
- der SPF Ihres Kindes an der allgemeinen Schule mit den dort verfügbaren Möglichkeiten nicht so weit entsprochen werden kann, dass es dem Unterricht ohne wesentliche Einschränkungen folgen kann.

Sofern die notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben sind, muss das staatliche Schulamt Ihrer Entscheidung für eine Beschulung Ihres Kindes im GU widersprechen und weist Ihr Kind einer Förderschule zu. Die ablehnende Entscheidung ist verwaltungsgerichtlich überprüfbar.

Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun?

Gegen die Verpflichtung zum Besuch einer Förderschule haben Sie folgende Möglichkeiten: Sie können Widerspruch und/oder Klage erheben und vorläufigen Rechtschutz beantragen.

■ Widerspruch | Gegen die Zurückweisung der Aufnahme in eine Regelschule, können Sie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Zuweisungsbescheids, Widerspruch bei der Schulaufsichtsbehörde einlegen (Art. 15 BayAGVwGO). In einem formlosen Schreiben widersprechen Sie der Zurückweisung der Aufnahme Ihres Kindes in eine Regelschule und erinnern an die Verpflichtung des Landes, Kinder mit Behinderung in Regelschulen aufzunehmen.

Achten Sie dabei auf angegebene Fristen. In der Regel betragen diese einen Monat

Ändert die Schulaufsichtsbehörde daraufhin den Ausgangsbescheid über die Zuweisung einer Förderschule nicht, erlässt sie den sogenannten Widerspruchsbescheid.

Anstelle des Widerspruchs, können Sie aber auch direkt den Weg der Klage beim Verwaltungsgericht gehen.

- Klage beim Verwaltungsgericht | Wird Ihr Widerspruch von der Widerspruchsbehörde zurückgewiesen, haben sie die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids gegen die Zuweisungsentscheidung Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Die Klage richtet sich auf Aufhebung der Zuweisung zu einer Förderschule.
- Vorläufiger Rechtsschutz | Widerspruch und Klage gegen die Zuweisung zur Förderschule entfalten grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass



Ihr Kind zunächst weiter die Allgemeine Schule besuchen kann oder in die Allgemeine Schule eingeschult wird, bis das Gericht über den Widerspruch entschieden hat. Die Behörde kann aber auch die sofortige Vollziehung ihrer Zuweisungsentscheidung anordnen, was zur Folge hat, dass die Schülerin oder der Schüler der Förderschulzuweisung auch während des laufenden Verfahrens nachkommen muss. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann allerdings vorläufiger Rechtsschutz mit dem Antrag, die aufschiebende Wirkung von Widerspruch/Klage wiederherzustellen, in Anspruch genommen werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht.

6 Regelung des Nachteilsausgleichs in Bayern

Es gibt besondere Regelungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die im GU lernzielgleich beschult werden:

- bei Leistungsnachweisen und Abschlussprüfungen kann die Bearbeitungszeit um bis zu 50 % der vorgesehenen Zeit verlängert werden,
- es können besondere Hilfen eingesetzt werden,
- die Aufgaben können altersgerecht umformuliert werden.

Die besondere Frage der Leistungsmessung stellt sich nicht bei Kindern in Außenklassen, da sie nach dem Lehrplan der für sie zuständigen Förderschule unterrichtet werden.

Die Entscheidung darüber, ob bei Ihrem Kind Nachteilsausgleich genehmigt wird, trifft der Klassenleiter bzw. die für die Prüfung eingesetzte Kommission.

Besondere Hinweise für den Anspruch auf schulische Assistenz für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung im Rahmen der Einzelintegration in Bayern

In Bayern gibt es besondere Regelungen für den Einsatz einer Integrationskraft bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung an Grund- und Hauptschulen.

Schülerinnen und Schüler mit SPF im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung können gemäß Art. 41 Abs. 1 BayEUG in die Allgemeine Schule aufgenommen werden, wenn sie am Unterricht aktiv teilnehmen können und ihr SPF mit Unterstützung der MSD erfüllt werden kann. Die Voraussetzungen der aktiven Teilnahme muss er aber ohne die Integrationskraft erfüllen können.

Die Aufgabe der Integrationskraft liegt darin, ihr Kind bei der Eingliederung in die Klasse und der Bewältigung des Schulalltags, zu unterstützen. Sie kann Aufgaben übernehmen,

- im körperlich-motorischen Bereich (z. B. Unterstützung beim Toilettengang oder beim Anziehen),
- im Bereich der Kommunikation und
- emotionalen Bereich (z. B. Beruhigung des Schülers).

Sie müssen den Antrag für eine Integrationshelferin oder einen Integrationshelfer bei dem für Sie zuständigen Sozialamt stellen. Sie müssen diesem Antrag eine Stellungnahme der Schule beifügen, die beschreibt, in welchem Umfang Ihr Kind Integrationshilfe benötigt.

Weitere Informationen finden Sie in der Empfehlung des Verbandes der bayerischen Bezirke und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, unter folgendem Link: http://www.integration-bayern.de/.

7 Wo finde ich Hilfe und Beratung?

Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen Eltern gegen Aussonderung von Kindern mit Behinderung e.V.

Tel.: 0 62 23 - 48 45 67 Email: kontakt@lag-bw.de www.lag-bw.de

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Tel.: 089 - 2186-0 www.km-bayern.de

Landesbildungsserver

www.schule-bayern.de

8 Maßgebliche Regelungen und Urteile

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 05. 2000, zuletzt geändert am 20. 12. 2007
- Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) vom 23. 07. 1998, zuletzt geändert am 01. 09. 2005
- Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 13. 07. 2005, zuletzt geändert am 26. 07. 2005
- Beschluss des VGH München, vom 02. 11. 2006 7 CE 06.2196 zu Art. 41 Satz 1 BayEUG: "Aktive Teilnahme" am GU und zu § 54 I 1 Nr. 1 SGB XII: "Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung"

9 Fristen

- Von Mitte April bis Mitte Mai eines Jahres findet die Anmeldung zur Aufnahme in die Schule statt.
- Mindestens eine Woche bevor Ihr Kind einer diagnostischen Überprüfung unterzogen wird, muss Ihnen der Termin bekannt gegeben werden.

Berlin

1	Gemeinsamer Unterricht in Berlin 57
2 2.1 2.2 2.2.1 2.2.2 2.3 2.4	Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht Sonderpädagogischer Förderbedarf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Neu einzuschulende Kinder Bereits eingeschulte Kinder Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Schulhilfekonferenz 62
3	Übergang in die Sekundarstufe 62
4	Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden? 63
5	Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun? 63
6	Regelung des Nachteilsausgleichs in Berlin 64
7	Wo finde ich Beratung und Hilfe? 65
8	Maßgebliche Regelungen und Urteile 65

1 Gemeinsamer Unterricht in Berlin

Modelle des GUs, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Allgemeinen Schule ist:

- **■** Einzelintegration
- Integrationsklasse
- Integrative Regelklasse | Dieses Modell ist nur für die Grundschule vorgesehen.
- Formen der Kooperation | Dies sind temporäre sonderpädagogische Lerngruppen in Grundschulen oder sonderpädagogische Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit SPF im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, ab der dritten Klassenstufe.

Modelle, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Förderschule ist:

■ Formen der Kooperation

2 Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht

2.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Die sonderpädagogische Förderung kann entweder im GU an einer Allgemeinen Schule oder an einer Förderschule¹ erfolgen. In Berlin ist für die Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit SPF vorrangig die Allgemeine Schule zuständig (§ 4 Abs. 3 SchulG).

Wenn bei Ihrem Kind ein SPF festgestellt wird, haben Sie auf Grund des geltenden Elternwahlrechts (§36 Abs. 4 SchulG) die Wahl, an welchem Förderort dieser umgesetzt werden soll (im GU oder in der Förderschule). Ihr Kind muss nur dann eine Förderschule besuchen, wenn Sie dies als Eltern wünschen, oder die schulischen Voraussetzungen nicht vorhanden sind bzw. nicht geschaffen werden können.

Die sonderpädagogische Förderung im GU kann grundsätzlich an allen Schulformen (Grundschule und weiterführende allgemeinbildende Schulen, auch an Berufsschulen und der Gymnasialen Oberstufe von Gesamtschulen oder Gymnasien) durchgeführt werden, wenn dort eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden ist oder geschaffen werden kann.

Schülerinnen und Schüler mit SPF können im GU entweder lernzielgleich oder lernzieldifferent lernen. Wenn der SPF im Förderschwerpunkt Lernen oder Geistige Entwicklung besteht, werden sie zieldifferent unterrichtet. Das bedeutet, dass sie in den Fächern, in denen sie die Leistungsanforderungen der Allgemeinen Schule nicht erfüllen können, nach den Lernzielen ihres sonderpädagogischen Förderschwerpunkts unterrichtet werden. In diesem Fall werden sie bis zur Jahrgangsstufe zehn am Ende eines Schuljahres automatisch in die nächste Klassenstufe versetzt. Alle

¹ In Berlin werden Förderschulen auch Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt genannt.



anderen Förderschwerpunkte werden im GU lernzielgleich unterrichtet. Für diese Kinder und Jugendlichen gelten die Rahmenvorschriften der Allgemeinen Schulen.

Die Klassen der Allgemeinen Schule nehmen eine bestimmte Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit SPF auf. In der Schulanfangsphase (erste und zweite Klasse) können maximal zwei, ab der dritten Klasse bis zu fünf Schülerinnen und Schüler mit SPF im GU gemeinsam mit Kindern ohne SPF unterrichtet werden. In den Klassen der Sekundarstufe I und II können bis zu vier Schülerinnen und Schüler mit SPF beschult werden, wenn sie lernzielgleich unterrichtet werden. Wenn Kinder und Jugendlichen in der Sekundarstufe lernzieldifferent unterrichtet werden, können höchstens drei Kinder oder Jugendliche gemeinsam in einer Klasse mit Schülerinnen und Schülern ohne SPF lernen.

2.2 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes trifft die zuständige Senatsverwaltung für Schulwesen als Schulaufsichtsbehörde.

Sie wird Ihre Entscheidung auch auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens und einer schulärztlichen Untersuchung treffen. Der SPF wird nach einem festgelegten Verfahren festgestellt. Das Verfahren wird eingeleitet, wenn SPF vermutet wird. Besucht Ihr Kind z.B. einen Sonderschulkindergarten, kann dies für die Schulbehörde Anlass sein, ein sonderpädagogisches Überprüfungsverfahren durchzuführen.

Bei der Entscheidungsfindung ist die Schulaufsichtsbehörde dazu veranlasst, Ihren Elternwunsch bezüglich der schulischen Förderung Ihres Kindes, zu berücksichtigen. Wenn die Schulaufsichtsbehörde ein Feststellungverfahren zur sonderpädagogischen Überprüfung Ihres Kindes einleitet, müssen Sie rechtzeitig darüber informiert werden und Sie sind verpflichtet dabei mitzuwirken.

Auf Verlangen der Behörde muss Ihr Kind an einer pädagogisch-psychologischen Überprüfung (z. B. in Form eines sonderpädagogischen Gutachtens) teilnehmen, die nicht verweigert werden kann.

Als Eltern haben Sie in dieser Zeit einen gesetzlichen Anspruch auf Information und Beratung. Dafür sind die sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen, die Schulleitung oder ein Mitglied des Lehrerkollegiums der voraussichtlich besuchten Schule zuständig.

Sie haben das Recht während des gesamten Verfahrens die Akten sowie das Gutachten Ihres Kindes einzusehen und Kopien aller angefertigten Unterlagen ausgehändigt zu bekommen.

2.2.1 Neu einzuschulende Kinder

Um Ihr Kind für die Schule anzumelden, müssen Sie es an der zuständigen, wohnortnahen Grundschule vorstellen. Die Termine hierfür werden in der Tagespresse bekannt gegeben. Wenn Ihr Kind sonderpädagogische Unterstützung in der Schule benötigt, wird dies meist bereits im Rahmen des Einschulungsverfahrens festgestellt.

Liegen bei Ihrem Kind bei der Anmeldung in der Grundschule Anhaltspunkte für das Bestehen eines SPFs vor, wird die Schule einen Antrag auf sonderpädagogische Überprüfung bei der Schulaufsichtsbehörde stellen.

Dies gilt nicht, wenn Ihr Kind den vermuteten SPF im Förderschwerpunkt Lernen und emotionale oder soziale Entwicklung aufweist. In diesem Fall wird der SPF erst nach einer gewissen Beobachtungszeit, frühestens im zweiten Schuljahr der Schulanfangsphase, überprüft. Ihr Kind wird regulär in die Grundschule eingeschult.

Auch Sie als Eltern können die Feststellung des SPF Ihres Kindes beantragen. Dazu müssen Sie einen schriftlichen Antrag an der Schule, an der es angemeldet werden soll, stellen. Sie müssen schriftlich begründen, warum Sie eine sonderpädagogische Überprüfung für notwendig halten. Die Schule nimmt zu Ihrem Antrag Stellung und leitet ihn anschließend an die Schulaufsichtsbehörde weiter. Wenn diese Ihren Antrag für gerechtfertigt hält, werden Sie über die Einleitung des Feststellungsverfahrens informiert. Das Feststellungsverfahren soll klären, ob bei Ihrem Kind tatsächlich SPF besteht und gegebenenfalls einen geeigneten Ort vorschlagen. Die endgültige Festlegung des Schulortes (eine Regelschule oder welche Förderschule) erfolgt durch die Schulaufsicht.

Eine Rückstellung vom Schulbesuch ist in Berlin nicht vorgesehen.

2.2.2 Bereits eingeschulte Kinder

Eine sonderpädagogische Überprüfung Ihres Kindes ist auch während des laufenden Schulbesuchs möglich. Kann es den Leistungsanforderungen der Allgemeinen Schule nicht genügend entsprechen, wird die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zunächst überprüfen, ob alle geeigneten Maßnahmen einer zusätzlichen Förderung in der Schule durchgeführt wurden. Die Klassenlehrkraft wird Sie darüber informieren und Sie haben daraufhin Gelegenheit Stellung zu nehmen.

Es gibt zwei Möglichkeiten wie nun weiter verfahren werden kann:

■ Vorklärung | Eine sogenannte Vorklärung prüft, ob bei Ihrem Kind ein SPF besteht oder nicht, ohne ein Verfahren zur Feststellung des SPF einzuleiten. Dazu wird ein psychologischer Test mit Ihrem Kind durchgeführt. Bei der Vorklärung wird die Klassenlehrkraft der Allgemeinen Schule durch eine Förderschullehrkraft oder den schulpsychologischen Dienst unterstützt. Daraufhin wird eine Klassenkonferenz einberufen, bei der darüber entschieden wird, wie Ihr Kind weiter gefördert werden soll. Es gibt drei Möglichkeiten:



- Ihr Kind bleibt an der Allgemeinen Schule und wird durch spezifische Fördermaßnahmen vor Ort gefördert.
- Die Schule führt eine Schulhilfekonferenz durch, um die weitere Förderung zu klären. (Weitere Informationen finden Sie unter Punkt III dieser Broschüre).
- Die Schule beantragt ein Feststellungsverfahren bei der Schulaufsichtsbehörde.
- Direkte Einleitung des Feststellungsverfahren | Es besteht außerdem die Möglichkeit den SPF Ihres Kindes zu überprüfen indem direkt ein Feststellungsverfahren eingeleitet wird. Wenn die Schule den Antrag dafür stellt, muss sie schriftlich die Fördermaßnahmen, die bisher durchgeführt wurden, aufzeigen und gegebenenfalls das Ergebnis der Beratung der Schulhilfekonferenz beifügen. Auch Sie als Eltern können ein Feststellungsverfahren beantragen, indem Sie einen schriftlichen Antrag an die besuchte Schule stellen. Die Schule nimmt zu Ihrem Antrag Stellung und leitet ihn an die Schulaufsichtsbehörde weiter.

Wenn der Verdacht eines SPFs im Förderschwerpunkt Lernen oder Emotionale und soziale Entwicklung besteht, wird das Feststellungsverfahren frühestens nach dem zweiten Schuljahr der Schulanfangsphase durchgeführt.

2.3 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Um den SPF Ihres Kindes zu ermitteln, kann bzw. muss die Schulaufsichtsbehörde ein sonderpädagogisches Förderzentrum damit beauftragen, ein sonderpädagogisches Gutachten zu erstellen. Bei Kindern und Jugendlichen mit vermutetem Förderschwerpunkt Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Geistige Entwicklung, ist die Anfertigung eines sonderpädagogischen Gutachtens verpflichtend. Für alle anderen Förderschwerpunkte ist das Gutachten nicht verpflichtend, wird in der Regel jedoch angefertigt.

Im Bundesland Berlin sind die Förderschulen gleichzeitig auch sonderpädagogische Förderzentren. Die Behörde wird für die Anfertigung des Gutachtens in der Regel ein sonderpädagogisches Förderzentrum beauftragen, das für den vermuteten Förderschwerpunkt Ihres Kindes zuständig ist.

Das sonderpädagogische Gutachten bildet nur einen Teil des Feststellungsverfahrens und dient der Schulaufsichtsbehörde als Grundlage für seine Entscheidung!

Sie werden über die Termine informiert, an denen Ihr Kind im Rahmen des Gutachtens getestet werden soll. In dem Gutachten wird der Entwicklungs- und Leistungsstand Ihres Kindes überprüft. Die Gutachterin oder der Gutachter kann eine fachärztliche, schulärztliche oder schulpsychologische Stellungnahme über Ihr Kind einholen. Bei Kindern oder Jugendlichen bei denen eine Intelligenzminderung vermutet wird, können auch Tests zur geistigen Leistungsmessung (z. B. Intelligenztests) durchgeführt werden.

Ihr Kind ist dazu verpflichtet, an allen Tests teilzunehmen.



Es dürfen nur solche Daten erhoben werden, die zur Feststellung des SPFs notwendig sind. Im Rahmen der Erstellung des Gutachtens findet auch ein Elterngespräch statt.

Aus dem erstellten Gutachten geht hervor, ob bei Ihrem Kind SPF besteht und wenn dies der Fall ist, in welchem Umfang, Grad und in welcher Art. Wenn erforderlich kann die Gutachterin oder der Gutachter zur schulischen Förderung auch Nachteilsausgleich empfehlen.

Das Gutachten darf jedoch keine Aussage über den Förderort Ihres Kindes beinhalten und sollte nicht nur Defizite Ihres Kindes beschreiben, sondern auch seine Ressourcen hervorheben.

Die Ergebnisse des Gutachtens werden Ihnen mitgeteilt. Auf der Basis des Gutachtens entscheidet die Schulaufsichtsbehörde darüber, ob bei Ihrem Kind ein SPF besteht. Die Entscheidung darüber wird Ihnen schriftlich in Form eines Bescheids mitgeteilt.

Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn SPF benötigt, trifft die Schulaufsichtsbehörde anschließend noch eine Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung, beruft die Schulaufsichtsbehörde einen sogenannten Aufnahmeausschuss. Mitglieder des Aufnahmeausschusses sind:

- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des fachlich zuständigen sonderpädagogischen Förderzentrums (diese Person hat den Vorsitz),
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Schulbehörde und
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen schulpsychologischen Dienstes.

Bei einem Termin mit dem Aufnahmeausschuss können Sie Ihre Entscheidung bezüglich der schulischen Förderung Ihres Kindes vorbringen. Teilen Sie dem Aufnahmeausschuss mit, ob Ihr Kind im GU oder in der Förderschule unterrichtet werden soll.

Dem Aufnahmeausschuss gehört auch die Schulleitung der aufnehmenden Schule an. Abschließend gibt er eine Empfehlung zum zukünftigen Förderort Ihres Kindes ab.

Die Schulaufsichtsbehörde ist zu einer eingehenden Prüfung Ihres Eltern- und Erziehungsberechtigtenwunsches verpflichtet. Auf der Basis Ihrer Wahl und der Empfehlung des Aufnahmeausschusses, trifft die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung über den Förderort Ihrer Tochter oder Ihres Sohnes. Dabei kann sie ihre Förderortentscheidung gegen Ihren Willen durchsetzen. Gegen diese Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde können Sie aber auch Widerspruch einlegen und klagen (siehe hierzu in dieser Broschüre Abschnitt V).

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens kann die Schulaufsichtsbehörde auf Grund der erhobenen Daten und Gespräche zu folgenden Entscheidungen kommen:

- sie kann Ihr Kind einer Förderschule zuweisen oder
- eine Maßnahme im GU genehmigen.



Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid von der Schulaufsichtsbehörde über die Entscheidung zum zukünftigen Förderort Ihres Kindes. Entspricht der Bescheid nicht Ihren Wünschen sollten Sie sich mit anderen Eltern hierzu aussprechen (z.B. Gemeinsam Leben – gemeinsam Lernen), innerhalb der gesetzten Frist Widerspruch einlegen, sich evtl. rechtzeitig mit einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt in Verbindung setzen, die/der sich mit Schulverwaltungsrecht auskennt.

2.4 Schulhilfekonferenz

Die Schule kann zur Abstimmung der individuellen Förderung Ihres Kindes eine Schulhilfskonferenz einberufen. An dieser können folgende Parteien teilnehmen:

- Sie, als Eltern und Erziehungsberechtigte,
- gegebenenfalls eine von Ihnen berufene Vertrauensperson,
- Lehrkräfte der Schule,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulpsychologischen Dienstes,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes oder
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendamtes.

Die Mitglieder der Schulhilfekonferenz erarbeiten gemeinsam im Rahmen einer oder mehrerer Sitzungen eine Empfehlung zur Förderung Ihres Kindes. Dabei können Sie Ihren Wunsch äußern, auf welcher Schule Ihr Kind im Falle der Diagnose eines SPFs gefördert werden soll. Sagen Sie deutlich, ob Ihr Kind im GU oder in der Förderschule gefördert werden soll.

In der Schulhilfekonferenz haben Sie das Recht,

- Vorschläge zu machen,
- zu den Sitzungen eine Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen,
- alle Unterlagen einzusehen und an allen Beratungen teilzunehmen.

3 Übergang in die Sekundarstufe

Grundsätzlich ist jede Form des GUs in allen Schularten möglich. Wenn Ihr Kind lernzielgleich unterrichtet wird, gelten für den Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe die Vorschriften für die besuchte Allgemeine Schule, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beim Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I kann es erforderlich sein, zu überprüfen, ob Ihr Kind weiterhin SPF hat und eine sonderpädagogische Förderung weiterhin notwendig ist.

4 Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden?

Ihr Wunsch auf Teilnahme Ihres Kindes mit SPF am GU kann von der Schulaufsichtsbehörde abgelehnt werden, wenn an der Allgemeinen Schule

- die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine angemessene Förderung nicht gegeben sind (§37 Abs. 3 SchulG)
- oder die Aufnahmekapazität der gewünschten Schule erschöpft ist.

Sofern die notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben sind, muss die Schulaufsichtsbehörde Ihrer Entscheidung für eine Beschulung Ihres Kindes im GU widersprechen und weist es einer Förderschule zu. Die ablehnende Entscheidung ist verwaltungsgerichtlich überprüfbar.

Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun?

Sie können zum einen gegen die Ablehnung des SPFs und zum anderen gegen die Zuweisung zum Besuch einer Förderschule vorgehen. Dafür haben Sie folgende Möglichkeiten: Sie können Widerspruch und Klage einlegen sowie vorläufigen Rechtschutz beantragen.

- Klage gegen die Ablehnung des SPFs | Sie können innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde Anfechtungsklage auf Verpflichtung der Behörde zu einer anderen Entscheidung erheben. Damit können Sie gegen die Entscheidung über Art und Umfang des SPFs Ihres Kindes vorgehen.
- Klage gegen die Förderschulzuweisung | Wenn bei Ihrem Kind ein SPF vorliegt und es wird zur Förderung einer Förderschule zugewiesen, dann haben Sie die Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zuweisungsbescheids eine Anfechtungsklage gegen die Zuweisungsentscheidung vor dem Verwaltungsgericht zu erheben.
- Verpflichtungsklage | Möchten Sie nicht nur die Aufhebung der Verpflichtung Ihres Kindes zum Besuch der Förderschule, sondern gleichzeitig auch die Verpflichtung zum Gemeinsamen Unterricht erreichen, können Sie darüber hinaus Verpflichtungsklage erheben.
- Vorläufiger Rechtschutz | Widerspruch und Klage entfalten grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Ihr Kind zunächst weiter die Allgemeine Schule besuchen kann oder in die Allgemeine Schule eingeschult wird, bis über den Widerspruch bzw. die Klage entschieden ist. Die Behörde kann aber auch die sofortige Vollziehung ihrer Zuweisungsentscheidung anordnen, was zur Folge hat, dass die Schülerin oder der Schüler der Förderschulzuweisung auch während des laufenden Verfahrens nachkommen muss. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie vorläufigen Rechtsschutz beantragen, um die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen. Zuständig ist das Verwaltungsgericht.



6 Regelung des Nachteilsausgleichs in Berlin

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im GU lernzielgleich beschult werden, aber auch allen anderen Kinder mit Behinderung in der Allgemeinen Schule, kann gemäß § 38 ff SchulG der Sonderpädagogikverordnung ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Für diese Schülerinnen und Schüler gelten die Rahmenlehrpläne, Stundentafeln und sonstigen Vorschriften für die Allgemeine Schule mit der Maßgabe, dass behinderungsbedingte Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Dies können folgende besondere Hilfsmittel oder methodische Unterstützungsmaßnahmen sein (§38 und §39 SchulG):

- Eine auf die Behinderung abgestimmte Präsentation der Aufgabe (z. B. Vergrößerungskopien, Visualisierung lautsprachlicher Inhalte);
- eine auf die Behinderung abgestimmte Modifizierung der Bearbeitung der Aufgaben (z. B. mündliche anstelle der schriftlichen Bearbeitung);
- eine auf die Behinderung abgestimmte Zulassung oder Bereitstellung von technischen, elektronischen oder behinderungsspezifischen apparativen Hilfsmitteln (z. B. Talker als Kommunikationshilfe);
- ein auf die Behinderung abgestimmter Einsatz von unterstützendem Personal
 (z. B. Pflege während der Schulzeit);
- auf die Behinderung abgestimmte r\u00e4umliche Voraussetzungen
 (z. B. angemessene Raumakustik) und/oder
- eine auf die Behinderung abgestimmte Gewährung von Zeitzugaben (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit).

Der Nachteilsausgleich darf in dem Zeugnis Ihres Kindes nicht vermerkt werden.

Sie müssen den Nachteilsausgleich für Ihr Kind nicht beantragen, denn dieser wird, sofern er notwendig ist, im Rahmen des Feststellungsverfahrens des SPFs von der Schulaufsichtsbehörde empfohlen. Die Schulleitung oder die bzw. der Prüfungsvorsitzende entscheidet in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften über Art und Umfang des individuell zu gewährenden Nachteilsausgleichs.

Besondere Regelungen zur Umsetzung der ergänzenden Pflege und Hilfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Berlin – Schulhelferinnen und Schulhelfer

In Berlin wird zur ergänzenden Unterstützung von Kindern mit Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf in der Allgemeinen Schule anstelle des Einzelfallhelfers (Integrationshilfe) in der Regel eine sogenannte Schulhelferinnen oder ein Schulhelfer eingesetzt. Dieser kann z. B. folgende Aufgaben für die besondere Unterstützung im Unterricht übernehmen: Hilfe bei der Nahrungsaufnahme oder beim Toilettengang, Begleitung bei Unterrichtsvorhaben (Schwimmunterricht oder Klassenfahrten), Anpassung von Unterrichtsmaterialien nach Absprache mit den Lehrerinnen und Lehrern.

Die Tätigkeiten dieser Schulhelferinnen und Schulhelfer erfolgen "gruppenbezogen", d.h. so weit es möglich ist, jeweils in Absprache mit den Unterrichtenden, auf die Klasse bezogen. Die Beantragung erfolgt durch die Schulleiterinnen und Schulleiter. Genaueres ist durch eine Verwaltungsvorschrift geregelt. Lassen Sie sich von der Schulleitung zu diesem Thema beraten.

Dieses Verfahren ersetzt in Berlin weitgehend die Beantragung von Einzelfallhilfe durch die Eltern. Der individuelle Anspruch des Kindes auf Einzelfallhilfe ist damit jedoch nicht aufgehoben, lässt sich jedoch nur durchsetzen, wenn nachgewiesen werden kann, dass im Einzelfall die gemeinsame Unterrichtung des Kindes ohne den Einsatz eines Einzelfallhelfers nicht möglich wäre.

7 Wo finde ich Beratung und Hilfe?

Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen e.V. Eltern für Integration c/o Nachbarschaftshilfe am Lietzensee e.V.

Mike Weimann

Tel.: 030 - 30306518

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Tel.: 030 - 9026-7 030 - 9026-5000

http://www.berlin.de/sen/bildung/

8 Maßgebliche Regelungen und Urteile

- Verfassung von Berlin (VvB) in der Fassung vom 23. 11. 1995, zuletzt geändert am 06. 07. 2005
- Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) in der Fassung vom 26. 01. 2004, zuletzt geändert am 11. 07.2006
- Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (SopädVO) in der Fassung vom 19. 01. 2005
- Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (GsVO) in der Fassung vom 19. 01. 2005
- Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.10.2007- Az.: 5 C 35.06 "Kosten eines Integrationshelfers für eine Schülerin oder einen Schüler mit Behinderung an einer Schule in freier Trägerschaft"



Brandenburg

Fristen 77

9

1	Gemeinsamer Unterricht in Brandenburg 69
2 2.1	Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht 69 Sonderpädagogischer Förderbedarf 69
2.2	Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 70
2.2.1	Neu einzuschulende Kinder 70
2.2.2	FLEX Schüler 71
2.2.3	Bereits eingeschulte Kinder 71
2.3	Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 72
2.4	Förderausschuss 73
3	Übergang in die Sekundarstufe 74
4	Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden? 74
5	Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun? 74
6	Regelung des Nachteilsausgleichs in Brandenburg 75
7	Wo finde ich Beratung und Hilfe? 76
8	Maßgebliche Regelungen 77



1 Gemeinsamer Unterricht in Brandenburg

Modelle des GU, bei denen Ihr Kinder Stammschülerin oder Stammschüler der Allgemeinen Schule ist:

- **■** Einzelintegration
- Integrationsklassen
- Flexible Eingangsphasen der Grundschule (FLEX) | Hier werden alle Schüler der ersten und zweiten Klasse gemeinsam unterrichtet, erst am Ende der 2. Klasse wird der SPF eines Kindes überprüft.

Modelle, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Förderschule ist:

- Kooperationsklasse | Hier wir die allgemeinbildende Schule, mit einer Förderschule oder Förderklasse zusammengefasst.
- Integrativ-kooperative Schule | Hier wird an der allgemeinbildenden Schule eine eigenständige Klasse für Schüler mit SPF (Förderklassen) angesiedelt.

2 Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht

2.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Ihr Kind hat ein Recht auf sonderpädagogische Förderung in der Schule, wenn es auf Grund von Lern-, Leistungs- und Entwicklungsbeeinträchtigungen, in der Schule individueller, sonderpädagogischer Hilfen bedarf (§ 29 Abs. 1 BbgSchG).

Schülerinnen und Schüler mit SPF sollen vorrangig im GU an allen Schulen unterrichtet werden (§ 29 Abs. 2 BbgSchulG). Allgemein gilt, dass alle Kinder mit SPF, die dem Bildungsgang der Allgemeinen Schule mit Unterstützung durch eine sonderpädagogische Förderung voraussichtlich folgen können, Anspruch auf Beschulung in einer Regelklasse haben. In Brandenburg sollen Kinder mit und ohne SPF vorrangig gemeinsam unterrichtet werden.

Der GU kann grundsätzlich an allen Schulformen (Grund- und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, auch an Berufsschulen und der Oberstufe von Gymnasien) durchgeführt werden, wenn dort eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Der GU wird in Zusammenarbeit mit den Förderschulen und sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen organisiert.

Schülerinnen und Schüler mit SPF bringen zusätzliche Lehrkräftewochenstunden mit in die Allgemeinen Schulen. Für jede Schülerin oder jeden Schüler mit SPF erhalten Klassen zusätzlich vier Stunden, in der Sekundarstufe sind es sechs Stunden. Dieser Grundbedarf soll vorrangig für den GU und nur in Einzelfällen für eine Einzelförderung eingesetzt werden.

Die Klassenstärke im GU sollte nicht mehr als 23 Schülerinnen und Schüler betragen, davon maximal vier Schülerinnen und Schüler mit SPF.



2.2 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

In der Sonderpädagogik-Verordnung (SopV) werden folgende Gründe für das Vorliegen eines SPF einer Schülerin oder eines Schülers genannt:

- umfängliche, schwerwiegende und lang andauernde Beeinträchtigung im schulischen Lernen, in der Leistung sowie im Lernvermögen;
- wesentliche Beeinträchtigungen der Sprache samt ihrer Verbindung und Rückwirkung auf elementare Bereiche der Lernentwicklung;
- Beeinträchtigungen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung sowie des Erlebens und des Verhaltens;
- geistige Behinderung;
- Hörschädigung;
- körperliche und motorische Beeinträchtigung;
- Sehschädigung oder
- Mehrfachbehinderungen unterschiedlicher Ausprägung

Die Schulaufsichtsbehörde fällt die Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes (§ 50 Abs. 2 BbgSchG). Sie wird Ihre Entscheidung auch auf der Grundlage der Bildungsempfehlung des Förderausschusses fällen.

Der SPF wird nach einem festgelegten Verfahren festgestellt. Das Verfahren wird eingeleitet, wenn SPF vermutet wird. Besucht Ihr Kind z.B. einen Sonderschulkindergarten, kann dies für die Schulbehörde Anlass sein, ein sonderpädagogisches Überprüfungsverfahren durchzuführen. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, müssen Sie rechtzeitig darüber informiert werden und Sie sind verpflichtet dabei mitzuwirken.

Als Eltern haben Sie einen gesetzlichen Anspruch auf Information und Beratung. Dafür sind die sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen, der Schulleiter und Lehrer der Schule und das Schulamt zuständig.

Sie haben das Recht, während des gesamten Feststellungsverfahrens Einsicht in sämtliche, Ihr Kind betreffende, Unterlagen zu nehmen.

2.2.1 Neu einzuschulende Kinder

Um Ihr Kind für die Schule anzumelden, müssen Sie es an der zuständigen, wohnortnahen Grundschule vorstellen. Die Termine hierfür werden in der Tagespresse bekannt gegeben. Teil dieses Einschulungsverfahrens ist auch eine Untersuchung durch den Schularzt.

Wenn Ihr Kind sonderpädagogische Unterstützung in der Schule benötigt, wird dies meist bereits im Rahmen des Einschulungsverfahrens festgestellt. Besteht diese Vermutung, wird die Schule oder die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Überprüfung Ihres Kindes im Rahmen eines Feststellungsverfahrens einleiten.

Ein Antrag auf Feststellung des SPF kann bis zu einem Jahr vor Schuleintritt bei der Schulaufsichtsbehörde gestellt werden.

Auch Sie als Eltern und Erziehungsberechtigte, bzw. Schülerinnen und Schüler die das 14. Lebensjahr vollendet haben selbst, können das Feststellungsverfahren beantragen.

Ihr Kind ist verpflichtet, an dem Verfahren teilzunehmen.

Bei einem durch die Schulaufsichtsbehörde eingeleiteten Feststellungsverfahren wird geprüft, ob überhaupt bzw. in welchem Förderschwerpunkt und Umfang Ihr Kind sonderpädagogische Förderung benötigt. Die zuständige Förder- und Beratungsstelle führt das Feststellungsverfahren im Auftrag der Behörde durch. Weiterhin wird ein Förderausschuss gebildet (s.u.).

Sie werden über die Einleitung des Verfahrens informiert und zu einer Förderausschusssitzung eingeladen.

2.2.2 FLEX Schüler

In den FLEX-Klassen werden alle Kinder des 1. und 2. Schuljahres altersgemischt unterrichtet. Schneller lernende Kinder können nach einem Jahr in die 3. Klasse aufsteigen, langsamer Lernende nach drei Jahren. In den FLEX-Klassen arbeiten Grundschullehrkräfte und eine sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft im Team. Wenn Ihr Kind eine flexible Eingangsphase der Grundschule (FLEX) besucht, wird die erste Stufe des sonderpädagogischen Feststellungs-Verfahrens für Kinder mit dem vermuteten Förderschwerpunkt im Bereich Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung ausgelassen.

Erst am Ende des zweiten Schulbesuchsjahres wird der Förderausschuss (s.u.) auf der Grundlage seiner Ergebnisse eine Bildungsempfehlung erstellen. Diese gibt Auskunft, ob Ihr Kind zukünftig SPF erhält oder nicht. Daraufhin entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, welche Schule Ihr Kind zukünftig besuchen wird. Auch in diesem Falle ist es wichtig, dass Sie Ihren Wunsch eindeutig zu Protokoll geben. Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid vom staatlichen Schulamt über diese Entscheidung. Entspricht diese Entscheidung nicht Ihrem Wunsch, können Sie Widerspruch einlegen (s.u.).

2.2.3 Bereits eingeschulte Kinder

Eine Überprüfung Ihres Kindes ist auch während des Schulbesuchs möglich. Bei Anträgen ab der Jahrgangsstufe fünf ist die Schule aufgefordert, ausführlich zu begründen, warum die sonderpädagogische Überprüfung unternommen werden soll.



Um ein Feststellungsverfahren einzuleiten, muss die von Ihrem Kind bisher besuchte Schule alle bereits getätigten Fördermaßnahmen sowie die Zeitpunkte und Inhalte der regelmäßig durchgeführten Hospitationen und Beratungen durch die zuständige sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle darstellen.

Die Feststellung des SPF soll in der Regel zum Ende des Schulhalbjahres oder Schuljahres abgeschlossen sein. Die Zeitdauer der förderdiagnostischen Lernbeobachtung soll zwölf Monate nicht übersteigen.

2.3 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Das staatliche Schulamt beauftragt die zuständige sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens. Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens wird ein Förderausschuss gebildet.

Je nach Bedarf kann das Verfahren in zwei Stufen durchgeführt werden, die Grundfeststellung (Stufe I) und die förderdiagnostische Lernbeobachtung (Stufe II).

■ Stufe I | Wenn Ihr Kind zum nächsten Schuljahr eingeschult wird und der Verdacht besteht es könne SPF aufweisen, wird zunächst die Grundfeststellung durchgeführt. Dabei wird überprüft ob Ihr Kind eine sonderpädagogische Förderung benötigt.

Auf Grund einer ersten Sitzung des Förderausschusses wird eine Bildungsempfehlung für Ihr Kind erarbeitet. Sie als Eltern sind Mitglied im Förderausschuss und haben das Recht, selbst Vorschläge für das weitere Vorgehen zu unterbreiten und Personen Ihres Vertrauens hinzuzuziehen (eine Erzieherin, eine Therapeutin oder die Freundin der Mutter, die Oma). Sie haben auch das Recht, Einsicht in sämtliche Unterlagen zu nehmen. Dem Förderausschuss sitzen im Falle der Antragstellung vor Schuleintritt auch eine Vertreterin oder Vertreter des Kindergartens, der zukünftigen Grundschule und / oder der Frühförderung bei. Auf der Basis der von Ihnen eingebrachten ärztlichen Gutachten, Stellungahmen von Lehrkräften oder Einschätzungen weiterer Fachleute, trifft der Förderausschuss eine Entscheidung, ob bei Ihrem Kind SPF vorliegt oder nicht.

Wenn das eindeutig festgestellt wurde, endet hier das Feststellungsverfahren. Dies ist vor allem für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, Körperliche und motorische Entwicklung, Geistige Entwicklung und bei autistischem Verhalten die Regel.

In der abschließenden Sitzung des Förderausschusses wird eine Bildungsempfehlung erarbeitet. Diese beinhaltet den Förderschwerpunkt und den Lernort Ihres Kindes. Sie klärt auch die Frage, ob Ihr Kind lernzielgleich oder lernzieldifferent unterrichtet werden soll und macht gegebenenfalls Angaben zum Nachteilsausgleich.

Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt nun basierend auf der Bildungsempfehlung und unter Berücksichtigung Ihres Elternwunsches, welche Schule Ihr Kind zukünftig besuchen wird. Diese Entscheidung kann auch von der Bildungsempfehlung des Förderausschusses abweichen. Die Schulaufsichtsbehörde ist für die Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes verantwortlich.

Sie erhalten eine schriftliche Benachrichtigung (Bescheid) von der Schulaufsichtsbehörde über die Entscheidung.

■ Stufe II | Reichen die im Förderausschuss zusammengetragenen Informationen nicht aus, um sicher zu entscheiden, ob Ihr Kind SPF hat oder nicht, kann die Schulaufsichtsbehörde die Stufe II, eine förderdiagnostische Lernbeobachtung, einleiten.

Die Förderdiagnostische Lernbeobachtung findet immer in der Grundschule und im Rahmen des Unterrichts in der Klasse statt. In Einzelfällen kommt auch eine Förderung in einer Kleingruppe für mehrere Kinder mit ähnlich gelagerten Problemen in Betracht.

Die Dauer der Lernbeobachtung wird mit Ihnen abgestimmt, in der Regel sind dies bis zu zwölf Monate, sie kann aber auch auf zwei Schulbesuchsjahre ausgedehnt werden. Sie beinhaltet einen wechselseitigen Prozess von Förderung und Diagnostik und hat zum Ziel herauszuarbeiten, ob und in welchem Förderschwerpunkt Ihr Kind besondere Hilfen benötigt. Gleichzeitig wird auch eine entsprechende Förderung bei auftretenden Problemen durchgeführt. Dafür wird ein individueller Förderplan erstellt. Die Ergebnisse der förderdiagnostischen Lernbeobachtung sind durch eine sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft schriftlich festzuhalten, regelmäßig zu aktualisieren und fortzuschreiben.

Die förderdiagnostische Lernbeobachtung endet mit einer Förderausschusssitzung, in der eine Bildungsempfehlung für Ihr Kind getroffen wird. Hier wird entschieden, ob bei Ihrem Kind und gegebenenfalls in welchem Umfang SPF vorliegt. Daraufhin entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, welche Schule Ihr Kind zukünftig besuchen wird.

Sie erhalten auch in diesen Fall einen schriftlichen Bescheid von der Schulaufsichtsbehörde. Entspricht diese Entscheidung nicht Ihrem Wunsch, können Sie dagegen Widerspruch einlegen.

2.4 Förderausschuss

Bei jedem Feststellungsverfahren wird ein Förderausschuss gebildet. Dabei handelt es sich um ein Gremium, das aus verschiedenen Beteiligten besteht. Dies sind:

- Sie, als Eltern und Erziehungsberechtigte,
- eine sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft,
- eine von der Förder- und Beratungsstelle beauftragte Lehrkraft (sie führt den Vorsitz),
- die Klassenlehrkraft,
- weitere Fachleute, sowie gegebenenfalls
- eine Person Ihres Vertrauens



Die Mitglieder des Förderausschusses erarbeiten gemeinsam im Rahmen einer oder mehrerer Sitzungen eine Bildungsempfehlung für Ihr Kind. Dabei können Sie im Rahmen des Förderausschusses Ihren Wunsch äußern, auf welcher Schule Ihr Kind im Falle der Diagnose eines SPF gefördert werden soll. Sagen Sie deutlich ob Ihr Kind im GU oder in der Förderschule gefördert werden soll. Ihr Elternwunsch soll bei der Entscheidungsfindung eine tragende Rolle spielen.

Sie werden darum gebeten, dem Förderausschuss, die für die Feststellung des SPF notwendige Unterlagen, wie z. B. vorhandene ärztliche Gutachten oder andere Stellungnahmen vorzulegen.

3 Übergang in die Sekundarstufe

Grundsätzlich ist jede Form des GU in allen Schularten möglich. Rechtzeitig vor dem Übergang von der Grundschule in eine weiterführende Schule (im Herbst des 6. Schulbesuchsjahres) sollten Sie gegenüber der Schulleitung der Grundschule Ihren Wunsch auf Fortsetzung des GU in einer der weiterführenden Schulen äußern. Es muss dann ein neues Förderausschussverfahren eingeleitet werden, an dem auch eine Lehrkraft der vermutlich aufnehmenden Schule teilnimmt.

4 Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden?

Ihr Wunsch nach Aufnahme Ihres Kindes mit SPF in den GU kann von der Schulaufsichtsbehörde abgelehnt werden, wenn:

- die Aufnahmekapazität der gewünschten Schule erschöpft ist;
- die notwendigen Voraussetzungen an der Schule für die Förderung Ihres Kindes nicht vorhanden sind und die Herstellung dieser nicht zumutbar ist;
- bei Ihrem Kind die erforderliche Eignung für den Besuch des gewünschten Bildungsgangs nicht besteht.

Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, muss die Schulaufsichtsbehörde Ihrer Entscheidung für den GU widersprechen. Kann sie Ihrem Wunsch auf GU nicht entsprechen, weist sie Ihr Kind einer Förderschule zu. Die ablehnende Entscheidung ist verwaltungsgerichtlich überprüfbar.

Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun?

Gegen die Verpflichtung zum Besuch einer Förderschule haben Sie die Möglichkeiten des Widerspruchs, der Klage und des vorläufigen Rechtschutzes vor dem Verwaltungsgericht.

- Widerspruch | Sie können schriftlich Widerspruch gegen die Zuweisung zur Förderschule beim staatlichen Schulamt einlegen. Das staatliche Schulamt prüft Ihren Widerspruch und trifft seine Entscheidung unter Abwägung der von Ihnen dargelegten Gründe und gegebenenfalls auf der Grundlage einer Empfehlung des Förderausschusses.
- Klage vor dem Verwaltungsgericht | Wird Ihr Widerspruch durch einen Widerspruchsbescheid zurückgewiesen, haben sie die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben, und damit die Aufhebung der Verpflichtung Ihres Kindes zum Besuch der Förderschule zu erstreiten (Anfechtungsklage gegen die Zuweisungsentscheidung). Möchten Sie nicht nur die Aufhebung der Verpflichtung Ihres Kindes zum Besuch der Förderschule, sondern gleichzeitig auch die Verpflichtung zur integrativen Unterrichtung erreichen, handelt es sich um eine Verpflichtungsklage. Die Fassung des Klageantrages ist hier maßgebend.
- Vorläufiger Rechtschutz | Widerspruch und Klage gegen die Zuweisung zur Förderschule entfalten grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Dies hat zur Folge, dass Ihr Kind zunächst weiter die Allgemeine Schule besuchen kann, bis über den Widerspruch entschieden ist. Die Behörde kann aber auch die sofortige Vollziehung ihrer Zuweisungsentscheidung zur Förderschule anordnen, was zur Folge hat, dass die Schülerin oder der Schüler der Zuweisung schon während des laufenden Verfahrens nachkommen muss. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht mit dem Antrag, die aufschiebende Wirkung von Widerspruch/Klage wiederherzustellen, in Anspruch nehmen.

6 Regelung des Nachteilsausgleichs in Brandenburg

Für Kinder mit Behinderung, die im GU lernzielgleich beschult werden, gibt es folgende Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs:

- die Veränderung des zeitlichen Rahmens;
- die Verwendung personeller und technischer Hilfsmittel;
- die Gestattung mündlicher, anstelle schriftlicher Leistungsnachweise oder umgekehrt schriftlicher statt mündlicher Leistungsnachweise;
- eine individuelle Leistungsfeststellung in der Einzelsituation.

In den Jahrgangsstufen zwei bis vier besteht auch die Möglichkeit, Ziffernnoten in einzelnen Fächern, zeitlich begrenzt durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung, zu ergänzen oder zu ersetzen. Dies kann die Klassenkonferenz beschließen.

Sie müssen keinen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Dieser wird ohnehin im Feststellungsverfahren vom Förderausschuss beschrieben. Daraufhin entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Einsatz des Nachteilsausgleichs.

Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis eingetragen.



Gleichgültig, ob Ihr Kind lernzieldifferent oder lernzielgleich unterrichtet wird, erhält es ein Zeugnis der besuchten Schule. Bei lernzieldifferent unterrichteten Kindern oder Jugendlichen wird jedoch vermerkt, dass sie nach dem Rahmenlehrplan der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen oder Geistige Entwicklung unterrichtet wurden.

Besondere Regelungen für Kinder mit Lese- Rechtschreibschwäche

Es gibt besondere Regelungen für Kinder und Jugendliche mit einer Lese-Rechtschreibschwäche (LSR) oder einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen in den Jahrgangsstufen 5 bis 10, der Sekundarstufe II und in den Bildungsgängen des zweiten Bildungsweges. Diesen Schülerinnen und Schülern kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Der Nachteilsausgleich kann

- die Ausweitung der Arbeitszeit, bei zu erbringenden schriftlichen Leistungen, die Bereitstellung von technischen und didaktischen Hilfsmitteln und die Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (z. B. Lesepfeil, größere Schrift, optisch klar strukturierte Tafelbilder und Arbeitsblätter) umfassen.
- Sie können für Ihr Kind beantragen, dass ihm auf Grund seiner LSR Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung in einzelnen Fächern gewährt werden. Für diesen Antrag gibt es ein Formblatt, das Sie beim Ministerium für Bildung erhalten können oder unter folgendem Link herunterladen können: http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/1240/26019%20AmtBil_04_08.pdf

Die Entscheidung über die Gewährung des Nachteilsausgleichs trifft in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 die Klassenkonferenz, in der Sekundarstufe II und in den Bildungsgängen des zweiten Bildungsweges die jeweilige Jahrgangskonferenz und in Prüfungen, insbesondere der Abiturprüfung, der Prüfungsausschuss (vgl. Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen).

7 Wo finde ich Beratung und Hilfe?

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Tel.: 03 31 - 8 66-0

www.mbjs.brandenburg.de

Das Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg hat eine Broschüre zu den Entwicklungschancen für Kinder mit besonderem Hilfebedarf in der Schule herausgegeben: "Sonderpädagogische Förderung in Grund- und Förderschulen" (Potsdam, 2008). Sie kann direkt beim Referat 32 –



Presse und Öffentlichkeitsarbeit – angefordert werden und ist auch im Internet abrufbar: www.mbjs.brandenburg.de
Linkhinweis:http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5526/
Broschuere_Sonderpaed_Foerderung_08.pdf

Landesbildungsserver

www.bildung-brandenburg.de

Veröffentlichung des Ministeriums »Integration hat Vorrang« http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/3029/integration.pdf

Veröffentlichung des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg zur Förderdiagnostischen Lernbeobachtung http://www.bildung-brandenburg.de/fileadmin/bbs/startseite/pdf/81_ Antworten_zu_FDL_.pdf

8 Maßgebliche Regelungen

- Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. 08. 2002, zuletzt geändert am 08. 01. 2007
- Verordnung über Unterricht und Erziehung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SopV) vom 02. 08. 2007
- Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung (VV SopV) in der Fassung vom 02.08.2007
- Brandenburgische Verfassung (BRBVerf) in der Fassung vom 20.08.1992, zuletzt geändert am 16.06.2004
- Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (GV) in der Fassung vom 02.08.2007
- Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen vom 8. Dezember 2006, zuletzt geändert am 15. Mai 2008

9 Fristen

■ 1 Jahr vor Einschulung | Der Antrag auf ein Feststellungsverfahren kann ein Jahr vor Beginn der Schulpflicht bei dem staatlichen Schulamt gestellt werden.

8.

Bremen

1	Gemeinsamer Unterricht in Bremen 81
2	Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht 81
2.1	Sonderpädagogischer Förderbedarf 81
2.2	Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 82
2.2.1	Neu einzuschulende Kinder 82
2.2.1.1	Rückstellung vom Schulbesuch 83
2.2.1.2	Vorklasse 83
2.2.2	Bereits eingeschulte Kinder 83
2.3	Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 84
3	Übergang in die Sekundarstufe 85
4	Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden? 85
5	Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun? 86
6	Regelung des Nachteilsausgleichs in Bremen 86
7	Wo finde ich Beratung und Hilfe? 87

Maßgebliche Regelungen und Urteile 87

1 Gemeinsamer Unterricht in Bremen

Modelle des GU, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Allgemeinen Schule ist:

- Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sprache oder Förderschwerpunkt Verhalten werden in der Grundschule auf Allgemeinen Schulen gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne SPF unterrichtet.
- Bei allen anderen Förderschwerpunkten ist der Gemeinsame Unterricht eine Einzelfallabwägung und hat verschiedene Formen. Bei Kooperationsmodellen zwischen Förderzentren und Allgemeinen Schule wird Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler einer Förderschule.

2 Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht

2.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Die sonderpädagogische Förderung ist gemeinsame Aufgabe aller Schulen und kann entweder im GU an einer Allgemeinen Schule oder an einer Förderschule erfolgen. In Bremen ist für die Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit SPF vorrangig die Allgemeine Schule zuständig. Kinder und Jugendliche haben im Rahmen der Schulpflicht das Recht, die Allgemeine Schule zu besuchen und dort die erforderlichen Hilfen für die Teilnahme am Unterricht zu erhalten. Der Unterricht ist so weit wie möglich gemeinsam in der Regelklasse durchzuführen. Ausnahmsweise kann auch eine gesonderte Förderung in einer Förderschule erforderlich oder zweckmäßig sein (§ 35 Abs. 4 BremSchulG).

Der Verbleib in der Allgemeinen Schule und die Zuweisung zu einer anderen allgemeinbildenden Schule haben in Bremen nach § 7 Sonderpädagogikverordnung Vorrang vor dem Unterricht in der Förderschule.

In Bremen ist die Förderung im GU für Kinder mit SPF vorgesehen, die lernzielgleich oder lernzieldifferent unterrichtet werden. Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sprache oder Förderschwerpunkt Verhalten werden in der Regel bis zur vierten Klasse in der Allgemeinen Schule gemeinsam mit Kindern ohne SPF unterrichtet. Eine Möglichkeit des GU für Kinder mit dem Förderschwerpunkt Wahrnehmung und Entwicklung sind so genannte Kooperationsklassen. Bei dieser Form wird eine Gruppe von bis zu sechs Schülerinnen und Schülern mit SPF im Förderschwerpunkt Wahrnehmung und Entwicklung, in der Regelschule unterrichtet. Die Kinder und Jugendlichen sind Stammschülerinnen und Stammschüler des Förderzentrums und für sie gilt der Lehrplan des Förderschwerpunkts. Sie können in dieser Form von der ersten bis zur zwölften Klasse im GU unterrichtet werden.

¹ In Bremen werden Förderschulen auch Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt genannt.



2.2 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes trifft die Fachaufsicht der Senatsverwaltung für Bildung und Wissenschaft, in Bremerhaven des Magistrats der Stadt Bremerhaven. Bei der Entscheidungsfindung ist die Fachaufsicht bzw. der Magistrat dazu angehalten, Ihren Elternwunsch bezüglich der schulischen Förderung Ihres Kindes zu berücksichtigen. Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens und einer schulärztlichen Untersuchung. Die Verantwortung für die Feststellung des SPF trägt die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft, Sport und Kunst, in Bremerhaven der Magistrat.

Das Verfahren zur Feststellung des SPF kann auf Antrag der Schule, die Ihr Kind besucht, an der es angemeldet werden soll, oder dem schulärztlichen Dienst eingeleitet werden. Wird ein Feststellungsverfahren eingeleitet, müssen Sie darüber schriftlich vom Förderzentrum in Kenntnis gesetzt werden.

In Bremen besteht die Möglichkeit Widerspruch gegen die Einleitung des Feststellungsverfahrens einzulegen.

Auch Sie als Erziehungsberechtigte können ein solches Verfahren beantragen. Dafür müssen Sie einen Antrag auf Überprüfung des SPF bei der zuständigen Schule stellen. Die Schule leitet Ihren Antrag an das zuständige Förderzentrum weiter.

Wird ein Feststellungsverfahren für Ihr Kind eingeleitet, müssen Ihre Tochter oder Ihr Sohn auf Verlangen an einer pädagogisch-psychologischen Überprüfung im Rahmen eines sonderpädagogischen Gutachtens teilnehmen. Diese Überprüfung soll im vertrauten Umfeld des Kindes, z. B. in der Kindertageseinrichtung, stattfinden.

Als Eltern haben Sie in dieser Zeit einen gesetzlichen Anspruch auf Information und Beratung. Dafür sind die Schulleitung und die Lehrerin oder der Lehrer der Allgemeinen Schule oder des Förderzentrums, die begutachtende Lehrkraft und die Behörde der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zuständig.

2.2.1 Neu einzuschulende Kinder

Wenn Ihr Kind sonderpädagogische Unterstützung in der Schule benötigt, wird dies oft im Rahmen des Einschulungsverfahrens festgestellt. Um Ihr Kind für die Schule anzumelden, müssen Sie es an der zuständigen, wohnortnahen Grundschule vorstellen. Sie werden über die Termine informiert, der Anmeldetermin liegt in der Regel im Januar eines Jahres.

Wenn das Gesundheitsamt bei der obligatorischen Schuluntersuchung Beeinträchtigungen Ihres Kindes feststellt oder bereits bei der Anmeldung Anhaltspunkte für das Vorliegen eines SPF, z. B. wenn ihr Kind einen integrativen Kindergarten besucht hat, wird die Schule ein Feststellungsverfahren einleiten. Vorher müssen Sie vom Antragsteller über die Ziele und den Ablauf des Feststellungsverfahrens informiert werden. Er muss Sie auch darauf hinweisen, dass Sie im Rahmen des Verfahrens die Möglich-

keit haben, neben dem sonderpädagogischen und schulärtzlichen Gutachten, ein schulpsychologisches Gutachten anfertigen zu lassen.

Leitet das zuständige Förderzentrum daraufhin die sonderpädagogische Überprüfung Ihres Kindes ein, haben Sie als Erziehungsberechtigte die Möglichkeit Widerspruch gegen das Feststellungsverfahrens einzulegen. Dazu genügt ein formloser Antrag an das zuständige Förderzentrum. Ihr Widerspruch wird durch die Senatsverwaltung für Bildung und Wissenschaft, in Bremerhaven durch den Magistrat, überprüft. Ein Feststellungsverfahren wird dann eingeleitet, wenn aus der Stellungnahme der Schulleitung bei bereits eingeschulten Kinder oder des schulärztlichen Dienstes bei neu einzuschulenden Kindern hervorgeht, dass voraussichtlich nur eine Unterrichtung mit sonderpädagogischer Förderung die schulische Entwicklung Ihres Kindes ausreichend unterstützen kann (§ 3 Sonderpädagogikverordnung).

Das Feststellungsverfahren soll klären, ob bei Ihrem Kind tatsächlich SPF vorliegt und welche Schule den bestmöglichen Förderort bietet.

Der Antrag der Schule kann durch die Entscheidung der Senatsverwaltung für Bildung und Wissenschaft ersetzt werden.

2.2.1.1 Rückstellung vom Schulbesuch

Wenn bei Ihrem Kind zu Beginn der Schulpflicht erhebliche gesundheitliche Probleme bestehen, gibt es die Möglichkeit, es um ein Jahr vom Schulbesuch zurückzustellen (§ 53 Abs. 1 BremSchulG).

Um eine Rückstellung für Ihr Kind zu erreichen, müssen Sie einen diesbezüglichen Antrag an der für Ihr Kind zuständigen Grundschule stellen. Die Entscheidung trifft die Fachaufsicht auf der Grundlage des obligatorischen schulärztlichen Gutachtens.

Sie werden schriftlich über diese Entscheidung benachrichtigt. Die Zeit der Rückstellung wird in der Regel nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

2.2.1.2 Vorklasse

An öffentlichen Schulen gibt es in Bremen keine Vorklassen mehr, diese werden nur noch von Privatschulen angeboten.

2.2.2 Bereits eingeschulte Kinder

Eine sonderpädagogische Überprüfung ist auch während des laufenden Schulbesuchs möglich. Kann Ihr Kind den Leistungsanforderungen der Allgemeinen Schule nicht genügend entsprechen, wird die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zunächst überprüfen, ob alle geeigneten Maßnahmen einer zusätzlichen Förderung in der Schule durchgeführt wurden. Die Klassenlehrkraft wird Sie darüber informieren und Sie haben nun Gelegenheit Stellung zu nehmen. Danach wird die Lehrkraft die Einleitung eines Feststellungsbedarfs bei dem zuständigen Förderzentrum beantragen.



Auch Sie als Eltern können ein Feststellungsverfahren veranlassen, indem Sie einen schriftlichen Antrag an der besuchten Schule stellen. Die Schule nimmt zu Ihrem Antrag Stellung und leitet ihn an das zuständige Förderzentrum weiter.

Verfahren, die nach der vierten Klasse beantragt werden, bedürfen der Zustimmung der Senatsverwaltung für Bildung und Wissenschaft, in Bremerhaven des Magistrats.

2.3 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Das zuständige Förderzentrum ist für die Durchführung und Koordination des Feststellungsverfahrens zuständig. Ob Ihr Kind SPF hat, wird anhand einer Kind-Umfeld-Analyse festgestellt.

Dafür erstellt eine von dem Förderzentrum beauftrage sonderpädagogische Fachkraft ein sonderpädagogisches Gutachten. Im Rahmen der Erstellung wird die Förderschullehrkraft ein Gespräch mit Ihnen führen, in dem Sie der Gutachterin oder dem Gutachter mitteilen können, ob Ihr Kind bei notwendiger sonderpädagogischer Förderung, in der Allgemeinen Schule oder in der Förderschule unterrichtet werden soll.

Weiterhin wird im Rahmen der Kind-Umfeld-Analyse ein schulärtzliches Gutachten durch die Gesundheitsbehörde angefertigt, um den körperlichen Entwicklungsstand und die Leistungsfähigkeit Ihrer Tochter oder Ihres Sohnes zu überprüfen. Auf Ihren Wunsch bzw. mit Ihrer Zustimmung kann zusätzlich ein schulpsychologisches Gutachten erstellt werden.

Ihr Kind ist dazu verpflichtet, an allen notwendigen Untersuchungen, einschließlich schulischer Testverfahren, teilzunehmen.

Das sonderpädagogische Gutachten fasst alle Informationen aus der Kind-Umfeld-Analyse zusammen. Darin sollten nicht nur Schwächen Ihres Kindes aufgezeigt, sondern seine Stärken und Entwicklungspotentiale hervorgehoben werden. Das Ergebnis des Gutachtens wird Ihnen mitgeteilt. Daraus geht hervor, ob bei Ihrem Kind ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, gegebenenfalls in welchem Umfang und Grad sowie in welcher Art. Weiterhin wird eine empfehlende Aussage über den Förderort Ihres Kindes getroffen.

Wenn Sie mit der Entscheidung über den Förderort nicht einverstanden sind, kann, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird, eine gemeinsame Beratung durchgeführt werden. Daran können folgende Personen teilnehmen:

- Sie als Erziehungsberechtigte
- eine Person Ihres Vertrauens
- eine Lehrerin oder ein Lehrer der allgemeinen Schule
- eine Lehrerin oder ein Lehrer des Förderzentrums
- andere Fachleute

Hier wird der Förderort Ihres Kindes noch einmal gemeinsam beraten. Auf der Basis der Empfehlung dieses Beratungsgesprächs und/oder des sonderpädagogischen Gutachtens empfiehlt das Förderzentrum im Einvernehmen mit der Allgemeinen Schule, unter Berücksichtigung Ihres Elternwunsches, eine bestimmte schulische Förderung Ihres Kindes.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens kann die Senatsverwaltung für Bildung und Wissenschaft, in Bremerhaven der Magistrat, auf Grundlage der erhobenen Daten und Gespräche entweder:

- Ihr Kind einer Förderschule zuweisen oder
- den GU genehmigen

Die Entscheidung darüber wird Ihnen schriftlich in Form eines Bescheids zugestellt.

3 Übergang in die Sekundarstufe

Grundsätzlich ist jede Form des GU an allen Schularten möglich. Beim Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I wird im 1. Halbjahr darüber beraten, ob Ihr Kind weiterhin SPF hat und eine sonderpädagogische Förderung weiterhin notwendig ist.

4 Wann kann der Antrag auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden?

Ihr Wunsch nach Teilnahme Ihres Kindes mit SPF am GU kann von dem Förderzentrum bzw. von der Senatsverwaltung für Bildung und Wissenschaft, in Bremerhaven vom Magistrat, abgelehnt werden, wenn »[...] aus inhaltlichen oder organisatorischen Gründen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine gesonderte Förderung in Lerngruppen mit sonderpädagogisch ausgerichtetem Unterricht in enger Verbindung zur inhaltlichen Arbeit der Regelklassen der allgemeinen Schule oder in einem Förderzentrum erforderlich oder zweckmäßig ist.« (§ 35 Abs. 4 BremSchulG)

Trifft dies zu, muss die Schulaufsichtsbehörde Ihrer Entscheidung für eine Beschulung Ihres Kindes im GU widersprechen und weist es einer Förderschule zu.



Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun?

Sie können sowohl gegen die Ablehnung des SPF als auch gegen die Zuweisung zu einer Förderschule vorgehen. Dazu können Sie Widerspruch und Klage einlegen sowie vorläufigen Rechtschutz beantragen.

- Widerspruch | Sie können schriftlich Widerspruch gegen die Zuweisung zur Förderschule bei der Senatsverwaltung für Bildung, in Bremerhaven beim Magistrat, einlegen. Dort wird Ihr Widerspruch geprüft und eine Entscheidung unter Abwägung der von Ihnen dargelegten Gründe und gegebenenfalls auf der Grundlage einer Empfehlung des Förderausschusses getroffen.
- Klage | Wird Ihr Widerspruch durch einen Widerspruchsbescheid zurückgewiesen, haben Sie die Möglichkeit innerhalb eines Monats nach der Zustellung gegen die Zuweisungsentscheidung Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben. Mit dieser Anfechtungsklage können Sie die Aufhebung der Verpflichtung Ihres Kindes zum Besuch der Förderschule erreichen.
- Verpflichtungsklage | Möchten Sie nicht nur die Aufhebung der Verpflichtung Ihres Kindes zum Besuch der Förderschule, sondern gleichzeitig auch die Verpflichtung zum Gemeinsamen Unterrichtung erreichen, handelt es sich um eine Verpflichtungsklage. Die Fassung des Klageantrages ist hier maßgebend.
- Vorläufiger Rechtsschutz | Widerspruch und Klage entfalten grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Ihr Kind zunächst weiter die Allgemeine Schule besuchen kann oder in die Allgemeine Schule eingeschult wird, bis über den Widerspruch bzw. die Klage entschieden ist. Die Behörde kann aber auch die sofortige Vollziehung ihrer Zuweisungsentscheidung anordnen, was zur Folge hat, dass die Schülerin oder der Schüler der Förderschulzuweisung auch während des laufenden Verfahrens nachkommen muss. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim zuständigen Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz beantragen, um die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen.

6 Regelung des Nachteilsausgleichs in Bremen

Es gibt besondere Regelungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die im GU lernzielgleich beschult werden. Für Schülerinnen und Schüler mit körperlicher Behinderung und Sinnesbehinderung gibt es in Bezug auf Leistungsanforderungen und Leistungskontrollen besondere Richtlinien. Es können folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeits- oder Hilfsmittel, insbesondere Kommunikationshilfen, Computer
- spezifisch gestaltete Arbeitsmaterialien und Aufgabenstellungen
- spezielle Arbeitsplatzorganisation
- Zugabe von Arbeitszeit
- verkürzte Aufgabenstellungen
- Ersetzen einer mündlichen durch eine schriftliche Arbeitsform oder umgekehrt
- gegebenenfalls befristetes Aussetzen der Benotung in bestimmten Lernbereichen

- individuell gestaltete Pausenregelung
- größere Exaktheitstoleranz (z. B. Schriftbild, zeichnerische Aufgaben)
- individuelle Sportangebote (vgl. Richtlinien über Nachteilsaugleich für Schülerinnen und Schüler mit körperlichen Behinderung und Sinnesbehinderung bei Leistungsanforderungen und Leistungskontrollen)

Sie müssen den Nachteilsausgleich für Ihr Kind nicht beantragen, denn dieser Anspruch ist nicht antragsgebunden. Die Schule ist verpflichtet, einer nachgewiesenen Behinderung angemessen Rechnung zu tragen.

Der Nachteilsausgleich darf in dem Zeugnis Ihres Kindes nicht vermerkt werden.

Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleitung in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften und gegebenenfalls mit dem für die jeweilige Behinderungsart zuständigen Förderzentrum.

7 Wo finde ich Hilfe und Beratung?

Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Tel.: 04 21 - 3 61-0 www.bildung.bremen.de

Sonderpädagogische Beratungsstellen Bremen SBB

http://www.schule.bremen.de/sbb/index.html

8 Maßgebliche Regelungen

- Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) vom 20. 12. 1994, Rechtsstand 28. 08. 2007
- Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG) 28. 06. 2005
- Verordnung über die sonderpädagogische Förderung an öffentlichen Schulen (Sonderpädagogikverordnung) vom 24. 04. 1998
- Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche Schulen und Bildungsgänge vom 02. 03. 2004
- Richtlinien über Nachteilsaugleich für Schülerinnen und Schüler mit körperlicher Behinderung und Sinnesbehinderung bei Leistungsanforderungen und Leistungskontrollen vom 20. September 1998

Hamburg

Fristen 99

9

1	Gemeinsamer Unterricht in Hamburg 91
2 2.1	Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht 91 Sonderpädagogischer Förderbedarf 91
2.2	Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 92
2.2.1	Neu einzuschulende Kinder 93
2.2.1.1	Rückstellung vom Schulbesuch 93
2.2.1.2	Vorklasse 94
2.2.2	Bereits eingeschulte Kinder 94
2.3	Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 94
3	Übergang in die Sekundarstufe 96
4	Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden? 96
5	Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun? 97
6	Regelung des Nachteilsausgleichs in Hamburg 97
7	Wo finde ich Beratung und Hilfe? 98
Q	Maßgehliche Regelungen 99

1 Gemeinsamer Unterricht in Hamburg

Modelle des GU, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Allgemeinen Schule ist:

- **■** Einzelintegration
- Integrationsklasse: In diese Klassen werden in der Regel Kinder mit SPF im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, sowie dem Förderschwerpunkten Sehen oder Hören aufgenommen. Kinder oder Jugendliche mit SPF im Förderschwerpunkt Lernen und Sprache hingegen werden nur in Ausnahmefällen in dieser Form unterrichtet.
- Integrative Regelklasse (IR): Der Schulversuch wurde im Schuljahr 2003 nicht mehr im Schulgesetz von Hamburg aufgenommen. Die teilnehmenden Schulen haben aber Bestand und werden ab 2010 bis Klasse 6 weitergeführt. Ob das Pilotprojekt der Integrativen Förderzentren ausgebaut wird, ist noch offen.
- Integrative Förderzentren: Die Mitarbeiter dieser Schulen gehen an die Allgemeinen Schulen, um Kinder mit SPF im Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung vor Ort zu fördern.
- Kombiklasse: Hier werden Kinder mit SPF im Förderschwerpunkt Sprache sowohl im GU als auch durch ambulante Sprachtherapie der Förderschulen gefördert.

Modelle, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Förderschule ist, sind in Hamburg nicht vorgesehen.

2 Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht

2.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Die sonderpädagogische Förderung ist in Hamburg gemeinsame Aufgabe aller Schulen und kann entweder im Gemeinsamen Unterricht (GU) an einer Allgemeinen Schule oder an einer Sonderschule erfolgen. Für die Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit SPF ist vorrangig die Allgemeine Schule zuständig. Das Schulwesen soll laut Schulgesetz so gestaltet sein, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Leben von Kindern und Jugendlichen in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden kann (§ 3 HmbSG).

Ihr Kind hat SPF, wenn es im Unterricht in der Allgemeinen Schule nicht hinreichend sonderpädagogisch gefördert werden kann. Die Förderung im GU für ist sowohl für Kinder mit SPF vorgesehen, die lernzielgleich als auch lernzieldifferent unterrichtet werden. GU kann grundsätzlich in allen Schulformen (Grundschulen und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen) durchgeführt werden.

¹ Die Förderschule bezeichnet in Hamburg die Schulform des Förderschwerpunkts Lernen. In Hamburg lautet der Überbegriff für sämtliche Förderschwerpunktschulen immer noch Sonderschule.



Die übliche Form des GU ist die Integrationsklasse. Bedingung für die Aufnahme in eine Integrationsklasse ist, dass Ihr Kind in einer Integrationsklasse allein oder in Zusammenarbeit mit außerschulischen pädagogisch-therapeutischen Unterstützungsmaßnahmen ausreichend gefördert werden kann (vgl. § 4 Abs. 3 IntKIVO, vgl. § 12 Abs. 2 HmbSG).

Integrationsklassen und andere Formen des GU werden als Regelangebot in der Primarstufe und in der Sekundarstufe eingerichtet, wenn dafür an der Allgemeinen Schule die räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind (§ 12 Abs. 5 HmbSG). Die Klassengröße der Integrationsklassen liegt bei 20 Schülerinnen und Schülern, von denen maximal vier SPF haben.

Sie, als Erziehungsberechtigte, oder die Schule selbst können die Bildung einer Integrationsklasse anregen. Dafür muss ein entsprechender Antrag an die Schulaufsichtsbehörde gestellt werden. Zunächst entscheidet die Schule im Rahmen einer Lehrer- und einer Schulkonferenz darüber, ob sie eine Integrationsklasse anbieten will. Wird dem Antrag zugestimmt, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Einrichtung einer Integrationsklasse.

Eine Integrationsklasse an einer Grundschule kann in der Sekundarstufe von einer weiterführenden Schule übernommen werden. Integrationsklassen können aber auch erst in der Sekundarstufe gegründet werden.

Eine weitere Form des GU ist die IR (Integrative Regelklasse), in die alle schulpflichtigen Kinder eines Einzugsgebiets aufgenommen werden, ohne dass vorher eine medizinische oder psychologische Diagnose durchgeführt wird. Um einer angemessenen Förderung aller Schülerinnen und Schüler entsprechen zu können, werden allen Klassen pauschal Sonderpädagogikstunden zugewiesen. Erst im Laufe der Schulzeit wird dann festgestellt, welche Kinder SPF haben und an der Schule durch vorhandene zusätzliche Ressourcen gefördert werden. Die Klassengröße entspricht der anderer Grundschulklassen.

2.2 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Schulaufsichtsbehörde ist für die Entscheidung über die sonderpädagogische Förderung Ihres Kindes verantwortlich. Sie überprüft, ob bei Ihrem Kind SPF vorliegt, gegebenenfalls stellt sie fest in welchem Förderschwerpunkt und entscheidet über die Aufnahme in eine Allgemeine Schule oder Sonderschule. Die Feststellung des SPF und die Anordnung sonderpädagogischer Förderung erfolgen auf der Basis des Ergebnisses eines sonderpädagogischen Überprüfungsverfahrens (Feststellungsverfahren vgl. § 19 Abs. 2 HmbSG).

Sie, als Erziehungsberechtige oder die zuständige Allgemeine Schule können ein Feststellungsverfahren zur Überprüfung des SPF Ihres Kindes beantragen. Dafür müssen Sie einen Antrag auf sonderpädagogische Überprüfung bei der für Ihr Kind zuständigen Allgemeinen Schule oder Sonderschule stellen. Die Schule leitet den Antrag für das Feststellungsverfahren an die zuständige Schulaufsichtsbehörde

weiter. Im Falle der Antragstellung seitens der Schule müssen Sie rechtzeitig über die Einleitung des Verfahrens, über den Verfahrensablauf sowie über Aufgaben, Arbeitsweisen und Ziele der Sonderschule informiert werden. Die Schule muss Ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme geben.

Sie sind im Gegenzug gehalten, im Rahmen des Feststellungsverfahrens mitzuwirken. Auf Verlangen muss Ihr Kind an einer pädagogisch-psychologischen Überprüfung und ärztlichen Untersuchungen teilnehmen. Diese Überprüfung soll im vertrauten Umfeld des Kindes, z. B. in der Kindertageseinrichtung, stattfinden.

Als Eltern haben Sie während dieser Zeit einen gesetzlichen Anspruch auf Information und Beratung. Dafür sind die Schulleitung und die Lehrerin oder der Lehrer der Allgemeinen Schule oder Sonderschule, die begutachtende Lehrkraft und das Schulamt zuständig.

Sie haben das Recht, während des gesamten Verfahrens die Akten Ihres Kindes sowie das Gutachten einzusehen und Kopien aller angefertigten Unterlagen ausgehändigt zu bekommen (§ 32 Abs. 2 HmbSG).

2.2.1 Neu einzuschulende Kinder

Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn sonderpädagogische Unterstützung in der Schule benötigt, wird dies meist im Rahmen des Einschulungsverfahrens festgestellt. Hat ihr Kind z. B. einen integrativen Kindergartenplatz, kann dies für die Schule ein formaler Anlass sein, den SPF feststellen zu lassen.

Um Ihr Kind für die Schule anzumelden, müssen Sie es an einer der zuständigen, wohnortnahen Grundschulen vorstellen. Die Termine hierfür werden in der Tagespresse bekannt gegeben. Beim Einschulungsverfahren wird der geistige, seelische, körperliche und sprachliche Entwicklungsstand Ihres Kindes überprüft. Stellt das Gesundheitsamt bei der obligatorischen Schuluntersuchung Beeinträchtigungen Ihres Kindes fest, wird Ihnen dies von der zuständigen Grund- oder Sonderschule schriftlich mitgeteilt. Außerdem werden Sie über geplante Maßnahmen oder Fördervorschläge informiert.

Kommt während des Einschulungsverfahrens der Verdacht auf, dass bei Ihrem Kind SPF besteht, wird die zuständige Grundschule einen Antrag auf sonderpädagogische Überprüfung beim staatlichen Schulamt stellen. Dieses soll klären, ob bei Ihrem Kind tatsächlich SPF besteht und welche Schule den bestmöglichen Förderort bietet.

2.2.1.1 Rückstellung vom Schulbesuch

Wenn erwartet wird, dass Ihr Kind bei Beginn der Schulpflicht auf Grund seines geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklungsstandes nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann, gibt es die Möglichkeit, es um ein Jahr vom Schulbesuch zurück stellen zu lassen (§ 38 Abs. 3 HmbSG).



Wenn Sie die Rückstellung Ihres Kindes wünschen, müssen Sie einen diesbezüglichen Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde stellen. Die Schulleitung ist für die Entscheidung über die Rückstellung zuständig. Die Schulleitung trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage des obligatorischen schulärztlichen Gutachtens. Stellt die Schule den Antrag auf Rückstellung Ihres Kindes, muss sie dafür Ihre Zustimmung einholen.

Sie werden schriftlich über die Entscheidung benachrichtigt. Die Zeit der Rückstellung wird in der Regel nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. Wenn Ihr Kind vom Schulbesuch zurückgestellt wird, ist es zum Besuch der Vorklasse verpflichtet. In begründeten Ausnahmefällen kann es auch weiterhin eine Kindertageseinrichtung besuchen; dies gilt jedoch nicht für Kinder, die auf Grund ihrer sprachlichen Entwicklung zurückgestellt wurden.

2.2.1.2 Vorklasse

Vorklassen sind öffentlich eingerichtete, allgemeine Klassen an einer Grundschule. Ziel dieser Klassen ist es, teilnehmende Kinder vor Schuleintritt so zu fördern, dass ihre endgültige Aufnahme in die Grundschule ermöglicht wird. Dieses Angebot richtet sich an schulpflichtige Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden. Mit der Rückstellung vom Schulbesuch wird Ihr Kind für eine Vorklasse angemeldet.

2.2.2 Bereits eingeschulte Kinder

Eine sonderpädagogische Überprüfung Ihres Kindes ist auch während des Schulbesuchs möglich. Bei einem Antrag durch die Schule ist diese dazu aufgefordert, der Schulaufsichtsbehörde zu begründen, warum die sonderpädagogische Überprüfung unternommen werden soll. Sie als Erziehungsberechtigte müssen über die Einleitung eines Feststellungsverfahrens vorab informiert werden.

Wenn ein Kind mit SPF während der Schulzeit überprüft wird und in den GU aufgenommen werden soll, wird das Aufnahmeverfahren nach der Integrationsklassenverordnung eingeleitet.

2.3 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Dieses Verfahren gilt nicht für Kinder die in eine Integrative Regelklasse aufgenommen werden sollen. Integrative Regelklassen nehmen alle Kinder auf, mit und ohne vermuteten SPF, ohne dass vorher eine sonderpädagogische Überprüfung stattfindet. Eine solche Überprüfung ist aber Voraussetzung für die Zuweisung zu einer Sonderschule oder alle andere Formen des GU.

Für die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist die jeweilige Förderschule zuständig. Sie beauftragt eine Lehrkraft damit, ein sonderpädagogisches Gutachten zu erstellen.

Sie werden über die Termine informiert, an denen Ihr Kind im Rahmen des Gutachtens getestet werden soll. Dabei werden der Entwicklungs- und der Leistungsstand Ihres Kindes überprüft. Die begutachtende Förderschulkraft wird ein Beratungsgespräch mit Ihnen führen. Machen Sie Ihre Sicht bezüglich der schulischen Förde-

rung und der Wahl des Förderorts deutlich. Die Gutachterin oder der Gutachter können zusätzlich Stellungnahmen von Fachleuten Ihr Kind betreffend einholen. Auch durch Sie eingereichte Stellungnahmen von Experten werden im Gutachten berücksichtigt. Bei Kindern oder Jugendlichen, bei denen eine Intelligenzminderung vermutet wird, können Tests zur geistigen Leistungsmessung (z. B. Intelligenztests) durchgeführt werden.

Ihr Kind ist verpflichtet, an allen Tests teilzunehmen.

Aus dem erstellten Gutachten geht hervor, ob bei Ihrem Kind SPF besteht und wenn dies der Fall ist, in welchem Umfang und Förderschwerpunkt. Es enthält eine Empfehlung über notwendige pädagogische Maßnahmen.

Das sonderpädagogische Gutachten trifft keine Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes.

Bevor die Gutachterin oder der Gutachter das Gutachten an die Schulaufsichtsbehörde weiterleitet, müssen Sie zu einem Gespräch eingeladen werden, in dem Sie über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt werden. Auf der Basis des Gutachtens und Ihrer Stellungnahme, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde darüber, ob bei Ihrem Kind SPF besteht. Gegebenenfalls ordnet es für Ihre Tochter oder Ihren Sohn sonderpädagogische Förderung an. Sie werden in schriftlicher Form über die Entscheidung informiert.

Wenn Sie wollen, dass die sonderpädagogische Förderung Ihres Kindes im GU stattfindet, müssen Sie einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den GU bei der Schulaufsichtsbehörde stellen. Bei neu einzuschulenden Kindern ist die Frist hierfür der 15. Februar des Jahres.

Wenn Sie Ihr Kind für den GU angemeldet haben, wird im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens geprüft, ob Ihr Kind in eine Integrationsklasse oder in andere vorhandene Maßnahmen des GU aufgenommen werden kann. Dies gilt wiederum nicht für das Modell der Integrativen Regelklasse.

An den Schulen, die eine Integrationsklasse anbieten, wird eine sogenannte Aufnahmekommission gebildet. Dieser gehören folgende Mitglieder an:

- die Schulleiterin oder der Schulleiter der Grundschule (Vorsitz),
- eine Schulleiterin oder ein Schulleiter einer Sonderschule,
- ein Lehrerin oder ein Lehrer der Grundschule,
- auf Ihren Wunsch hin eine Vertrauensperson, die von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt wird, und Ihr Interesse bei dem Aufnahmeverfahren vertritt,
- weitere Personen zur Beratung

Die Kommission trifft gemeinsam eine Entscheidung darüber, ob sie der Aufnahme Ihres Kindes in eine Integrationsklasse zustimmt. Dafür überprüfen sie, ob Ihr Kind dem für die Integrationsklasse festgelegten Einzugsbereich angehört, und ob es die Aufnahmevoraussetzungen nach § 4 IntKIVO erfüllt.



Auf der Grundlage der Empfehlung der Aufnahmekommission trifft die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung über die Aufnahme Ihres Kindes in die Allgemeine Schule. Dabei ist sie zu einer eingehenden Prüfung Ihres Eltern- und Erziehungswunsches verpflichtet. Allerdings kann sie die Entscheidung auch gegen Ihren Willen durchsetzen.

Die Schulaufsichtsbehörde kann zu einer der folgenden Entscheidungen kommen:

- die Aufnahme in den GU genehmigen,
- die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule aussprechen,
- die Aufnahme Ihres Kindes in der Sonderschule für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten zur Erprobung und Beobachtung festlegen. Wenn Ihr Kind auf eine Förderschule (Schule für Lernhilfe) gehen soll, sollte diese Probezeit nicht länger als vier Wochen dauern.

Die Schulleitung unterrichtet Sie schriftlich in Form eines Bescheids über die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde.

3 Übergang in die Sekundarstufe

Die Zeugniskonferenz entscheidet spätestens am Ende eines Schuljahres darüber, ob der SPF Ihres Kindes weiter fortbesteht oder ob andere Fördermaßnahmen erforderlich sind. Der GU ist in allen Schulformen der Sekundarstufe vorgesehen.

4 Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden?

Ihr Wunsch auf Teilnahme Ihres Kindes mit SPF am GU kann von der Schulaufsichtsbehörde abgelehnt werden, wenn

- die p\u00e4dagogischen, finanziellen, personellen und organisatorischen M\u00f6glichkeiten der F\u00f6rderung des Kindes an der Allgemeinen Schulen nicht erf\u00fcllt werden k\u00f6nnen.
- die Aufnahmekapazität der gewünschten Schule erschöpft ist oder
- wenn sich nach § 12 Abs. 1 HmbSG eine integrative Förderung an der Allgemeinen Schule nicht realisieren lässt.

Sofern die notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben sind, muss die Schulaufsichtsbehörde Ihren Willen auf eine Beschulung Ihres Kindes im GU widersprechen und weist es einer Sonderschule zu. Die ablehnende Entscheidung ist verwaltungsgerichtlich überprüfbar.

Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun?

Gegen die Verpflichtung zum Besuch einer Sonderschule haben Sie folgende Möglichkeiten: Sie können Widerspruch einlegen, wird dem nicht stattgegeben, können Sie Klage erheben und vorläufigen Rechtschutz beim Verwaltungsgericht beantragen.

- Widerspruch | Sie können schriftlich Widerspruch gegen die Zuweisung zur Sonderschule bei der Schulaufsichtsbehörde einlegen. Diese prüft Ihren Widerspruch und trifft ihre Entscheidung unter Abwägung der von Ihnen dargelegten Gründe und gegebenenfalls auf der Grundlage einer Empfehlung des Förderausschusses.
- Klage | Wird Ihr Widerspruch durch einen Widerspruchsbescheid zurückgewiesen, haben Sie die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach der Zustellung gegen die Zuweisungsentscheidung Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben. Mit dieser Klage können Sie die Aufhebung der Verpflichtung Ihres Kindes zum Besuch der Förderschule erstreiten (Anfechtungsklage gegen die Zuweisungsentscheidung). Möchten Sie nicht nur die Aufhebung der Verpflichtung Ihres Kindes zum Besuch der Förderschule, sondern gleichzeitig auch die Verpflichtung zur Gemeinsamen Unterrichtung erreichen, handelt es sich um eine Verpflichtungsklage. Die Fassung des Klageantrages ist hier maßgebend.
- Vorläufiger Rechtschutz | Widerspruch und Klage entfalten grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Ihr Kind zunächst weiter die Allgemeine Schule besuchen kann oder in die Allgemeine Schule eingeschult wird, bis über den Widerspruch bzw. die Klage rechtskräftig entschieden ist. Die Behörde kann aber auch aus besonderem öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung ihrer Zuweisungsentscheidung anordnen, was zur Folge hat, dass Ihr Kind der Förderschulzuweisung auch während des laufenden Rechtsschutzverfahrens nachkommen muss. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie aber auch beim zuständigen Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz beantragen, um die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Klage wiederherzustellen.

6 Regelung des Nachteilsausgleichs in Hamburg

Nach § 3 Abs. 3 des HmbSG soll der Unterricht auf den Ausgleich von Benachteiligungen und die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit ausgerichtet sein. Nähere Regelungen zum Nachteilsausgleich bietet § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Allgemeinbildenden Schule, Kooperativen Gesamtschule und Integrativen Gesamtschule. (s. u.)

Die Bewertung im Zeugnis kann durch die Angabe von Noten für Teilbereiche oder Teilleistungen insbesondere für die schriftlichen und für die mündlichen Leistungen erläutert werden.

In den Fächern Wahlpflicht und Religion in der Grundschule wird im Zeugnis keine Note erteilt.



Schülerinnen und Schülern mit Behinderung, Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bis Klasse 8 sowie Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Klasse 4 werden Erleichterungen gewährt, die der Art und dem Grad ihrer Behinderung oder ihrer Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwäche angemessen sind. Dies sind:

- Insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit
- die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel
- die Entscheidung darüber, ob bei Ihrem Kind Nachteilsausgleich genehmigt wird, trifft die Klassenleitung.

7 Wo finde Ich Hilfe und Beratung?

Landesarbeitsgemeinschaft Eltern für Integration Hamburg e.V.

Dr. Camilla Dawletschin-Linder

Tel.: 040 - 563144

Email: Dawletschin.Linder@t-online.de

www.eltern-fuer-integration.de

VIHS - Verband Integration an Hamburger Schulen e.V.

http://www.vihs.de/

Landesbildungsserver

http://www.hamburger-bildungsserver.de/welcome.phtml?unten=/schulen/integration/

Beratungszentrum Integration

www.li-hamburg.de/abt.lif/bf.2200/bf.2220/index.html

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Bildung und Sport

Tel.: 040/42863-0

http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/bildung-sport/start.html

8. Maßgebliche Regelungen

- Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16. 04. 1997, zuletzt geändert am
 22. 07. 2008
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Integrationsklassen an Grundschulen (IntegrationsklassenVO – IntKIVO) vom 20. 01. 1998
- Ordnung der Aufnahme in Sonderschulen vom 27. 05. 1986
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Allgemeinbildenden Schule, Kooperativen Gesamtschule und Integrativen Gesamtschule www.hamburg.de/contentblob/73788/data/bbs-vo-apo-as.pdf
- Die Regelungen in Hamburg werden derzeit überarbeitet. Die neuen Vorschriften waren zum Redaktionsschluss noch nicht bekannt.

9. Fristen

■ Bis zum 1. Februar im Jahr des Schuleintritts müssen Sie Ihr Kind schriftlich für den Gemeinsamen Unterricht (GU) bei der Schulleitung der regional für Sie zuständigen Grundschule anmelden.



Hessen

Fristen 112

9

1.	Gemeinsamer Unterricht in Hessen 103
2 2.1	Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht Sonderpädagogischer Förderbedarf 103
	Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 104
	Neu einzuschulende Kinder 105
2.2.1.1	Rückstellung vom Schulbesuch 105
2.2.1.2	Vorklasse 106
2.2.2	Bereits eingeschulte Kinder 106
2.3	Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 107
2.4	Förderausschuss 109
3	Übergang in die Sekundarstufe 110
4	Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden? 110
5	Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun? 110
6	Regelung des Nachteilsausgleichs in Hessen 111
7	Wo finde ich Beratung und Hilfe? 112
8	Maßgebliche Regelungen 112



1 Gemeinsamer Unterricht in Hessen

Modelle des GU, bei denen Ihr Kinde Stammschülerin oder Stammschüler der Allgemeinen Schule ist:

- **■** Einzelintegration
- **■** Integrative Klasse
- **■** Teilintegrative Formen
- Ambulante Förderung | Schüler mit SPF mit dem Förderschwerpunkt Sprache, emotionale und soziale Entwicklung oder Sinnesbeeinträchtigungen können im Rahmen der Allgemeinen Schule durch Personal der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren ambulant gefördert werden.

Modelle, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Förderschule ist:

- Kooperative Formen | Bei diesem Modell ist die Förderschule als Zweig, Abteilung oder Klasse mit der Allgemeinen Schule verbunden. Es ist nur für Schülerinnen und Schüler mit SPF im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und dem Förderschwerpunkt Lernhilfe vorgesehen.
- Außenklasse | Diese Modell ist nur für Schüler mit SPF im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und dem Förderschwerpunkt Lernhilfe vorgesehen.

2 Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht

2.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Ihr Kind hat Anspruch auf SPF wenn es zu seiner körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven (geistigen) Entwicklung in der Schule sonderpädagogischer Hilfen bedarf (§49 HSchG).

Hat ihr Kind SPF, kann dieser entweder an einer Förderschule oder im GU an einer Allgemeinen Schule erfüllt werden. Nach §1 des HSchG darf eine Behinderung nicht für die Aufnahme in eine Schule bestimmend sein. Allgemeine Schulen und Förderschulen haben gemeinsam den Auftrag, Kinder und Jugendliche mit SPF zu fördern.

Wenn bei Ihrem Kind ein SPF festgestellt wird, haben Sie auf Grund des geltenden Elternwahlrechts (§ 54 Abs. 3 HSchG) die Wahl, an welchem Förderort dieser umgesetzt werden soll, im GU oder in der Förderschule.

Die sonderpädagogische Förderung im GU kann grundsätzlich an allen Schulformen (Grundschule und weiterführende allgemeinbildende Schulen) durchgeführt werden, wenn dort eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Förderung im GU hat jedoch keinen Vorrang vor dem Unterricht in der Förderschule. Ihr Kind muss dann eine Förder-

¹ Der Förderschwerpunkt »Geistige Entwicklung« wird in Hessen »Praktisch Bildbar« genannt.



schule besuchen, wenn Sie dies als Eltern wünschen, oder die Voraussetzungen für GU nicht vorhanden sind und das staatliche Schulamt deshalb Ihrem Antrag widersprechen muss.

In Hessen ist die Förderung im GU für Kinder mit SPF vorgesehen, die lernzielgleich oder lernzieldifferent unterrichtet werden.

In den Klassen der Allgemeinen Schule können bis zu vier Schülerinnen und Schüler mit SPF im GU beschult werden. Im GU sollte die Klassenstärke in der Grundschule nicht mehr als 20 Schülerinnen und Schüler, und in der Sekundarstufe nicht mehr als 23 Schülerinnen oder Schüler, betragen. In der Vorklasse soll die Klassenstärke maximal bei 18 Schülerinnen und Schülern liegen.

Kinder und Jugendliche mit SPF bringen zusätzliche Lehrkräftewochenstunden mit in die allgemeinen Schulen. Sie können zwischen 5 und 10 sonderpädagogische Förderstunden im GU erhalten. Bei zwei Schülerinnen und Schülern mit SPF beträgt die Anzahl der Stunden 8 bis 16 und bei drei bis vier Schülerinnen und Schülern zwischen 12 und 24 Stunden. Das staatliche Schulamt kann in Ausnahmefällen von diesen Regelungen abweichen (§7 HVOsFÖ).

2.2 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Das staatliche Schulamt fällt die Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes. Es wird seine Entscheidung auf der Grundlage einer Kind-Umfeld-Analyse (z. B. in Form eines sonderpädagogischen Gutachtens), gegebenenfalls der Bildungsempfehlung des Förderausschusses und unter Berücksichtigung der Wahl des Förderorts der Eltern treffen.

Der SPF wird nach einem festgelegten Verfahren festgestellt (s.u.). Das Verfahren wird eingeleitet, wenn SPF vermutet wird. Hat Ihr Kind z.B. einen integrativen Kindergartenplatz, kann dies für die Schulbehörde Anlass sein, ein sonderpädagogisches Überprüfungsverfahren durchzuführen.

Bei der Entscheidungsfindung muss es Ihren Elternwunsch bezüglich der schulischen Förderung berücksichtigen. Wenn ein Feststellungsverfahren zur sonderpädagogischen Überprüfung eingeleitet wird, muss die Schulleitung Sie rechtzeitig darüber informieren. Sie sind verpflichtet am Verfahren mitzuwirken.

Auf Verlangen der Behörde muss Ihr Kind an einer pädagogisch-psychologischen Überprüfung (z. B. in Form eines sonderpädagogischen Gutachtens) teilnehmen, die nicht verweigert werden kann.

Das staatliche Schulamt und die begutachtende Lehrkraft sind verpflichtet, Sie während des Feststellungsverfahrens (Sonderpädagogische Überprüfung) umfassend zu beraten. Sie sollten über die auftretenden Probleme, die bisherigen Fördermaßnahmen, die Ergebnisse der sonderpädagogischen Überprüfung und die verschiedenen Möglichkeiten sonderpädagogischer Hilfen informiert werden (§18 HVOsFÖ). Sie

müssen unterschreiben, dass sie über die Einleitung des Verfahrens informiert wurden und können der sonderpädagogischen Überprüfung Ihres Kindes nicht widersprechen.

Sie haben das Recht während des gesamten Verfahrens die Akten sowie das Gutachten Ihres Kindes einzusehen und Kopien aller angefertigten Unterlagen ausgehändigt zu bekommen (§ 72 Abs. 5 HSchG).

2.2.1 Neu einzuschulende Kinder

Um Ihr Kind für die Schule anzumelden, müssen Sie es an der zuständigen, wohnortnahen Grundschule vorstellen. Die Termine hierfür werden in der Tagespresse bekannt gegeben. Teil dieses Einschulungsverfahrens ist eine Untersuchung durch den Schularzt. Wenn Ihr Kind sonderpädagogische Unterstützung in der Schule benötigt, wird dies oft bereits im Rahmen des Einschulungsverfahrens festgestellt. Liegen bei Ihrem Kind bei der Anmeldung in der Grundschule Anhaltspunkte für das Bestehen eines SPF vor, wird die Schule einen Antrag auf sonderpädagogische Überprüfung beim staatlichen Schulamt stellen.

Neben der Schule, kann auch das staatliche Schulamt oder Sie als Erziehungsberechtigte selbst, die Feststellung des SPF Ihres Kindes beantragen. Um ein Feststellungsverfahren einzuleiten, müssen Sie einen schriftlichen Antrag an das Schulamt stellen.

Unabhängig davon, wer der Antragsteller ist, müssen Anträge zur Uberprüfung des SPF bei neu einzuschulenden Kindern, bis zum 15. März eines Jahres beim staatlichen Schulamt eingegangen sein.

Wenn der Antrag durch Sie oder die Schule gestellt wird, überprüft das staatliche Schulamt die Notwendigkeit eines Feststellungsverfahrens. Im Falle der Einleitung eines Verfahrens werden Sie vom staatlichen Schulamt schriftlich darüber informiert. Das Feststellungsverfahren soll klären, ob bei Ihrem Kind tatsächlich SPF besteht, gegebenenfalls in welchem Förderschwerpunkt und Umfang. Außerdem wird Ihr Kind einem geeigneten Förderort zugewiesen.

2.2.1.1 Rückstellung vom Schulbesuch

In begründeten Ausnahmefällen können schulpflichtige Kinder, die noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand aufweisen, um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Dafür müssen Sie einen Antrag auf Rückstellung vom Schulbesuch an der für Ihr Kind zuständigen Grundschule stellen. Die Direktorin oder der Direktor dieser Schule ist für die Rückstellung verantwortlich und trifft die diesbezügliche Entscheidung. Wenn Ihr Kind zurückgestellt wird, kann es entweder in eine Vorklasse aufgenommen werden, ein weiteres Jahr den Kindergarten besuchen oder die Zeit zuhause verbringen.



2.2.1.2 Vorklasse

In Vorklassen können Kinder aufgenommen werden, bei denen der Verdacht besteht, dass sie SPF benötigen und die bis zum 30. Juni eines Jahres das vierte Lebensjahr vollendet haben. Die Vorklasse hat zur Aufgabe durch frühzeitig einsetzende pädagogische Förderung die Entwicklung Ihres Kindes positiv zu beeinflussen. Dies gibt Ihm ein Jahr Zeit womöglich bestehende Entwicklungsverzögerungen aufzuholen. Die Aufnahme in die Vorklasse müssen Sie beim staatlichen Schulamt beantragen. Vorklassen sind ein freiwilliges Angebot des Landes Hessen. Ob das Schulamt Ihrem Antrag zustimmt hängt zum einen davon ab, ob ein entsprechender Vorklassenplatz zur Verfügung steht, und zum anderen, ob ein Aufholen der Entwicklungsverzögerung ihres Kindes in dieser Zeit für wahrscheinlich gehalten wird.

Es gibt Vorklassen an allgemeinen Schulen und es gibt Vorklassen an Förderschulen. Wenn Sie den Wunsch auf eine anschließende Förderung im GU haben, achten Sie darauf, dass Ihr Kind die Vorklasse einer allgemeinen Schule besucht.

2.2.2 Bereits eingeschulte Kinder

Eine sonderpädagogische Überprüfung Ihres Kindes ist auch während des Schulbesuchs möglich. Bei Anträgen ab der Jahrgangsstufe fünf ist die Schule dazu aufgefordert ausführlich zu begründen, warum und warum erst zu diesem Zeitpunkt, eine sonderpädagogische Überprüfung unternommen werden soll.

Besteht die Annahme eines drohenden Leistungsversagens Ihres Kindes im Unterricht, ist die Allgemeine Schule dazu verpflichtet, zunächst so genannte vorbeugende Maßnahmen durchzuführen (§50 des HSchG). Im Rahmen dessen wird ein individueller Förderplan für Ihr Kind erstellt. Dieser Förderplan beschreibt den Entwicklungsstand und die Lernausgangslage, individuelle Stärken und Schwächen, die Förderchancen und den Förderbedarf, die Förderaufgaben und die Fördermaßnahmen.

Vorbeugende Maßnahmen sind z. B. differenzierende Maßnahmen im Unterricht, Förderunterricht oder über die allgemeine Lernförderung hinausgehende Fördermaßnahmen (z. B. zur Behebung von Sprachdefiziten).

Reichen die vorbeugenden Maßnahmen der Allgemeinen Schule nicht aus und Ihr Kind kann dem Unterricht der Allgemeinen Schule weiterhin nicht folgen, wird die Schule ein Feststellungsverfahren beim Schulamt beantragen. Die Schule muss begründen warum die Überprüfung notwendig ist, außerdem muss sie die durchgeführten vorbeugenden Maßnahmen beschreiben.

Wenn ein Feststellungsverfahren während des Schulbesuchs durchgeführt werden soll, muss es bis zum 15. Januar des Jahres beim staatlichen Schulamt beantragt werden. Auch Sie als Erziehungsberechtigte, das staatlichen Schulamt oder volljährige Schüler selbst, können dieses Verfahren beantragen.

Ein solcher Antrag kann vom staatlichen Schulamt abgelehnt werden, wenn es davon ausgeht, dass weitere vorbeugende Maßnahmen ausreichen (und an der Schule möglich sind), um Ihrem Kind eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

Wenn ein Feststellungsverfahren eingeleitet wurde, können Sie der Überprüfung nicht widersprechen.

Denken Sie daran, dem staatlichen Schulamt schriftlich bis zum 15. April des Jahres bekannt zu geben, ob Ihr Kind im Falle eines SPFs in einer Regel- oder Förderschule unterrichtet werden soll.

Wenn Ihr Kind bereits die erste Klasse besucht und währenddessen kommt es zur Feststellung des SPFs, haben Sie die Möglichkeit Ihr Kind vom Schulbesuch zurückstellen zu lassen. Die Frist für eine Zurückstellung während eines laufenden Schuljahres ist der 1. Dezember. Erweisen sich Fördermaßnahmen im Unterricht als nicht ausreichend, ist die Zurückstellung in Ausnahmefällen auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

2.3 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Wenn Sie über die Einleitung des Verfahrens informiert werden, müssen Sie dies mit einer Unterschrift bestätigen. Um den SPF Ihres Kindes zu ermitteln, beauftragt das staatliche Schulamt eine Förderschullehrkraft damit, ein sonderpädagogisches Gutachten zu erstellen.

Das sonderpädagogische Gutachten kann im Rahmen eines pädagogisch-diagnostischen Verfahrens, eines bis zu sechswöchigen Probeunterrichts in einer Förderschule (hierzu wird ihre Einverständniserklärung benötigt) oder eines freiwilligen von einer Förderschullehrkraft durchgeführten ein- oder zweiwöchigen Unterrichts erstellt werden. In der Regel wird das Gutachten in Form des pädagogisch diagnostischen Verfahrens durchgeführt.

Das sonderpädagogische Gutachten ist nur ein Teil des Feststellungsverfahrens und dient dem staatlichen Schulamt als Grundlage für seine Entscheidung!

Sie werden über die Termine informiert, an denen Ihr Kind im Rahmen des Gutachtens getestet werden soll. In dem Gutachten werden der Entwicklungs- und der Leistungsstand Ihres Kindes überprüft. Dabei muss die begutachtende Förderschulkraft ein Beratungsgespräch mit Ihnen durchführen. Äußern Sie Ihre Sicht bezüglich der schulischen Förderung und Ihre Wahl des Förderorts Ihres Kindes. Die Gutachterin oder der Gutachter kann Stellungnahmen von Fachleuten über Ihr Kind einholen. Auch durch Sie eingereichte Stellungnahmen von Experten werden im Gutachten berücksichtigt. Bei Kindern oder Jugendlichen, bei denen eine Intelligenzminderung vermutet wird, können Tests zur geistigen Leistungsmessung (z. B. Intelligenztests) durchgeführt werden.

Ihr Kind ist dazu verpflichtet, an allen Tests teilzunehmen.



Aus dem erstellten Gutachten geht hervor, ob bei Ihrem Kind SPF besteht und wenn dies der Fall ist, in welchem Umfang, in welchem Förderschwerpunkt sowie die voraussichtliche Dauer des SPF.

Das Gutachten darf jedoch keine Aussage über den Förderort Ihres Kindes beinhalten und sollte nicht nur Defizite Ihres Kindes beschreiben, sondern auch seine Ressourcen hervorheben.

Die Schulleitung der Stammschule der überprüfenden Förderschullehrkraft nimmt zum Ergebnis des Gutachtens Stellung. Die Ergebnisse des Gutachtens werden Ihnen mitgeteilt.

Das erstellte Gutachten muss Ihnen in einem Exemplar ausgehändigt werden (§54 HSchG).

Auf der Basis des Gutachtens entscheidet das staatliche Schulamt darüber, ob Ihr Kind sonderpädagogische Förderung benötigt. Die Entscheidung über den SPF kann auch durch eine schulärztliche oder schulpsychologische Untersuchung oder bereits vorhandene diagnostische Unterlagen über Ihr Kind getroffen werden. Die Entscheidung darüber wird Ihnen schriftlich in Form eines Bescheids mitgeteilt.

Wenn Ihre Tochter oder Sohn SPF hat, trifft das staatliche Schulamt abschließend eine Entscheidung zum Förderort Ihres Kindes.

Denken Sie daran, dem staatlichen Schulamt bis zum 15. April des Jahres schriftlich bekannt zu geben, welchen Förderort Sie für Ihr Kind wählen – GU oder Förderschule.

Dabei berücksichtigt es auch, welche Schulform Sie für Ihr Kind gewählt haben. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens kann das staatliche Schulamt auf Grund der erhobenen Daten und Gespräche zu folgenden Entscheidungen kommen. Das Amt kann Ihr Kind:

- einer Förderschule zuweisen;
- GU genehmigen;
- vom Besuch der Schule zurückstellen;
- den probeweisen Besuch einer F\u00f6rderschule oder eine zeitlich befristete Aufnahme in die F\u00f6rderschule verordnen;
- den probeweisen Besuch der Allgemeinen Schule verordnen. Währenddessen gilt Ihr Kind als ordentlicher Schüler der besuchten Förderschule.

Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid vom staatlichen Schulamt über die Entscheidung zum zukünftigen Förderort Ihres Kindes.

2.4 Förderausschuss

Im Rahmen der Feststellung des SPFs Ihres Kindes, kann ein Förderausschuss einberufen werden, wenn:

- Sie als Eltern trotz des Entscheids des staatlichen Schulamts an dem Besuch des GUs festhalten:
- Sie oder die Allgemeine Schule bei einer Schülerin oder einem Schüler einer Allgemeinen Schule, die Einrichtung eines Förderausschusses beantragen;
- Sie als Eltern oder die Allgemeine Schule beantragen, dass eine Stellungnahme des Förderausschusses darüber einzuholen ist, ob die Förderung an einer Allgemeinen Schule möglich ist, oder ob die zuständige Förderschule besucht werden muss.

Dem Förderausschuss gehören an:

- Die Fachberaterin oder der Fachberater für die sonderpädagogische Förderung oder eine vom staatlichen Schulamt Beauftragte mit der Wahrnehmung des Vorsitzes (mit einer Stimme),
- eine Lehrerin oder ein Lehrer der Allgemeinen Schule (mit einer Stimme),
- eine Lehrerin oder Lehrer der Förderschule (mit einer Stimme),
- Sie als Eltern (mit gemeinsam einer Stimme),
- gegebenenfalls eine Person Ihres Vertrauens (beratende Stimme),
- oder andere Fachleute (beratende Stimme).

Sie können einen Förderausschuss einberufen, indem Sie einen schriftlichen Antrag an die Schule oder das staatliche Schulamt stellen.

Die Mitglieder des Förderausschusses erarbeiten gemeinsam im Rahmen einer oder mehrerer Sitzungen eine Empfehlung zur Förderung Ihres Kindes. Dabei können Sie Ihren Wunsch äußern, auf welcher Schule Ihr Kind im Falle der Diagnose eines SPFs unterrichtet werden soll. Sagen Sie deutlich, ob Ihr Kind im GU oder in der Förderschule gefördert werden soll.

Die Empfehlung des Förderausschusses ist jedoch nicht bindend, sondern dient der Entscheidungsfindung des staatlichen Schulamts. Die letzte Entscheidung, ob Ihr Kind SPF hat und an welchem Förderort dieser umgesetzt werden soll, trifft das staatliche Schulamt.

Im Förderausschuss haben Sie das Recht,

- Vorschläge zu machen;
- an Abstimmungen teilzunehmen (Stimmrecht);
- zu den Sitzungen eine Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen;
- alle Unterlagen einzusehen und an allen Beratungen teilzunehmen;
- bei der Erarbeitung und der Umsetzung eines individuellen Förderplans Ihres Kindes in der förderdiagnostischen Lernbeobachtung angemessen beteiligt zu werden.



3 Übergang in die Sekundarstufe

Grundsätzlich ist jede Form des GUs in allen Schularten möglich. Grundsätzlich ist jede Form des GUs auch in allen Schularten der Sekundarstufe möglich.

Wenn Sie die Weiterführung des GUs in der Sekundarstufe wünschen, müssen Sie dies schriftlich beim staatlichen Schulamt beantragen. Die Frist hierfür ist der 1. Februar im Jahr des Übergangs in die Sekundarstufe, also in der 4. Klasse. Wenn die notwendigen Voraussetzungen in der Sekundarstufe vorhanden sind, kann das staatliche Schulamt Ihrem Antrag stattgeben, ansonsten widersprechen. Dabei kann es notwendig sein, dass überprüft wird, ob bei Ihrem Kind weiterhin SPF besteht.

4 Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden?

Ihr Wunsch auf Teilnahme Ihres Kindes mit SPF am GU kann vom staatlichen Schulamt abgelehnt werden, wenn an der Allgemeinen Schule:

- Die Aufnahme aufgrund von räumlichen und personellen Voraussetzungen nicht möglich ist,
- die erforderlichen apparativen Hilfsmittel nicht vorhanden sind,
- die besonderen Lehr- und Lernmittel nicht zur Verfügung stehen oder
- Zweifel darüber bestehen, ob die Schülerin oder der Schüler in der Allgemeinen Schule angemessen gefördert werden kann (§ 54 Abs. 3 HschG).

Sofern die notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben sind, muss das staatliche Schulamt Ihrer Entscheidung für eine Beschulung Ihres Kindes im GU widersprechen und weist es einer Förderschule zu.

Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun?

Sie können gegen die Zuweisung zum Besuch einer Förderschule vorgehen. Dafür haben Sie folgende Möglichkeiten: Sie können Widerspruch und Klage einlegen sowie vorläufigen Rechtschutz beantragen.

- Widerspruch | Sie können schriftlich Widerspruch gegen die Zuweisung zur Förderschule beim staatlichen Schulamt einlegen. Das staatliche Schulamt prüft Ihren Widerspruch und trifft seine Entscheidung unter Abwägung der von Ihnen dargelegten Gründe und gegebenenfalls auf der Grundlage einer Empfehlung des Förderausschusses
- Klage vor dem Verwaltungsgericht | Wird Ihr Widerspruch durch einen Widerspruchsbescheid zurückgewiesen, haben sie die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach der Zustellung gegen die Zuweisungsentscheidung Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben und damit die Aufhebung der Verpflichtung Ihres Kindes zum Besuch der Förderschule erstreiten (Anfechtungs-



- klage gegen die Zuweisungsentscheidung). Möchten Sie nicht nur die Aufhebung der Verpflichtung Ihres Kindes zum Besuch der Förderschule, sondern gleichzeitig auch die Verpflichtung zur integrativen Unterrichtung erreichen, handelt es sich um eine Verpflichtungsklage. Die Fassung des Klageantrages ist hier maßgebend.
- Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung | Widerspruch und Klage entfalten in Hessen grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, wenn Ihr Kind einer Förderschule zugewiesen wird, muss es diese Schule bis zur gerichtlichen Klärung besuchen (§54 Abs.2 HSchG). Um das zu verhindern, können Sie jedoch beim örtlichen Verwaltungsgericht einen Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Rechtsmittel stellen.

6 Regelung des Nachteilsausgleichs in Hessen

Es gibt besondere Regelungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die im GU lernzielgleich beschult werden:

- Es können differenzierte Leistungsanforderung vorgenommen werden,
- eine längere Zeit zur Bearbeitung der Prüfungsteile kann genehmigt werden,
- spezielle technische und didaktische Hilfs- oder Arbeitsmittel können zugelassen werden (z.B. Wörterbuch, Computer, Kassettenrecorder, größere bzw. spezifisch gestaltete Arbeitsblätter, größere Linien, spezielle Stifte),
- es können differenzierte Aufgabenstellungen gestellt werden (z. B. Reduzierung des Aufgabenbereichs, insbesondere bei entsprechenden Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen oder in der Grundschule beim Rechnen),
- anstelle von schriftlichen Prüfungen können diese mündlich durchgeführt werden (z. B. einen Aufsatz auf Band sprechen),
- es können unterrichtsorganisatorische Veränderungen vorgenommen werden, (z. B. individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten),
- eine differenzierte Hausaufgabenstellung kann genehmigt werden oder auch
- individuelle Sportübungen (vgl. Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Prüfungen und Leistungsnachweisen).

Der Nachteilsausgleich darf in dem Zeugnis Ihres Kindes nicht vermerkt werden.

Sie als Eltern oder die Klassenkonferenz können den Nachteilsausgleich beantragen. Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit der Klassenkonferenz über Art und Umfang des individuell zu gewährenden Nachteilsausgleichs. Die Schule muss Sie über den Nachteilsausgleich Ihres Kindes informieren.



7 Wo finde ich Beratung und Hilfe?

Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Hessen e.V. Beratungsstelle Hessen

Eva Wingerter

Tel.: 069 - 77015735

wingerter@gemeinsamleben-hessen.de

www.gemeinsamleben-hessen.de

Hessisches Kultusministerium

Tel.: 06 11 - 3 68-0

www.kultusministerium.hessen.de

Bildungsserver Hessen

http://dms.bildung.hessen.de/news/index.html

8 Maßgebliche Regelungen

- Hessisches Schulgesetz (HSchG) vom 14.06.2005, zuletzt geändert am 05. 07. 2007
- Hessische Verordnung Sonderpädagogischer Förderung (HVOsFö) vom 17. 05 .2006
- Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. 06. 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 09. 2007
- Ministerieller Erlass zum Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Prüfungen und Leistungsnachweisen in der Fassung vom 19.12.199

9 Fristen

- Bis spätestens zum 15. Januar eines Jahres muss der Antrag auf Überprüfung des SPFs für Schulkinder beim staatlichen Schulamt eingereicht sein.
- Bis spätestens zum 1. Februar eines Jahres müssen Sie die Weiterführung des GUs in der Jahrgangsstufe 5 und 7 beim staatlichen Schulamt schriftlich beantragen.
- Bis spätestens zum **15. März** eines Jahres muss der Antrag auf Überprüfung des SPFs neu einzuschulender Kinder beim staatlichen Schulamt eingegangen sein.
- Bis spätestens zum **15. April** eines Jahres müssen Sie Ihre Wahl des angestrebten Förderorts (GU oder Förderschule) für Ihr Kind dem staatlichen Schulamt schriftlich mitteilen.
- In der Regel bis zum 30. April eines Jahres trifft das staatliche Schulamt die Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes.

7

8

Mecklenburg-Vorpommern

1	Gemeinsamer Unterricht in Mecklenburg-Vorpommern 117
2 2.1	Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht Sonderpädagogischer Förderbedarf 117
2.1	Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 117
	<u> </u>
	Neu einzuschulende Kinder 118
	Rückstellung vom Schulbesuch 119
2.2.1.2	Vorklasse 119
2.2.1.3	Diagnoseförderklassen 119
2.2.2	Bereits eingeschulte Kinder 119
	Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 120
	Förderausschuss 121
3	Übergang in die Sekundarstufe 122
4	Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden? 122
5	Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun? 122
6	Regelung des Nachteilsausgleichs in Mecklenburg-Vorpommern 123

Wo finde ich Beratung und Hilfe? 124

Maßgebliche Regelungen 124

1 **Gemeinsamer Unterricht in Mecklenburg-Vorpommern**

Modelle des GUs, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Allgemeinen Schule ist:

- Einzelintegration
- Integrationsklasse

Modelle, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Förderschule ist:

■ Kooperative Formen.

2 Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht

2.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Ihr Kind hat Anspruch auf SPF wenn es zu seiner Entwicklung der geistigen, körperlichen, seelischen, sozialen oder kommunikativen Fähigkeiten in der Schule sonderpädagogischer Hilfen bedarf (vgl. § 34 Abs. 1 SchulG M-V).

Hat ihr Kind SPF, kann dieser entweder an einer Förderschule oder im GU an einer Allgemeinen Schule erfüllt werden. Allgemeine Schulen und Förderschulen haben gemeinsam den Auftrag, Kinder und Jugendliche mit SPF zu fördern. Der Unterricht ist so zu gestalten, dass gemeinsames Lernen und Erziehen in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden (vgl. § 4 Abs. 2 SchulG M-V).

Wenn bei Ihrem Kind SPF festgestellt wird, haben Sie auf Grund des geltenden Elternwahlrechts (§ 34 Abs. 5 SchulG M-V) die Wahl des Förderorts. SPF kann im GU oder in der Förderschule gewährt werden.

Die sonderpädagogische Förderung im GU kann grundsätzlich an allen Schulformen (Grundschulen und weiterführende allgemeinbildende Schulen) durchgeführt werden, wenn an der von Ihnen gewählten Allgemeinen Schule die notwendigen sonderpädagogischen Maßnahmen gegeben sind, kann Ihr Kind im GU in der allgemeinen Schule sonderpädagogisch gefördert werden.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Förderung im GU für Kinder mit SPF vorgesehen, die lernzielgleich oder lernzieldifferent unterrichtet werden. In der Sekundarstufe I ist die Förderung von Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt Lernen und Geistige Entwicklung vorrangig in kooperativer Form vorgesehen (vgl. § 35 SchulG M-V).

2.2 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Das staatliche Schulamt, als unterste Schulaufsichtsbehörde, ist für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zuständig. Die letzte Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes trifft die zuständige Schulbehörde.



Der SPF wird nach einem festgelegten Verfahren festgestellt. Das Verfahren wird von der allgemeinen Schule eingeleitet, wenn SPF vermutet wird. Grundlage der abschließenden Entscheidung über Art, Umfang, Dauer und über die Voraussetzungen für einen angemessenen Unterricht ist ein sonderpädagogisches Gutachten.

Das Feststellungsverfahren soll klären, ob bei Ihrem Kind tatsächlich SPF besteht, gegebenenfalls in welchem Förderschwerpunkt und Umfang. Außerdem wird Ihr Kind einem geeigneten Förderort zugewiesen.

Wenn ein Feststellungverfahren zur sonderpädagogischen Überprüfung eingeleitet wird, werden Sie von der Schulleitung rechtzeitig darüber informiert. Sie sind verpflichtet, am Verfahren mitzuwirken. Auch Sie als Erziehungsberechtigte können die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragen. Dazu müssen Sie einen formlosen schriftlichen Antrag an der für Sie zuständigen Regelschule stellen.

Sie haben während der gesamten Zeit Anspruch auf umfassende Beratung. Hierfür sind die Lehrkräfte der Förderschule zuständig.

Als Erziehungsberechtigte haben Sie nach § 34 Abs. 5 SchulG M-V das Recht, darüber zu entscheiden, ob Ihr Kind an einer Allgemeinen Schule oder an einer Förderschule gefördert wird. Das staatliche Schulamt kann Ihrem Willen widersprechen, wenn an der gewählten Allgemeinen Schule die sächlichen oder personellen Voraussetzungen nicht gegeben sind, oder Zweifel daran bestehen, dass Ihr Kind in der Allgemeinen Schule angemessen gefördert werden kann (§ 34 Abs. 5 SchulG M-V). Sie haben die Möglichkeit trotz des Widerspruchs des staatlichen Schulamts an Ihrer Entscheidung nach Förderung Ihres Kindes an der Allgemeinen Schule festzuhalten.

Ist dies der Fall, fällt das Bildungsministerium die endgültige Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes. Es wird auf der Grundlage des Gutachtens, der Stellungnahme des Förderausschusses und unter Berücksichtigung des von Ihnen gewünschten Förderorts abschließend entscheiden.

2.2.1 Neu einzuschulende Kinder

Um Ihr Kind für die Schule anzumelden, müssen Sie es an der zuständigen, wohnortnahen Grundschule vorstellen. Die Termine hierfür werden in der Tagespresse bekannt gegeben. Teil dieses Einschulungsverfahrens ist eine Untersuchung durch den Schularzt.

Sollte Ihr Kind sonderpädagogische Unterstützung in der Schule benötigen, wird dies oft bereits im Rahmen des Einschulungsverfahrens festgestellt. Liegen bei Ihrem Kind bei der Anmeldung an der Grundschule Anhaltspunkte für das Bestehen eines SPFs vor, wird die Schule einen Antrag auf sonderpädagogische Überprüfung beim staatlichen Schulamt stellen.

2.2.1.1 Rückstellung vom Schulbesuch

In begründeten Fällen können Sie Ihr schulpflichtiges Kind,um ein Jahr vom Schulbesuch zurückstellen lassen. Dafür müssen Sie einen Antrag auf Rückstellung vom Schulbesuch an der für Ihr Kind zuständigen Grundschule stellen. Die Rektorin oder der Rektor dieser Schule ist für die Zurückstellung verantwortlich und trifft die diesbezügliche Entscheidung.

Wenn Ihr Kind zurückgestellt wird, kann es entweder ein weiteres Jahr den Kindergarten besuchen oder die Zeit daheim verbringen.

2.2.1.2 Vorklasse

Bis zum Schuljahr 2008/2009 wurden Kinder In Vorklassen an Grundschulen aufgenommen, die in Ihrer Entwicklung verzögert sind. Vorklassen nehmen auch Schüler auf, die bis zum 30. November des Jahres dem Anfangsunterricht der Grundschule nicht folgen können.

Ab dem Schuljahr 2009/10 wird es keine Vorklassen mehr geben. Die VoklVO wird zurzeit überarbeitet.

2.2.1.3 Diagnoseförderklassen

In die Diagnoseförderklasse werden schulpflichtige Kinder aufgenommen, deren allgemeine Entwicklung so stark verzögert ist, dass sie weder im Anfangsunterricht der Grundschule noch im Unterricht einer Vorklasse einer Grundschule erfolgreich lernen können. Solche Entwicklungsverzögerungen können in den Bereichen Sprache, Denken, Gedächtnis und Motorik sowie in Handlungssteuerung, Wahrnehmung, Aufmerksamkeit und Motivation festzustellen sein.

In der Diagnoseklasse wird die Grundschullehrkraft durch sonderpädagogische Begleitung unterstützt. Um die sonderpädagogische Förderung sicherzustellen, werden diesen Klassen Stundenzuschläge (sonderpädagogische Stunden) zugewiesen. Die Unterrichtsinhalte und Lernziele der ersten beiden Jahrgangsstufen des Rahmenplans der Grundschule werden auf drei Jahre verteilt. Erst während des dritten Schuljahres erstellt die Klassenleitung mit der sonderpädagogischen Fachkraft eine Empfehlung zum weiteren Schulbesuch Ihres Kindes.

Über die Aufnahme in die Diagnoseförderklasse entscheidet die Schulleitung der Grundschule. Ein vorzeitiger Wechsel in eine entsprechende Grundschul- oder Förderklasse ist möglich.

2.2.2 Bereits eingeschulte Kinder

Eine sonderpädagogische Überprüfung Ihres Kindes ist auch während des Schulbesuchs möglich. Kann Ihr Kind am Unterricht in der Allgemeinen Schule nicht mit Erfolg teilnehmen, wird die Schule eine sonderpädagogische Überprüfung einleiten.



2.3 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Um den sonderpädagogischen Förderbedarf Ihres Kindes zu ermitteln, beruft das staatliche Schulamt einen Förderausschuss ein. Der Förderausschuss richtet sich in seiner Zusammensetzung nach den Erfordernissen des festzustellenden SPF im Einzelfall.

Der Ausschuss wird mit der Feststellung des SPFs beauftragt und koordiniert die hierfür notwendigen Maßnahmen. Zu diesen zählen: Die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens sowie bei Bedarf psychologische, fachmedizinische und sozialpädagogische Stellungnahmen.

Um das sonderpädagogische Gutachten zu erstellen, wird eine Förderschullehrkraft damit beauftragt, sonderpädagogische diagnostische Verfahren an Ihrem Kind durchzuführen. Die Testverfahren zur sonderpädagogischen Diagnostik sollen im gewohnten Umfeld Ihres Kindes stattfinden. Sie können aber auch anhand eines zeitlich begrenzten Probeunterrichts an einer Förderschule durchgeführt werden.

In dem Gutachten werden der Entwicklungs- und der Leistungsstand Ihres Kindes überprüft. Die Termine werden Ihnen im Vorfeld mitgeteilt.

Ihr Kind ist dazu verpflichtet, an allen Tests teilzunehmen.

Bei Kindern oder Jugendlichen, bei denen eine Intelligenzminderung vermutet wird, können Tests zur geistigen Leistungsmessung (z. B. Intelligenztests) durchgeführt werden.

Das Gutachten sollte seine Stärken, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen hervorheben.

Aus dem erstellten Gutachten geht hervor, ob bei Ihrem Kind SPF besteht, gegebenenfalls welcher Art und welchen Umfangs. Es enthält auch Aussagen über die voraussichtliche Dauer sowie über personelle und sächliche Voraussetzungen für sonderpädagogische Maßnahmen. Falls erforderlich wird in dem Gutachten auch die Aufnahme an einer Förderschule empfohlen.

Die Ergebnisse des Gutachtens werden Ihnen in Form eines Bescheids schriftlich mitgeteilt und bei einem Gespräch erläutert. Wenn daraus hervorgeht, dass Ihr Kind SPF hat, können Sie die sonderpädagogische Förderung an der allgemeinen Schule beantragen. Als Erziehungsberechtigte können Sie wählen, ob Ihr Kind an der allgemeinen Schule oder an der Förderschule sonderpädagogisch gefördert werden soll (§ 34 Abs. 5 SChulG M-V). Um GU für Ihr Kind zu erreichen, müssen Sie einen schriftlichen Antrag beim staatlichen Schulamt stellen.

Die Wahl, die Sie bezüglich der Förderung Ihres Kindes treffen, ist zunächst ausschlaggebend.

Die Schulämter haben kein eigenes Entscheidungsrecht hinsichtlich des Förderorts (§ 4 Abs. 2 Abs. 4 SoFöVo).

Das staatliche Schulamt kann Ihrer Wahl jedoch widersprechen, wenn anzunehmen ist, dass Ihr Kind an der von Ihnen gewählten Schule nicht angemessen gefördert werden kann. Der Widerspruch ist jedoch für Ihr Kind zunächst nicht bindend. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, bleiben Sie bei Ihrer Entscheidung der sonderpädagogischen Förderung im GU, wird Ihr Kind zunächst an der Allgemeinen Schule eingeschult oder besucht sie weiter.

Die endgültige Entscheidung über die schulische Förderung Ihres Kindes trifft das Bildungsministerium. Wenn Sie mit dem Widerspruch des Schulamtes nicht einverstanden sind und Ihr Kind weiterhin die Allgemeine Schule besucht, eine Förderung vom Schulamt jedoch nicht für möglich gehalten wird, schaltet sich das Bildungsministerium ein. Es entscheidet endgültig über eine sonderpädagogische Förderung Ihres Kindes an der Allgemeinen Schule.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens kann das Bildungsministerium Ihr Kind

- einer Förderschule zuweisen oder
- GU genehmigen.

Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid zum zukünftigen Förderort Ihres Kindes.

2.4 Förderausschuss

Im Rahmen der Feststellung des SPFs Ihres Kindes wird ein Förderausschuss einberufen. Das staatliche Schulamt bestimmt den Vorsitz. Dem Förderausschuss können folgende Personen angehören:

- die Schulleitung der Förderschule oder eine von ihr beauftragte Person,
- die Schulleitung der Allgemeinen Schule oder eine von ihr beauftragte Person,
- die zuständige Schulpsychologin oder der zuständige Schulpsychologe,
- die zuständige Schulärztin oder der zuständige Schularzt,
- die Leitung des Jugendamts oder eine von ihr bestellte Vertretung,
- die Leitung des Sozialamts oder eine von ihr bestellte Vertretung.

Die Mitglieder des Förderausschusses erarbeiten gemeinsam im Rahmen einer oder mehrerer Sitzungen eine Empfehlung zur Förderung Ihres Kindes. Das sonderpädagogische Gutachten dient der Entscheidungsfindung. Die letzte Entscheidung, ob Ihr Kind SPF hat und an welchem Förderort dieser umgesetzt werden soll, trifft die zuständige Schulbehörde.



3 Übergang in die Sekundarstufe

Grundsätzlich ist jede Form des GUs auch in allen Schularten der Sekundarstufe möglich.

Beim Übergang in die Sekundarstufe kann es notwendig werden zu überprüfen, ob bei Ihrem Kind weiterhin SPF besteht.

Formen des gemeinsamen Unterrichts in der Allgemeinen Schule oder der beruflichen Schule sind sonderpädagogische Beratung und bei Bedarf stundenweise zusätzliche sonderpädagogische Förderung im oder neben dem Unterricht je nach der Art und Schwere der Beeinträchtigung (§ 35 SchulG M-V).

4 Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden?

Ihr Wunsch auf Teilnahme Ihres Kindes mit SPF am GU kann vom staatlichen Schulamt / Bildungsministerium abgelehnt werden, wenn an der von Ihnen gewählten allgemeinen Schule entweder

- die sächlichen oder personellen Voraussetzungen für die notwendigen sonderpädagogischen Maßnahmen nicht gegeben sind oder
- wenn auf Grund der allgemeinen sonderpädagogischen Bedingungen erhebliche Zweifel bestehen, ob Ihr Kind an der allgemeinen Schule angemessen gefördert werden kann. (§ 34 Abs. 5 SchulG M-V).

Sofern die notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben sind, muss das staatliche Schulamt/ das Bildungsministerium Ihrer Entscheidung für eine Beschulung Ihres Kindes im GU widersprechen. Wenn Sie an Ihrer Entscheidung festhalten, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

5 Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun?

Sie können gegen die Zuweisung zum Besuch einer Förderschule vorgehen. Gegen den Bescheid des Bildungsministeriums, mit dem Ihr Antrag auf sonderpädagogische Förderung an der Allgemeinen Schule abgelehnt wird, können Sie allerdings keinen Widerspruch einlegen (gemäß Ziffer 5 VV). Statt des Widerspruchverfahrens müssen Sie gleich Klage erheben:

■ Klage am Verwaltungsgericht | Gegen den Bescheid des Bildungsministeriums, mit dem Ihr Kind einer Förderschule zugewiesen wird, haben Sie die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zustellung gegen die Zuweisungsentscheidung Klage am zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben. Damit können Sie die Aufhebung der Verpflichtung Ihres Kindes zum Besuch der Förderschule erstreiten (Anfechtungsklage gegen die Zuweisungsentscheidung). Möchten Sie nicht nur die



Aufhebung der Verpflichtung Ihres Kindes zum Besuch der Förderschule, sondern gleichzeitig auch die Verpflichtung zum Gemeinsamen Unterricht erreichen, müssen Sie Verpflichtungsklage erheben. Die Fassung des Klageantrages ist dabei maßgebend.

■ Einstweilige Anordnung | Soll bereits vor einer abschließenden Entscheidung des Gerichts eine vorläufige Regelung in Form einer sonderpädagogischen Förderung an der Allgemeinen Schule erreicht werden, können Sie bei Gericht eine einstweilige Anordnung beantragen. Das hat das Ziel, das Land zu verpflichten, Ihr Kind bis zur Entscheidung in der Hauptsache an der Allgemeinen Schule zu unterrichten.

6 Regelung des Nachteilsausgleichs in Mecklenburg-Vorpommern

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung kann im GU Nachteilsausgleich gewährt werden (§ 6 SoFöVo). Dies sind Maßnahmen wie:

- Verlängerte Arbeitszeiten für Klassenarbeiten,
- verkürzte Aufgabenstellungen,
- die Zulassung spezieller Arbeitsmittel,
- mündliche statt schriftlicher Prüfungen.

Dazu gibt es eine gesonderte Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen. Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs sind danach z. B.:

- die Ausweitung der Arbeitszeit bei Klassenarbeiten,
- das Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln,
- das Einordnen der Leistung unter dem Aspekt des erreichten Leistungsstandes,
- eine stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen,
- der Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung im Fach Deutsch

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung werden im Zeugnis Ihres Kindes vermerkt.

Mehr Informationen finden Sie in der "Handreichung mit Empfehlungen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen" des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Diese können Sie auf den Seiten des Ministeriums downloaden oder bestellen: http://www.regierung-mv.de.



7 Wo finde ich Beratung und Hilfe?

Landesarbeitsgruppe "Gemeinsamer Unterricht"

Sylvia Hänsel 17192 Waren (Müritz)

Kontakt: haensel_waren@hotmail.com

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Tel.: 03 85 - 5 88-70 00

www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/bm/index.jsp

8 Maßgebliche Regelungen und Urteile

■ Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung vom 13. 02. 2006, geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009

Zum Schuljahr 2009/10 tritt in Mecklenburg-Vorpommern das geänderte Schulgesetz in Kraft.

- Verordnung zur Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung (SoFöVO) in der Fassung vom 17.10.1996, zuletzt geändert am 18. 10. 2006
- Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen (VKDVO M-V) in der Fassung vom 10. 04. 2007
- Verordnung zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch von Vorklassen und Diagnoseförderklassen an Grundschulen (VokIVO) in der Fassung vom 03. 06. 1996
- Verwaltungsvorschrift zu Aufgaben des Staatlichen Schulamtes im Rahmen der Umsetzung des § 34 Abs. 5 des Schulgesetzes und der Sonderpädagogischen Förderverordnung (VV) in der Fassung vom 03. 05. 2000
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen, vom 08. 09. 2005

Niedersachsen

Fristen 138

9

1	Gemeinsamer Unterricht in Niedersachsen 129
2 2.1 2.2 2.2.1 2.2.2 2.3 2.4	Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht Sonderpädagogischer Förderbedarf 129 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Neu einzuschulende Kinder und Rückstellung vom Schulbesuch Bereits eingeschulte Kinder 132 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Förderkommission 134
3	Übergang in die Sekundarstufe 135
4	Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden? 135
5	Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun? 136
6	Regelung des Nachteilsausgleichs in Niedersachsen 136
7	Wo finde ich Beratung und Hilfe? 137
8	Maßgebliche Regelungen und Urteile 137

1 Gemeinsamer Unterricht in Niedersachsen

Modelle des GU, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Allgemeinen Schule ist:

- Einzelintegration, Integrationsklasse
- Sonderpädagogische Grundversorgung in der Grundschule (Förderschwerpunkt Lernen)

Modell, bei dem Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Förderschule ist:

Kooperationsklasse

2 Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht

2.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Ihr Kind hat ein Recht auf sonderpädagogische Förderung in der Schule, wenn seine Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten derart beeinträchtigt sind, dass es über einen längeren Zeitraum in der Schule spezifische, kontinuierliche und umfassende individuelle Hilfen benötigt (Nr. 1.1 Ergänzende Bestimmungen zur VO Sonderpädagogischer Förderbedarf).

Die sonderpädagogische Förderung kann entweder im GU oder in der Förderschule erfolgen. Schülerinnen und Schüler mit SPF sollen an allen Schulen gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne SPF unterrichtet werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf entsprochen werden kann, und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben (§ 4 NSchG).

Der GU kann grundsätzlich an allen Schulformen (Grundschulen und weiterführenden allgemein bildenden Schulen, auch an Berufsschulen und der Oberstufe von Gymnasien) durchgeführt werden. Die Organisation des GUs wird in Zusammenarbeit von Allgemeiner Schule mit der Förderschule (als Förderzentrum) durchgeführt.

Schülerinnen und Schüler mit SPF können im GU lernzielgleich oder lernzieldifferent unterrichtet werden. Klassen mit zieldifferentem Unterricht werden als Integrationsklassen geführt. Für Integrationsklassen werden Lehrerstunden für die sonderpädagogische Förderung zur Verfügung gestellt. Die Errichtung von Integrationsklassen erfolgt auf Antrag der Schule, des Schulelternrats oder des Schulträgers. Für die Einrichtung ist das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen (§ 23 Nieders. Schulgesetz).

Um eine Integrationsklasse zu beantragen, sollte der Antrag bis zum 15. Februar des Jahres bei der Schulbehörde gestellt werden.

Schülerinnen und Schüler mit SPF bringen zusätzliche Lehrkräftewochenstunden mit in die Allgemeinen Schulen. Für jede Schülerin oder jeden Schüler mit SPF erhalten Klassen zusätzliche Stunden:



- zwei Stunden beim Förderschwerpunkt Lernen in der Grundschule,
- drei Stunden beim Förderschwerpunkt Lernen in der weiterführenden Schule,
- fünf Stunden beim Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung unabhängig von der Schulstufe. Dieser Grundbedarf soll vorrangig für den GU und nur in Einzelfällen für eine Einzelförderung eingesetzt werden.

Für Klassenfrequenzen und Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf gibt es keine Bestimmungen.

Bei der sogenannten sonderpädagogischen Grundversorgung der Grundschulen erhalten diese von den Förderschulen dauerhaft zusätzliche Stunden zur sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Problemen beim Lernen, im emotionalen und sozialen Bereich sowie mit der Sprache und dem Sprechen, zur Verfügung gestellt (zwei Stunden pro Klasse pro Woche). Eine Überweisung in die Förderschule ist damit für Schulkinder mit SPF in einem dieser Schwerpunkte in der Regel nicht erforderlich.

2.2 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Feststellung eines SPF ist dann notwendig, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung des sozialen Verhaltens eines Kindes, es die Bildungsziele der betreffenden allgemeinbildenden Schule (vermutlich) nicht oder (vermutlich) nur mit sonderpädagogischer Förderung erreichen kann (§ 1 VO SopädFö).

Die Schulbehörde trifft die Entscheidung bezüglich des Förderorts auf der Grundlage des Berichts der Schule, des Beratungsgutachtens der Förderschule und der Empfehlungen der Förderkommission.

Das Verfahren zur Feststellung des SPF wird in der Regel von der besuchten oder der zu besuchenden ("zuständigen") Schule eingeleitet und zwar dann, wenn ein solcher Bedarf vermutet wird oder wenn über einen längeren Zeitraum hinweg alle zusätzlichen Fördermaßnahmen nicht dazu geführt haben, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen der Schule entsprechend erfolgreich lernen kann (2. Ergänzende Bestimmungen zur VO). Sie werden als Eltern vor der Einleitung des Verfahrens über die Einleitung und den Ablauf des Verfahrens informiert.

Während des Verfahrens wird überprüft, ob und gegebenenfalls in welchem Schwerpunkt und Umfang Ihr Kind sonderpädagogische Förderung benötigt. Die zuständige Förderschule führt das Verfahren der Ermittlung im Auftrag der Schulbehörde durch. Auf Ihren Antrag hin kann dazu eine Förderkommission gebildet werden.

Auch Sie als Erziehungsberechtigte, haben die Möglichkeit, ein Verfahren zur Feststellung des SPFs einzuleiten. Dazu müssen Sie einen schriftlichen Antrag an der zuständigen Schule stellen, was jederzeit möglich ist.

Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf Information und Beratung. Dafür sind der Mobile Dienst, die Schulleitung und die Lehrkräfte der Allgemeinen Schule oder der Förderschule sowie die Schulbehörde zuständig.

2.2.1 Neu einzuschulende Kinder und Rückstellung vom Schulbesuch

Um Ihr Kind für die Schule anzumelden, müssen Sie es an der zuständigen, wohnortnahen Grundschule vorstellen. Die Termine hierfür werden in der Tagespresse bekannt gegeben. Teil dieses Einschulungsverfahrens ist auch eine Untersuchung durch den Schularzt.

Wenn Ihr Kind sonderpädagogische Unterstützung in der Schule benötigt, kann dies bereits im Rahmen des Einschulungsverfahrens festgestellt (z.B. bei spezifischen Behinderungen). Besteht diese Vermutung, wird die Schule eine sonderpädagogische Überprüfung Ihres Kindes einleiten.

Beabsichtigt die Schule, im Rahmen der Schulanmeldung einen Antrag auf Feststellung des SPFs Ihres Kindes zu stellen, muss sie vorher dafür Ihr Einverständnis einholen. Sind Sie mit der Überprüfung nicht einverstanden, können Sie dem Antrag widersprechen. Ihr Kind muss dann in die allgemeine Grundschule aufgenommen werden. Gegebenenfalls kann aber auch noch unmittelbar nach der Einschulung das Verfahren zur Überprüfung eines SPFs eingeleitet werden (Nr. 2 Ergänzende Bestimmungen zur VO).

Möchten Sie, dass Ihr Kind vom Schulbesuch zurückgestellt wird, müssen Sie einen schriftlichen Antrag an der für Ihr Kind zuständigen Grundschule stellen. Diesen müssen Sie begründen, z. B. mit zu erwartenden Entwicklungsfortschritten Ihres Kindes in der nahen Zukunft. Hilfreich sind dabei (fach)ärztliche Stellungnahmen, die eines Kinderzentrums oder des besuchten Kindergartens, in denen eine Zurückstellung deutlich befürwortet wird.

Die Rektorin oder der Rektor der Grundschule ist für die Rückstellung zuständig und trifft die Entscheidung.

Der Wunsch, ein behindertes Kind zurückstellen zu lassen, kann zu Problemen führen, da Kinder aufgrund allein einer Behinderung nicht zurückgestellt werden dürfen: Kinder, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf bereits bekannt ist oder vermutet wird, werden in der Regel nicht vom Schulbesuch zurückgestellt (Nr. 5.1 Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule).

Sprechen Sie deshalb die Verlängerung der Kindergartenzeit rechtzeitig mit dem betreffenden Kindergarten ab.

Sie sollten grundsätzlich die Einrichtung einer Förderkommission beantragen. Möchten Sie, dass Ihr Kind im GU beschult wird, können Sie dies sicherheitshalber zeitgleich beantragen.



Wird Ihr Kind zurückgestellt, kann es weiterhin den Kindergarten oder eine bestehende Vorklasse besuchen sowie zum Besuch eines Schulkindergartens verpflichtet werden.

Ist Ihr Kind bereits eingeschult und die Klassenleitung stellt während der ersten sechs Schulwochen fest, dass die Voraussetzungen für seine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht nicht gegeben sind, kann es auch dann noch vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Die Frist kann in begründeten Einzelfällen bis zum 1. Dezember des Jahres verlängert werden. Eine Zurückstellung ist nur für ein Jahr zulässig und wird nicht auf die Regelschulzeit angerechnet.

2.2.2. Bereits eingeschulte Kinder

Eine Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Ihres Kindes kann auf Beschluss der Klassenkonferenz auch während des laufenden Schulbesuchs eingeleitet werden. Diesem Antrag können Sie nicht widersprechen und Sie sind verpflichtet, bei dem Verfahren mitzuwirken.

Die Einleitung eines solchen Verfahrens darf jedoch erst dann erfolgen, wenn im Vorfeld alle anderen Möglichkeiten zur Förderung Ihrer Tochter oder Ihres Sohnes ausgeschöpft wurden. Sie müssen rechtzeitig vorab über die Einleitung und den Ablauf informiert werden. Stellt die Schule den Antrag, muss die Feststellung des SPF in der Regel bis zum 15. Februar des Jahres eingeleitet werden.

Sie haben im Rahmen des Verfahrens das Recht, die Bildung einer Förderkommission zu beantragen.

2.3. Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Um den SPF zu ermitteln, wird der Leiter der zuständigen Schule eine Lehrkraft, die Ihr Kind unterrichtet oder voraussichtlich unterrichten wird, mit der Erstellung eines Berichts über Ihr Kind beauftragen. Besucht Ihre Tochter oder Ihr Sohn einen Schulkindergarten oder eine Vorklasse, wird die dortige Leitung damit beauftragt. Dieser Bericht sollte folgende Punkte beinhalten:

- die Begründung des Vorschlags bzw. Stellungnahme der Klassenkonferenz,
- die Rahmenbedingungen der Schule,
- die bisherige Schullaufbahn,
- Vorstellungen und Wünsche der Erziehungsberechtigten,
- die bisherige Entwicklung des Kindes,
- Lernvoraussetzungen, Arbeits- und Sozialverhalten, Lernstand, Lern- und Leistungsverhalten,
- die bisherigen zusätzlichen Fördermaßnahmen,
- die außerschulischen Gegebenheiten sowie
- die familiären Gegebenheiten.

Bei Kindern, die noch nicht eingeschult sind und keinen Schulkindergarten oder keine Vorklasse besuchen, kann auf einige Aspekte verzichtet werden. Der Bericht wird von der Allgemeinen Schule an die zuständige Förderschule weitergeleitet. Zuständige Förderschule ist grundsätzlich die Förderschule Schwerpunkt Lernen, in deren Einzugsbereich die Allgemeine Schule liegt. Sofern aus der Begründung des Antrags zur Feststellung des SPF ein spezifischer sonderpädagogischer Überprüfungsauftrag erkennbar ist, ist die Förderschule zuständig, die diese spezifische Förderung leisten kann (Nr. 6 Ergänzende Bestimmungen zur VO).

Neben dem Bericht der Schule erstellt die Förderschule ein Beratungsgutachten. Damit beauftragt die Leitung der Förderschule eine Förderschullehrkraft. Bei Bedarf kann die Schulleitung zusätzlich die Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens beantragen.

Anhand von informellen und standardisierten diagnostischen Verfahren, wird im Rahmen des Gutachtens eine Kind-Umfeld-Analyse erstellt.

Ihr Kind ist verpflichtet an allen Tests – auch an einem Intelligenztest – teilzunehmen.

Das Gutachten enthält eine Beschreibung der Entwicklung Ihres Kindes unter Einbeziehung des familiären, schulischen und außerschulischen Umfelds, entwicklungsorientierte Aussagen für schulisches Lernen sowie einen Vorschlag für eine individuelle Förderung Ihres Kindes (Nr. 6 Ergänzende Bestimmung zur VO).

Bevor die Lehrkraft das Gutachten an die zuständige Schule weiterleitet, werden Sie bei einem Gespräch über die Erkenntnisse informiert. Sie haben das Recht, Einblick in das Gutachten zu nehmen.

Wenn Sie bis dahin noch keine Förderkommission einberufen haben, können Sie dies nun noch nachholen.

Die Förderkommission erstellt gemeinsam eine Empfehlung zur Feststellung des SPF und zum weiteren Schulbesuch Ihres Kindes. Möchten Sie keine Förderkommission einberufen, erarbeitet die Lehrkraft, die bereits das Beratungsgutachten erstellt hat, diese Empfehlung gemeinsam mit der Lehrkraft der zuständigen Schule.

Die Schulbehörde trifft anschließend auf der Basis des Berichts der Schule, des Beratungsgutachtens, der Empfehlung der Förderkommission oder der gemeinsamen Empfehlung der Lehrkräfte eine Entscheidung über die sonderpädagogische Förderung Ihres Kindes.

Die Schulbehörde trifft diese Entscheidung in der Regel bis zum 1. Juli des Jahres.

Besteht bei Ihrem Kind SPF, kann die Schulbehörde eine der folgenden Maßnahmen anordnen:

■ die Aufnahme in eine andere allgemeinbildende Schule mit sonderpädagogischer Förderung bei zielgleichen Leistungsanforderungen,



- den Verbleib an einer anderen allgemeinbildenden Schule mit sonderpädagogischer Förderung bei zielgleichen Leistungsanforderungen,
- die Aufnahme an einer anderen allgemeinbildende Schule mit sonderpädagogischer Förderung bei zieldifferenten Leistungsanforderungen (Integrationsklasse), sofern eine solche Klasse besteht oder eingerichtet wird,
- den Verbleib an einer anderen allgemeinbildenden Schule mit sonderpädagogischer Förderung bei zieldifferenten Leistungsanforderungen (Integrationsklasse), sofern eine solche Klasse besteht oder eingerichtet wird,
- die Aufnahme an einer Sonderschule,
- die Überweisung von einer anderen allgemeinbildenden Schule an eine Sonderschule,
- die Überweisung aus einer Sonderschule an eine Sonderschule mit anderem sonderpädagogischem Schwerpunkt,
- die Aufnahme in eine anerkannte Tagesbildungsstätte, sofern die Erziehungsberechtigten und der Träger der Tagesbildungsstätte zugestimmt haben und
- im Ausnahmefall Sonderunterricht außerhalb der Schule (Nr. 16. Ergänzende Bestimmungen zur VO).

Sie werden schriftlich in Form eines Bescheids über die Entscheidung der Schulbehörde, gegen die Sie juristisch vorgehen können, in Kenntnis gesetzt.

2.4 Förderkommission

Bei jedem Feststellungsverfahren können Sie die Bildung einer Förderkommission beantragen. Dafür müssen sie einen Antrag bei der zuständigen Schule stellen. Bei der Förderkommission handelt es sich um ein Gremium, das sich aus verschiedenen Mitgliedern zusammensetzt. Diese sind:

- die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Schule als vorsitzendes Mitglied,
- die beiden Lehrkräfte, die den Bericht und das Beratungsgutachten erstellt haben,
- Sie, als Erziehungsberechtigte, und,
- wenn Sie wünschen, eine Person Ihres Vertrauens.

Bei Bedarf können auch Personen des schulpsychologischen Dienstes, oder andere Fachexperten hinzugezogen werden.

Sie werden von der Schulleitung zur Teilnahme an der Sitzung der Förderkommission eingeladen und erhalten eine Kopie des Berichts der Schule und des Beratungsgutachtens. Die Förderkommission erarbeitet im Rahmen einer oder mehrerer Sitzungen eine Empfehlung zum SPF und zum geeigneten Förderort Ihres Kind. Dabei können Sie Ihren Wunsch äußern, auf welcher Schule Ihr Kind – im Falle der Feststellung eines SPF – gefördert werden soll. Machen Sie deutlich, ob Sie die Förderung im GU oder in der Förderschule wünschen.

Die Empfehlung der Förderkommission für die Schulbehörde sollte Aussagen zu folgenden Fragen enthalten:

- liegt bei Ihrem Kind SPF vor,
- welche Art von Förderbedarf besteht,
- in welchen Bereichen und in welcher Form muss sonderpädagogische Förderung geleistet werden und welche Hilfsmittel sind gegebenenfalls erforderlich,
- welcher Lernort oder welche Lernorte werden für den weiteren Schulbesuch und die sonderpädagogische Förderung Ihres Kindes empfohlen.

3 Übergang in die Sekundarstufe

Grundsätzlich ist jede Form des GU an allen Schularten möglich. Rechtzeitig vor dem Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe, sollten Sie der Schulleitung der Grundschule gegebenenfalls Ihren Wunsch auf Fortsetzung des GUs an einer der weiterführenden Schulen mitteilen.

Es kann erforderlich sein, zu überprüfen, ob bei Ihrem Kind weiterhin sonderpädagogische Förderung notwendig ist. SPF in Förderschulen ist zu jedem Zeugnistermin von der Klassenkonferenz daraufhin zu überprüfen, ob sie weiterhin notwendig ist und ob sie weiterhin an der Förderschule durchzuführen ist.

4 In welchem Fall kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden?

Ihr Wunsch nach Aufnahme Ihres Kindes mit SPF am GU kann von der Schulbehörde abgelehnt werden, wenn:

- die Aufnahmekapazität der gewünschten Schule erschöpft ist,
- eine SPF an der allgemeinen Schule nicht oder nicht hinreichend gewährleistet werden kann (Nr. 7 Ergänzende Bestimmung der VO), oder
- die organisatorischen, personellen und s\u00e4chlichen Gegebenheiten an der allgemeinen Schule nicht vorhanden sind (\u00a7 4 NSchG).

Können die notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, muss die Schulbehörde Ihrem Wunsch auf GU für Ihr Kind widersprechen und weist es einer Förderschule zu. Die ablehnende Entscheidung ist verwaltungsgerichtlich überprüfbar.



5 Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun?

Gegen die Verpflichtung zum Besuch einer Förderschule haben Sie die Möglichkeiten der Klage und des vorläufigen Rechtschutzes am Verwaltungsgericht.

- Klage am Verwaltungsgericht | Sie haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zustellung gegen die Entscheidung der Schule Klage am zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben und damit die Aufhebung der Verpflichtung Ihres Kindes zum Besuch der Förderschule erstreiten (Anfechtungsklage gegen die Zuweisungsentscheidung). Möchten Sie nicht nur die Zuweisung Ihres Kindes zur Förderschule anfechten, sondern gleichzeitig auch die Verpflichtung zum Gemeinsamen Unterricht erreichen, handelt es sich um eine Verpflichtungsklage. Die Fassung des Klageantrages ist maßgebend. Ein Widerspruchsverfahren ist nicht vorgesehen.
- Vorläufiger Rechtsschutz | Die Klage gegen die Zuweisung zur Förderschule entfaltet grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Dies hat zur Folge, dass Ihr Kind zunächst weiter die Allgemeine Schule besuchen kann, bis über den Widerspruch entschieden ist. Die Behörde kann aber auch die sofortige Vollziehung ihrer Zuweisungsentscheidung zur Förderschule anordnen, was zur Folge hat, dass die Schülerin oder der Schüler der Zuweisung schon während des laufenden Verfahrens nachkommen muss. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht mit dem Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen, in Anspruch nehmen.

6 Regelung des Nachteilsausgleichs in Niedersachsen

Für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Sprache, der Motorik und der Sinneswahrnehmung sowie mit umfänglichen physisch-psychischen und sozialen Belastungen können die äußeren Bedingungen für mündliche, schriftliche oder praktische Leistungsfeststellungen verändert werden. Veränderungen können in qualitativer und quantitativer Form vorgenommen werden, insbesondere durch

- zusätzliche Bearbeitungszeiten und zusätzliche Pausen,
- die Verwendung spezieller Arbeitsmittel oder technischer Hilfsmittel,
- personelle Unterstützung,
- alternative Präsentationen von Aufgaben und Ergebnissen,
- alternative Leistungsnachweise, z. B. mündlicher statt schriftlicher Leistungsnachweise.
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen
- individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen (vgl. Nr. 1.17 Sonderpädagogische Förderung, Rd. Erlass des MK).

Auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechnen und Schreiben gibt es besondere Regelungen. Dabei kann von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung im Sinne eines Nachteils-



ausgleichs abgewichen werden und auf den Stand der Lernentwicklung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers abgestimmt werden. Dazu ist ein Beschluss der Klassenkonferenz notwendig.

Als Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs gelten:

- die Ausweitung der Arbeitszeit, z. B. bei zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen,
- didaktische und technische Hilfsmittel (z. B. Zehnermaterial),
- das Entwickeln einer dem individuellen Lernstand angepassten Aufgabenstellung,
- das Einordnen der schriftlichen und mündlichen Leistung unter dem Aspekt des erreichten Lernstands mit pädagogischer Würdigung (Nr. 4.1. ESopädFö).

7 Wo finde ich Beratung und Hilfe?

Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen e.V.

Annegret König Tel.: 05 51 - 4 27 77 ak@eifer-ev.de

www.gemeinsam-leben-nds.de

Niedersächsisches Kultusministerium

Tel.: 05 11 - 120-0

www.mk.niedersachsen.de

Eine Suchmaske, mit deren Hilfe Sie Schulen mit Integrationsklassen suchen können, findet sich unter

http://nibis.ni.schule.de/nibis.phtml?menid=590

8 Maßgebliche Regelungen

- Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vom 03. 03. 1998, zuletzt geändert am 12. 07. 2007
- Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs (VO SopädFö) vom 01. 11. 1997
- Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Ergänzende Bestimmungen zur VO SopädFö), Erlass des MK vom 06. 11. 1997

Bei der Drucklegung dieser Broschüre ist eine Bearbeitung der niedersächsischen. Verordnung und der Ergänzenden Bestimmungen begonnen worden. Informieren Sie sich auch auf der Homepage des MK:

http://www.mk.niedersachsen.de/master/C26680_N12323_I579_L20_ D0.html



- Runderlass des Kultusministeriums zur Sonderpädagogische Förderung (RdErl. d. MK) vom 01 .02. 2005
- Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule vom . 29.08.1995, zuletzt geändert am 01.03.2006

9 Fristen

- Stellt die Schule einen Antrag auf Feststellung des SPFs Ihres Kindes, so soll dies bis zum 15. Februar des Jahres erfolgen.
- Bis zum **15. Februar** des Jahres soll die Einrichtung einer Integrationsklasse bei der Schulbehörde beantragt werden.
- Stellt die Schule einen Antrag auf Feststellung des SPFs bereits eingeschulter Kinder, soll dies bis zum 15. Februar des Jahres erfolgen.
- Die Förderkommission soll spätestens zum 1. Mai eines Jahres eingerichtet sein. Sie kommt nur auf Ihren Antrag zustande! Stellen Sie bitte rechtzeitig einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Schule.
- Bis zum 1. Juli des Jahres (in der Regel) trifft die Schulbehörde ihre Entscheidung hinsichtlich des Förderbedarfs und des Förderorts für Ihr Kind.

Nordrhein-Wesfalen

Fristen 151

9

1	Gemeinsamer Unterricht in Nordrhein-Wesfalen 143
2 2.1 2.2 2.2.1 2.2.2 2.3	Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht Sonderpädagogischer Förderbedarf 143 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Neu einzuschulende Kinder 144 Bereits eingeschulte Kinder 145 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 146
3	Übergang in die Sekundarstufe 148
4	Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden? 148
5	Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun? 148
6	Regelung des Nachteilsausgleichs in Nordrhein-Wesfalen 149
7	Wo finde ich Beratung und Hilfe? 150
8	Maßgebliche Regelungen und Urteile 150

1 Gemeinsamer Unterricht in Nordrhein-Westfalen

Modelle des GUs, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Allgemeinen Schule ist:

- Einzelintegration | Schülerinnen und Schüler mit SPF werden hier auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 SchulG) für die Allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet.
- Integrationsklassen | Schülerinnen und Schüler mit SPF werden hier auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 SchulG NRW) für die Allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet.
- Integrative Lerngruppen | Dieses Modell wird nur im Sekundarbereich angeboten. Hier lernen die Schülerinnen und Schüler in der Regel nach anderen Unterrichtsvorgaben als denen der Allgemeinen Schule (Unterrichtsvorgabe für die Allgemeine Schule und Richtlinien für Ihren Förderschwerpunkt Rd.erl. vom 19.05.2005 BASS 13-41 Nr. 3). In einer solchen Klasse sollen in der Regel mindestens fünf Schülerinnen und Schüler mit SPF gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen ohne SPF unterrichtet werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine solche Klasse mit Zustimmung des Schulträgers veranlassen, sofern die personellen und sächlichen Voraussetzungen an der Schule vorhanden sind.

Modelle, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Förderschule ist:

■ solche Modelle sind in Nordrhein-Westfalen nicht vorgesehen.

2 Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht

2.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Wenn Ihr Kind wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen erheblich beeinträchtigtem Lernvermögen nicht am Unterricht einer Allgemeinen Schule teilnehmen kann, wird es in Nordrhein-Westfalen nach seinem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert (§19 SchulG NRW).

Die sonderpädagogische Förderung ist grundsätzlich Aufgabe aller Schulen. Der GU kann an allen Schulformen (Grundschulen und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen) durchgeführt werden, wenn dort eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden ist oder geschaffen werden kann.

In Nordrhein-Westfalen ist die Förderung im GU für Kinder mit SPF vorgesehen, die lernzielgleich oder lernzieldifferent unterrichtet werden.

2.2 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Schulaufsichtsbehörde ist für die Entscheidung über den SPF Ihres Kindes verantwortlich. Sie legt den Förderschwerpunkt und den Förderort fest (§ 19 Abs.2 SchulG NRW). Dabei soll die Schulaufsichtsbehörde Ihren Elternwunsch berücksichtigen. Sie wird ihre Entscheidung jedoch vor allem auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens und einer schulärztlichen Untersuchung fällen.



Sie als Erziehungsberechtige selbst oder die zuständige Allgemeine Schule können ein Feststellungsverfahren zur Überprüfung des SPF Ihres Kindes einleiten. Wünschen Sie eine sonderpädagogische Überprüfung müssen Sie einen Antrag bei der für Ihr Kind zuständigen Allgemeinen Schule stellen.

Wenn Sie eine Förderung Ihres Kindes im GU wünschen, dann beantragen Sie in diesem Zusammenhang ausdrücklich auch die Teilnahme Ihres Kindes am GU. Fragen Sie im Schulamt nach, ob es dafür ein Formblatt gibt.

Wenn Ihr Kind eine geistige Behinderung, Sehschädigung und/oder Hörschädigung hat, können Sie das Verfahren auch an einer Förderschule beantragen (§ 11 Abs. 2 Ziff. 2 AO-SF).

Die zuständige Schule leitet den Antrag für das Feststellungsverfahren an die zuständige Schulaufsichtsbehörde weiter. Stellt die Schule den Antrag, muss sie diesen begründen.

Im Falle der Antragstellung seitens der Schule müssen Sie rechtzeitig über die Einleitung des Verfahrens und über den Verfahrensablauf informiert werden. Sie sind im Gegenzug verpflichtet, im Rahmen des Feststellungsverfahrens mitzuwirken. Auf Verlangen muss Ihr Kind an einer pädagogisch-psychologischen Überprüfung und einer ärztlichen Untersuchung teilnehmen, die Sie nicht verweigern können. Diese Überprüfung soll im vertrauten Umfeld des Kindes, z.B. in der Kindertageseinrichtung, stattfinden.

Als Eltern haben Sie in dieser Zeit einen gesetzlichen Anspruch auf Information und Beratung. Dafür sind die Schulleitung und die Lehrerin oder der Lehrer der Allgemeinen Schule oder Förderschule, die begutachtende Lehrkraft und das Schulamt zuständig.

Sie haben das Recht, während des gesamten Verfahrens die Akten Ihres Kindes sowie das Gutachten einzusehen und Kopien aller angefertigten Unterlagen ausgehändigt zu bekommen. (§12 AO-SF)

2.2.1 Neu einzuschulende Kinder

Wenn Ihr Kind sonderpädagogische Unterstützung in der Schule benötigt, wird dies meist im Rahmen des Einschulungsverfahrens festgestellt. Wenn ihr Kind im Kindergarten bereits einen heilpädagogischen Platz in einer Sondereinrichtung oder in einer integrativen Einrichtung belegt hat, kann dies für die Schule ein formaler Anlass sein, den SPF feststellen zu lassen.

Um Ihr Kind für die Schule anzumelden, müssen Sie es an einer der zuständigen, wohnortnahen Grundschulen vorstellen. Die Termine hierfür werden in der Tagespresse bekannt gegeben. Diese liegen meist im Oktober des Jahres vor Schuleintritt. Stellt das Gesundheitsamt bei der obligatorischen Schuluntersuchung Beeinträchti-

gungen Ihres Kindes fest, wird Ihnen dies von der zuständigen Grund- oder Förderschule schriftlich mitgeteilt. Außerdem werden Sie über geplante Maßnahmen oder Fördervorschläge informiert.

Kommt während des Einschulungsverfahrens der Verdacht auf, dass bei Ihrem Kind SPF besteht, wird die zuständige Grundschule einen Antrag auf sonderpädagogische Überprüfung beim staatlichen Schulamt stellen. Dieses soll klären, ob bei Ihrem Kind tatsächlich SPF besteht und welche Schule den bestmöglichen Förderort bietet. Über die Einleitung des Feststellungsverfahrens hat die Grundschule die Eltern vorab zu informieren (§ 11 Abs. 1 b AO-SF).

Rückstellung vom Schulbesuch

Wenn bei Ihrem Kind zu Beginn der Schulpflicht erhebliche gesundheitliche Probleme bestehen, gibt es die Möglichkeit, es um ein Jahr vom Schulbesuch zurückzustellen (§ 35 Abs. 3 SchulG). Wesentliche gesundheitliche Gründe, die dafür sprechen könnten, ein Kind für ein Jahr vom Schulbesuch zurückzustellen, sind Beeinträchtigungen der

- körperlichen Funktionen, einschließlich der gesamten Entwicklung,
- der psychischen/seelischen Gesundheit oder
- der psycho-sozialen Lebensumstände.

Um eine Rückstellung für Ihr Kind zu erreichen, müssen Sie einen diesbezüglichen Antrag an der für Ihr Kind zuständigen Grundschule stellen. Die Schulleitung ist für die Entscheidung der Rückstellung verantwortlich. Die Schulleitung trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage des obligatorischen schulärztlichen Gutachtens. Sie können zusätzliche Gutachten mit vorlegen, die berücksichtigt werden sollen. Sofern bei Ihrem Kind ein SPF festgestellt wird, spricht die zugeordnete Schule (Allgemeine Schule oder Förderschule) die Rückstellung aus. Für eine Rückstellung ist Ihre Zustimmung notwendig.

Sie werden schriftlich über die Entscheidung benachrichtigt. Die Zeit der Rückstellung wird in der Regel nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Rückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen. Wenn Ihr Kind vom Schulbesuch zurückgestellt wird, kann es entweder ein weiteres Jahr den Kindergarten besuchen oder die Zeit Zuhause verbringen.

2.2.2 Bereits eingeschulte Kinder

Eine sonderpädagogische Überprüfung Ihres Kindes ist auch in den ersten Grundschuljahren möglich. Bei einem Antrag durch die Schule, ist diese aufgefordert der Schulaufsichtsbehörde zu begründen, warum die sonderpädagogische Überprüfung vorgenommen werden soll. Sie selbst werden über die Einleitung eines Feststellungsverfahrens vorab informiert (§ 11 Abs 1 Ziff. 2 AO-SF).



Eine Überprüfung des SPFs nach Abschluss der Klasse sechs soll nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden. Soll Ihr in der Sek. I sonderpädagogisch gefördertes Kind auch während der Schulpflicht in der Sek. II als Jugendlicher weiter sonderpädagogisch gefördert werden, gelten besondere Bedingungen:

Die Allgemeine Schule, die Ihr Kind besucht, leitet ihren begründeten Vorschlag mit Unterlagen der aufnehmenden Schule zu.

Die aufnehmende Schule leitet den Vorschlag mit einer eigenen Stellungnahme an die Schulaufsichtsbehörde weiter. Diese trifft die Entscheidung über die Überweisung Ihres Kindes.

Das Feststellungsverfahren während des Schulbesuchs weicht ansonsten nicht von dem des Einschulungsverfahrens ab. Dies gilt auch für den Fall, dass in der Sek. II erstmals Anhaltspunkte für SPF auftauchen.

Die Feststellung des SPF soll in der Regel zum Ende des Schulhalbjahres oder Schuljahres abgeschlossen sein. Die förderdiagnostische Lernbeobachtung sollte nicht länger als zwölf Monate andauern.

2.3 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Das Feststellungsverfahren wird auch mit dem Kürzel AO-SF bezeichnet, dies steht für "Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung". Im Rahmen der Einleitung des Feststellungsverfahrens beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine Förderschullehrkraft damit, ein sonderpädagogisches Gutachten über Ihr Kind zu schreiben, das in Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft der Allgemeinen Schule erstellt wird.

Im Rahmen der Erstellung des Gutachtens wird die Förderschullehrkraft ein Gespräch mit Ihnen führen, bei dem Sie Ihre Wahl des Förderorts für Ihr Kind mitteilen können. Teilen Sie der Gutachterin oder dem Gutachter mit, ob Ihr Kind, bei notwendigem SPF, in der Allgemeinen Schule oder in der Förderschule unterrichtet werden soll.

Weiterhin wird eine schulärtzliche Untersuchung durch die Gesundheitsbehörde durchgeführt, um den körperlichen Entwicklungsstand und die Leistungsfähigkeit Ihrer Tochter oder Ihres Sohnes zu überprüfen. Die Ergebnisse sind von der Schulaufsichtsbehörde zu berücksichtigen.

Das sonderpädagogische Gutachten stellt lediglich eine Empfehlung dar, aber noch keine Entscheidung über den Förderort. Darin wird festgestellt, ob bei Ihrem Kind SPF besteht und wenn dies der Fall ist, in welchem Förderschwerpunkt und Umfang. Das Gutachten sollte nicht nur Schwächen Ihres Kindes aufzeigen, sondern auch dessen Stärken und Entwicklungspotentiale hervorheben.

Vor Weiterleitung des Gutachtens an die Schulaufsichtsbehörde, werden Sie von den Gutachtern eingeladen und über das Ergebnis des Gutachtens und die Empfehlung im Hinblick auf den Förderort in Kenntnis gesetzt. Sofern Sie mit dem empfohlenen Förderort nicht einverstanden sind, werden Sie von der Schulaufsichtsbehörde zu einem Klärungsgespräch eingeladen. Hierbei werden Ihnen in der Regel das Ergebnis des Gutachtens und die beabsichtigte Entscheidung im Hinblick auf den Förderort noch einmal erläutert. Sie werden über die in Frage kommenden Förderschwerpunkte unterrichtet und der voraussichtliche Bildungsgang wird Ihnen beschrieben. Während des Gesprächs haben Sie die Möglichkeit Einsicht in das sonderpädagogische Gutachten zu nehmen.

Wenn Sie wollen, dass Ihr Kind im Gemeinsamen Unterricht sonderpädagogisch gefördert wird, dann müssen Sie jeweils bis zum 15. Februar eines Jahres einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den GU bei der Schulaufsichtsbehörde stellen.

Das staatliche Schulamt ist zu einer eingehenden Prüfung Ihres Eltern- und Erziehungswunsches verpflichtet. Allerdings kann es seine Entscheidung auch gegen Ihren Willen durchsetzen. Es entscheidet über Art und Umfang des SPF, Förderschwerpunkt bzw. Förderschwerpunkte und den Förderort.

Wenn bei Ihrem Kind SPF festgestellt wird, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Grund der erhobenen Daten und Gespräche zu einer der folgenden Entscheidungen kommen:

- GU genehmigen,
- die Pflicht zum Besuch einer Förderschule aussprechen,
- eine einmalige Befristung der sonderpädagogischen Förderung in der Allgemeinen Schule für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten zur Erprobung festlegen oder
- die Zurückstellung vom Schulbesuch vorschlagen.

Nach der ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW muss die Festlegung des Förderortes von der Schulaufsichtsbehörde abstrakt erfolgen, um dem schulpflichtigen Kind die Wahl des Förderortes, § 20 Abs. 1 SchulG NRW, § 14 AO-SF zu überlassen (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 01.02.2008)

Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid von der Schulaufsichtsbehörde über die Entscheidung. Anschließend müssen Sie Ihr Kind gegebenenfalls an der Allgemeinen Schule oder Förderschule anmelden. Die Schule kann die Aufnahme Ihres Kindes jedoch ablehnen.



3 Übergang in die Sekundarstufe

Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet bis zum Ende des ersten Halbjahres der Klasse vier über die Notwendigkeit einer weiteren sonderpädagogischen Förderung und den Förderort Ihres Kindes. Ein erneutes Gutachten wird nur bei Bedarf erstellt.

In Nordrhein-Westfalen werden im Sekundarbereich integrative Lerngruppen angeboten. Grundsätzlich ist diese Form des GUs in allen Schularten möglich, d. h. in Gesamtschulen, Haupt- und Realschulen sowie in Gymnasien. Die Eltern müssen einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in eine integrative Lerngruppe – wenn möglich bis 15. Februar – stellen (§ 37 Abs. 1 AO-SF).

Gemäß § 15 AO-SF ist der Förderbedarf jährlich erneut zu überprüfen. Die entsprechenden Stellungnahmen können ebenfalls eingesehen werden.

4 Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden?

Ihr Wunsch auf Teilnahme Ihres Kindes mit SPF am GU kann von der Schulaufsichtsbehörde abgelehnt werden, wenn

- die p\u00e4dagogischen, finanziellen, personellen und organisatorischen M\u00f6glichkeiten der F\u00f6rderung des Kindes an den Allgemeinen Schulen nicht erf\u00fcllt werden k\u00f6nnen oder
- die Aufnahmekapazität der gewünschten Schule erschöpft ist.

Sofern die notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben sind, muss die Schulaufsichtsbehörde Ihrer Entscheidung für eine Beschulung Ihres Kindes im GU widersprechen und weist es einer Förderschule zu. Die ablehnende Entscheidung ist verwaltungsgerichtlich überprüfbar.

5 Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun?

Gegen die Verpflichtung zum Besuch einer Förderschule können Sie Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben und vorläufigen Rechtschutz beantragen.

In Nordrhein-Westfalen ist es nicht mehr möglich, Widerspruch gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzulegen.

■ Klage vor dem Verwaltungsgericht | Wenn Ihr Kind vor der Einschulung steht und einer Förderschule konkret zugewiesen wird oder sie mit der abstrakten Bestimmung einer Förderschule als geeigneter Förderort nicht einverstanden sind, dann haben Sie die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids der Schulaufsichtsbehörde eine Anfechtungsklage gegen den Bescheid

- vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Möchten Sie nicht nur die Aufhebung der Verpflichtung Ihres Kindes zum Besuch der Förderschule, sondern gleichzeitig auch die Verpflichtung zur integrativen Unterrichtung erreichen, handelt es sich um eine Verpflichtungsklage. Die Fassung des Klageantrages ist hier maßgebend.
- Vorläufiger Rechtsschutz | Die Klage gegen die Zuweisung zur Förderschule entfaltet grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Ihr Kind zunächst weiter die Allgemeine Schule besuchen kann oder in die Allgemeine Schule eingeschult wird, bis über die Klage entschieden ist. Die Behörde kann aber auch die sofortige Vollziehung ihrer Zuweisungsentscheidung anordnen, was zur Folge hat, dass die Schülerin oder der Schüler der Förderschulzuweisung auch während des laufenden Verfahrens nachkommen muss. Die Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 13 AO-SF sieht die Anordnung der sofortigen Vollziehung als Regelfall vor. Dieses wird in NRW jedoch sehr unterschiedlich gehandhabt. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie jedoch vorläufigen Rechtsschutz beantragen, um die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen. Zuständig ist das Verwaltungsgericht.

6 Regelung des Nachteilsausgleichs in Nordrhein-Westfalen

Es gibt besondere Regelungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die im GU beschult werden:

- bei schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfungen können sie geeignete Hilfen erhalten,
- Technische Hilfsmittel sind zu gewähren,
- die Aufgaben können altersgerecht umformuliert werden.

Mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde kann die Schule von Versetzungs-, Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen abweichen. Das bedeutet z. B., dass die Versetzung eines Kindes mit Behinderung in die nächsthöhere Klasse der Grundschule auch ohne Versetzung erfolgen kann.

Auch in der dritten und vierten Klasse kann auf die Verwendung von Notenstufen verzichtet werden. (vgl. § 22 Abs. 2, § 25, § 27 ASchO)

Die Entscheidung darüber, ob bei Ihrem Kind Nachteilsausgleich genehmigt wird, trifft die Klassenleitung.

Im Zeugnis wird vermerkt, dass Ihr Kind in der Schule sonderpädagogisch gefördert wurde.



7 Wo finde Ich Hilfe und Beratung?

Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen e.V.

Tel.: 02 31 - 7 28 10 11 Email: LAGNRW@AOL.COM

NRW-Bündnis "Eine Schule für alle"

Uta Kumar

Tel.: 05 21 - 87 10 76 Email: utakumar@gmx.de www.nrw-eineschule.de

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Tel.: 02 11 - 58 67-40

www.bildungsportal.nrw.de

Veröffentlichung des Ministeriums zum Gutachten über sonderpädagogischen Förderbedarf:

http://www.callnrw.de/php/lettershop/download/832/paed_Gutachten.pdf

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Tel.: 07 11 - 279-0 www.km-bw.de

Landesbildungsserver

www.schule-bw.de

8 Maßgebliche Regelungen und Urteile

- Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15. 02. 2005, zuletzt geändert am 09. 10. 2007
- Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG AO-SF) in der Fassung vom 29. 04. 2005, zuletzt geändert am 31. 01. 2007
- Allgemeine Schulordnung (ASchO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2002
- Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder: Integrative Lerngruppen an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I (Erlass "Integrative Lerngruppen an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I") in der Fassung vom 19. 05. 2005 (BASS 13-41 Nr. 3)
- Beschluss des OVG Münster, vom 09. 05. 2003 19 B 407/03 zur Überprüfung, wenn SPF nicht mehr erforderlich ist.

9 Fristen

Bis spätestens 15. Februar eines Jahres sollen Sie einen Antrag auf Aufnahme in den GU mit Beginn des nächsten Schuljahres an die Schulaufsichtsbehörde stellen (dies gilt nur für neu in den GU aufzunehmende Kinder und Jugendliche). Gleiches gilt für die Aufnahme Ihres Kindes in eine integrative Lerngruppe (§ 37 Abs.1 AO-SF).



Rheinland-Pfalz

Fristen 162

9

1	Gemeinsamer Unterricht in Rheinland-Pfalz 155
2 2.1 2.2 2.2.1 2.2.2 2.3	Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht Sonderpädagogischer Förderbedarf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Neu einzuschulende Kinder 156 Bereits eingeschulte Kinder 158 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 158
3	Übergang in die Sekundarstufe 160
4	Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden? 160
5	Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun? 160
6	Regelung des Nachteilsausgleichs in Rheinland-Pfalz 161
7	Wo finde ich Beratung und Hilfe? 162
8	Maßgebliche Regelungen 162



1 Gemeinsamer Unterricht in Rheinland-Pfalz

Modelle des GU, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Allgemeinen Schule ist:

- Einzelintegration
- Schwerpunktschulen (SPS) | Schülerinnen und Schüler mit SPF lernen an diesen Schulen gemeinsam mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern von der Grundschule bis zur Sekundarstufe I/Sekundarstufe II. An Schwerpunktschulen ist zieldifferenter Unterricht möglich.

Modelle, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Förderschule ist, sind in Rheinland-Pfalz nicht vorgesehen.

2 Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht

2.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Wenn Ihr Kind wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen erheblich beeinträchtigtem Lernvermögen sonderpädagogische Förderung benötigt, um in der Schule erfolgreich lernen zu können, wird es in Rheinland-Pfalz nach seinem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert. Die sonderpädagogische Förderung kann entweder im GU an einer Allgemeinen Schule, an einer Förderschule oder einer SPS erfolgen. Schülerinnen und Schüler mit und ohne SPF sollen möglichst gemeinsam unterrichtet werden, wenn dafür die sächlichen, räumlichen, personellen und organisatorischen Bedingungen geschaffen werden können.

Ihr Kind muss nur dann eine Förderschule besuchen, wenn Sie dies als Eltern wünschen, oder die schulischen Voraussetzungen nicht vorhanden sind. Die sonderpädagogische Förderung im GU soll zukünftig maßgeblich an Schwerpunktschulen stattfinden. Hier lernen Kinder mit und ohne SPF zusammen von der Grundschule bis in die Sekundarstufe I/Sekundarstufe II. Diese Schulen entwickeln ein schuleigenes Konzept zur individuellen Förderung jedes einzelnen Kindes oder Jugendlichen. Schwerpunktschulen werden seit dem Schuljahr 2001/2002 angeboten, derzeit befindet sich das Konzept aber noch im Aufbau.

Um die sonderpädagogische Förderung gewährleisten zu können, erhalten die Schwerpunktschulen eine pauschale Zuweisung von zusätzlichen Förderstunden. Außerdem erhalten sie entsprechend dem Stundenschlüssel der Förderschule, die ansonsten zuständig gewesen wäre, pro Kind mit SPF sogenannte Rucksackstunden. (Diese Regelung soll zum kommenden Schuljahr zu Gunsten einer Erhöhung der Pauschalzuweisung gestrichen werden.) Zu jedem Schuljahr ermittelt die Aufsichtsund Dienstleistungsdirektion (ADD) als verantwortliche Schulbehörde auf der Grundlage der geäußerten Elternwünsche den Bedarf an Schwerpunktschulen. In der Regel sollen nicht mehr als drei Kinder mit SPF einer Schulklasse zugewiesen werden.



Die sonderpädagogische Förderung im GU kann aber auch in allen anderen Schulformen (Grundschule und weiterführende allgemeinbildende Schulen) in Form von Einzelintegration durchgeführt werden, wenn dort eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden ist oder geschaffen werden kann.

Schülerinnen und Schüler mit SPF können im GU entweder lernzielgleich oder lernzieldifferent lernen. Wenn der SPF im Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung besteht, werden die Kinder meist zieldifferent unterrichtet. In Schwerpunktschulen können Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Lernen aber auch in manchen Fächern zielgleich und in anderen Fächern zieldifferent unterrichtet werden. Alle anderen Förderschwerpunkte werden im GU lernzielgleich unterrichtet.

2.2 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes trifft die ADD als Schulbehörde. Bei der Entscheidungsfindung ist sie dazu veranlasst, Ihren Elternwunsch bezüglich der schulischen Förderung Ihres Kindes zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 5 SchulG i. V. m. § 59 Abs. 4). Sie wird ihre Entscheidung über den Förderbedarf und den Förderort Ihres Kindes auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens, der amtsärztlichen Untersuchung und der Ergebnisse der Anhörung der Erziehungsberechtigten fällen (§ 59 Abs. 4 SchulG).

Der SPF wird nach einem festgelegten Verfahren festgestellt. Das Verfahren wird eingeleitet, wenn SPF vermutet wird, oder eine Schülerin oder ein Schüler auch durch allgemeine und integrierte Fördermaßnahmen auf Grund ihrer oder seiner Beeinträchtigung in der Allgemeinen Schule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden kann (§ 18 Abs. 1 SoSchO). Besucht Ihr Kind z. B. einen Sonderschulkindergarten, kann dies für die Schulbehörde Anlass sein, ein sonderpädagogisches Überprüfungsverfahren durchzuführen. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, müssen Sie rechtzeitig darüber informiert werden. Sie sind verpflichtet, dabei mitzuwirken.

Auf Verlangen der Schulbehörde muss Ihr Kind an einer pädagogisch-psychologischen Überprüfung (z. B. in Form eines sonderpädagogischen Gutachtens) teilnehmen, die nicht verweigert werden kann.

Als Eltern haben Sie in dieser Zeit einen gesetzlichen Anspruch auf Information und Beratung. Dafür ist die Schulleitung der Grundschule oder Förderschule oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde (ADD) zuständig.

2.2.1 Neu einzuschulende Kinder

Wenn Ihr Kind sonderpädagogische Unterstützung in der Schule benötigt, wird dies oft bereits im Rahmen des Einschulungsverfahrens festgestellt. Um Ihr Kind für die Schule anzumelden, müssen Sie es an der zuständigen, wohnortnahen Grundschule oder Förderschule vorstellen. Die Termine hierfür werden in der Tagespresse bekannt gegeben – diese liegen in der Regel in der vierten vollständigen Schulwoche nach den Sommerferien. Bringen Sie zum Einschulungstermin die Geburtsurkunde oder



das Familienstammbuch mit. Wenn Ihr Kind einen Kindergarten besucht, müssen sie außerdem eine entsprechende Bescheinigung vorlegen. Die Schulleitung ist dazu verpflichtet, Sie über die Einschulungsuntersuchung und das Verfahren eines eventuell stattfindenden Feststellungsverfahrens zu informieren.

Beim Einschulungsverfahren wird der geistige, seelische, körperliche und sprachliche Entwicklungsstand Ihres Kindes überprüft. Stellt das Gesundheitsamt bei der obligatorischen Schuluntersuchung gesundheitliche oder körperliche Beeinträchtigungen Ihres Kindes fest, wird Ihnen dies von der zuständigen Grund- oder Sonderschule schriftlich mitgeteilt. Wenn Ihr Kind keinen Kindergarten besucht, überprüft die Förderschule außerdem, ob es Sprachförderung benötigt. Wird ein Sprachförderbedarf festgestellt, muss Ihr Kind an einer Sprachfördermaßnahme teilnehmen. Sie werden von der Förderschule darüber informiert, an welchen Kindergärten Sprachförderkurse angeboten werden.

Kommt während des Einschulungsverfahrens der Verdacht auf, dass bei Ihrem Kind SPF besteht, wird die zuständige Grundschule einen Antrag auf sonderpädagogische Überprüfung bei der ADD stellen. Auch Sie als Eltern können die Feststellung des SPFs Ihres Kindes beantragen. Dazu müssen Sie einen schriftlichen Antrag an der Schule stellen. Das Feststellungsverfahren soll klären, ob bei Ihrem Kind tatsächlich SPF besteht und welche Schule den bestmöglichen Förderort bietet.

Rückstellung vom Schulbesuch

Wenn bei Ihrem Kind zu Beginn der Schulpflicht erhebliche gesundheitliche Probleme bestehen, gibt es die Möglichkeit, es um ein Jahr vom Schulbesuch zurückstellen zu lassen. Dafür ist die Schulbehörde zuständig. Um eine Rückstellung zu erreichen, müssen Sie einen entsprechenden Antrag an der für Ihr Kind zuständigen Schule oder Schulbehörde stellen. Die Frist hierfür ist der 15. Mai des Jahres. Eine Zurückstellung vom Schulbesuch ist nur für ein Jahr möglich.

Die Entscheidung darüber wird Ihnen von der Schulbehörde bis zum 15. Juni des Jahres schriftlich mitgeteilt. Die Zeit der Rückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. Die Schulbehörde kann für zurückgestellte Kinder den Besuch eines Schulkindergartens oder Sonderkindergartens empfehlen oder auch anordnen.

Treten im Verlauf der ersten Klasse schulische Probleme auf und Ihr Kind kann trotz individueller Förderung nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen, können Sie Ihr Kind auch während des laufenden Schuljahres zurückstellen lassen. Sie sind für diese Entscheidung zuständig, bei der Sie sich von der Klassenleitung beraten lassen sollten.



2.2.2 Bereits eingeschulte Kinder

Eine sonderpädagogische Überprüfung Ihres Kindes ist auch während des laufenden Schulbesuchs möglich. Kann es den Leistungsanforderungen der Allgemeinen Schule nicht genügend entsprechen, wird die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zunächst überprüfen, ob bereits alle geeigneten Maßnahmen einer zusätzlichen Förderung in der Schule durchgeführt wurden.

Für Schülerinnen und Schüler, die durch allgemeine oder integrierte Fördermaßnahmen auf Grund ihrer Beeinträchtigung in ihrer Schule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können, wird die Feststellung des SPFs nach § 11 SoSchulO eingeleitet.

Der Antrag muss durch die Schule bis spätestens zum Tag der Ausgabe des Halbjahreszeugnisses gestellt werden. Die Klassenlehrkraft wird Sie darüber informieren und Ihnen Gelegenheit einräumen, dazu Stellung zu nehmen.

Ist ein Schulwechsel notwendig, soll dieser grundsätzlich zu Beginn eines neuen Schuljahres stattfinden. Das Schwerpunktschulkonzept beginnt normalerweise mit dem ersten Schuljahr, aber eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt ist auch im Einzelfall möglich.

2.3 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Um den SPF Ihres Kindes zu ermitteln, beauftragt die ADD eine Förderschule damit, ein sonderpädagogisches Gutachten zu erstellen. Die Behörde wird für die Anfertigung des Gutachtens in der Regel eine Förderschule beauftragen, die für den vermuteten Förderschwerpunkt Ihres Kindes zuständig ist.

Das sonderpädagogische Gutachten bildet nur einen Teil des Feststellungsverfahrens und dient der ADD als Grundlage für ihre Entscheidung.

Sie werden von der Förderschule schriftlich über die Einleitung des Feststellungsverfahrens und die beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis gesetzt. Sie werden über die Termine informiert, an denen Ihr Kind im Rahmen des Gutachtens getestet werden soll. Dabei werden der Entwicklungs- und der Leistungsstand Ihres Kindes überprüft.

Ihr Kind ist verpflichtet, an allen Tests teilzunehmen.

Die begutachtende Förderschulkraft muss ein Beratungsgespräch mit Ihnen durchführen. Machen Sie Ihre Sicht bezüglich der schulischen Förderung und der Wahl des Förderorts Ihres Kindes deutlich. Die Gutachterin oder der Gutachter können zusätzlich Ihr Kind betreffende Stellungnahmen von Fachleuten einholen. Auch durch Sie eingereichte Stellungnahmen von Experten werden im Gutachten berücksichtigt. Bei Kindern oder Jugendlichen, bei denen eine Intelligenzminderung vermutet wird, können Tests zur geistigen Leistungsmessung (z. B. Intelligenztests) durchgeführt werden.

Das sonderpädagogische Gutachten beinhaltet noch keine Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes, sondern kommt lediglich zu einem der folgenden Ergebnisse:

- bei Ihrem Kind liegt kein sonderpädagogischer Förderbedarf vor,
- Ihr Kind soll sonderpädagogisch in einer Grundschule oder in der Sekundarstufe I gefördert werden,
- Ihr Kind soll sonderpädagogisch an einer Förderschule unterrichtet werden,
- Ihr Kind wird vom Schulbesuch zurückgestellt (§ 46 Abs. 2 SchulG) und soll einen Schulkindergarten oder Sonderkindergarten besuchen,
- Ihr Kind wird vom Schulbesuch befreit nach § 48 Abs. 1. Nr. 1 oder 2 SchulG.

Die Ergebnisse des Gutachtens und die Möglichkeiten der schulischen Förderung Ihres Kindes werden Ihnen von der Schulleitung der Förderschule erläutert. Bei diesem Gespräch können Sie Ihren Willen in Bezug auf den Lernort Ihres Kindes angeben. Wenn Sie dabei den Wunsch auf gemeinsame Unterrichtung äußern, gilt dies als Antrag auf sonderpädagogische Förderung im Rahmen des GU.

Auf der Basis des Gutachtens und Ihrer diesbezüglichen Stellungnahme sowie unter Berücksichtigung der gegebenen personellen, räumlichen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen entscheidet die ADD darüber, ob bei Ihrem Kind SPF besteht und in welchem Förderschwerpunkt. In einem zweiten Schritt trifft sie eine Entscheidung über den Förderort, an dem Ihr Kind sonderpädagogisch gefördert wird: An einer Förderschule, Schwerpunktschule oder einer anderen Allgemeinen Schule. Die Schulaufsichtsbehörde ist dazu veranlasst, Ihren Elternwunsch bezüglich der schulischen Förderung zu berücksichtigen. Sie kann Ihre Förderortentscheidung jedoch auch gegen Ihren Willen durchsetzen.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens kann die Schulaufsichtsbehörde auf Grund der erhobenen Daten und Gespräche zu einer der folgenden Entscheidungen kommen:

- sie kann Ihr Kind einer Förderschule zuweisen oder
- eine Maßnahme im GU genehmigen.

Sie werden schriftlich in Form eines Bescheids über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt. In diesem Bescheid wird Ihr Kind einer Schule zugewiesen.

Wird Ihr Kind zum Besuch einer Förderschule verpflichtet, dann erfolgt die Aufnahme in eine solche Schulform zunächst probeweise für einen Zeitraum von sechs Monaten (§ 17 SoSchulO). Die Aufnahme in eine Förderschule soll zu Beginn eines neuen Schuljahres stattfinden.

In der Probezeit wird überprüft, ob Ihr Kind in der Förderschule bleiben soll oder vielleicht doch in einer anderen Schulform besser gefördert werden kann. Die Klassenkonferenz stimmt nach dem ersten Schulhalbjahr darüber ab, ob Ihr Kind auf der Förderschule verbleiben kann. Anschließend werden Sie in einem Gespräch über die Entscheidung informiert.



Sind sie mit der Entscheidung der Klassenkonferenz nicht einverstanden, trifft die ADD die endgültige Entscheidung darüber, an welchem Förderort Ihr Kind unterrichtet wird. Empfiehlt sie die Aufnahme in die Sonderschule ist diese Entscheidung bindend.

3 Übergang in die Sekundarstufe

Grundsätzlich ist jede Form des GU in allen Schularten des Sekundarbereichs möglich. Das Konzept der Schwerpunktschulen ist bis zum Ende der Sekundarstufe I vorgesehen. Nach § 11 Abs 8 ÜSChO soll in der Primarstufe begonnener GU an Schwerpunktschulen auch in der Sekundarstufe I fortgesetzt werden.

Beim Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I kann es erforderlich sein zu überprüfen, ob bei Ihrem Kind immer noch SPF besteht und eine sonderpädagogische Förderung weiterhin notwendig ist.

4 Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden?

Ihr Wunsch auf Teilnahme Ihres Kindes mit SPF am GU kann von der ADD abgelehnt werden, wenn an der Allgemeinen Schule:

- die Aufnahmekapazität der gewünschten Schule erschöpft ist oder
- die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen an der gewünschten Schule nicht vorhanden sind.

Sofern die notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben sind, muss die Schulaufsichtsbehörde Ihrem Willen auf eine Beschulung Ihres Kindes im GU widersprechen und weist es einer Förderschule zu. Die ablehnende Entscheidung ist verwaltungsgerichtlich überprüfbar.

5 Was kann ich gegen die Entscheidung des ADD tun?

Gegen die Verpflichtung zum Besuch einer Förderschule haben Sie folgende Möglichkeiten: Sie können Widerspruch einlegen, wird dem nicht stattgegeben Klage erheben und vorläufigen Rechtschutz beim Verwaltungsgericht beantragen.

- Widerspruch | Sie können schriftlich Widerspruch gegen die Zuweisung zur Sonderschule bei der Schulaufsichtsbehörde einlegen. Diese prüft Ihren Widerspruch und trifft seine Entscheidung unter Abwägung der von Ihnen dargelegten Gründe und gegebenenfalls auf der Grundlage einer Empfehlung des Förderausschusses
- Klage vor dem Verwaltungsgericht | Wird Ihr Widerspruch durch einen Widerspruchsbescheid zurückgewiesen, haben Sie die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach der Zustellung gegen die Zuweisungsentscheidung Klage vor dem



- zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben. Mit dieser Klage können Sie die Aufhebung der Verpflichtung Ihres Kindes zum Besuch der Förderschule erstreiten (Anfechtungsklage gegen die Zuweisungsentscheidung). Möchten Sie nicht nur die Aufhebung der Verpflichtung Ihres Kindes zum Besuch der Förderschule, sondern gleichzeitig auch die Verpflichtung zum GU erreichen, handelt es sich um eine Verpflichtungsklage. Die Fassung des Klageantrages ist hier maßgebend.
- Vorläufiger Rechtsschutz | Widerspruch und Klage entfalten grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Ihr Kind zunächst weiter die Allgemeine Schule besuchen kann oder in die Allgemeine Schule eingeschult wird, bis über den Widerspruch bzw. die Klage entschieden ist. Die Behörde kann aber auch die sofortige Vollziehung ihrer Zuweisungsentscheidung anordnen, was zur Folge hat, dass die Schülerin oder der Schüler der Förderschulzuweisung auch während des laufenden Verfahrens nachkommen muss. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie vorläufigen Rechtsschutz beantragen, um die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen. Zuständig ist das Verwaltungsgericht.

6 Regelung des Nachteilsausgleichs in Rheinland-Pfalz

Obwohl weder im Schulgesetz von Rheinland-Pfalz noch in den Schulordnungen für die Schularten oder Verwaltungsvorschriften der Begriff des Nachteilsausgleichs verwendet wird, hat er mit der Neufassung des Schulgesetzes im Jahre 2003 inhaltlich eine Stärkung erfahren. Nach § 3 Abs. 5 Satz 2 SchulG und nach § 45 Abs. 4 »Übergreifende Schulordnung« sind bei der Gestaltung des Unterrichts und bei Leistungsfeststellungen die besonderen Belange von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung zu berücksichtigen und die ihnen zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen zu gewähren.

Dies können z. B. folgende Maßnahmen sein:

- Ihr Kind erhält anstelle von Ziffernnoten eine verbale Beurteilung in manchen oder auch allen Unterrichtsfächern.
- Ihr Kind kann nach den Versetzungsregelungen des Förderschwerpunkts, nach dem es unterrichtet wird, versetzt werden.
- Ihr Kind erhält ein Zeugnis der besuchten Schule, mit den Hinweisen, dass es am GU teilnimmt und in welchem Bildungsgang es unterrichtet wird.

Lassen Sie sich an der zuständigen Schule oder bei der Schulaufsichtsbehörde über die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs bei Ihrem Kind beraten.



7 Wo finde ich Beratung und Hilfe?

Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Rheinland-Pfalz e.V.

Beratungsstelle Rheinland-Pfalz

Tel.: 06 21-52 21 35

vorstand@gemeinsamleben-rheinlandpfalz.de www.gemeinsamleben-rheinland-pfalz.de

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz Tel.: 0 61 31-160

www.mbwjk.rlp.de

Bildungsserver Rheinland-Pfalz http://bildung-rp.de

8 Maßgebliche Regelungen

- Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen in der Fassung vom 16. Dezember 2002
- Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) in der Fassung vom 30. 03. 2004, zuletzt geändert am 05. 10. 2007
- Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen (GrSchulO) in der Fassung vom 21. 07 .1988, zuletzt geändert am 20. 10. 2008
- Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen (SoSchulO) in der Fassung vom 29. 05. 2000, zuletzt geändert am 09. 08. 2006
- Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Regionalen Schulen, Dualen Oberschulen, Realschulen, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) in der Fassung vom 14. 06. 2006 Verwaltungsvorschrift (VV) zur Durchführung der integrierten Fördermaßnahmen gemäß § 29 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen in der Fassung vom 26. 10. 1993
- Verwaltungsvorschrift(VV) zur F\u00f6rderung von Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fclern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben in der Fassung vom 28.August 2007
- Sozialgesetzgebung Zwölftes Buch in der Fassung vom 27. 12. 03

9. Fristen

- Bis zum **15. Mai** des Jahres müssen Sie die Rückstellung vom Schulbesuch Ihres Kindes beantragen, sofern Sie dies wünschen.
- Bis zum **15. Juni** des Jahres teilt Ihnen die Schulbehörde mit, ob Ihr Kind vom Schulbesuch zurückgestellt wurde.

Saarland

1	Gemeinsamer Unterricht in Saarland 167
2	Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht 167
2.1	Sonderpädagogischer Förderbedarf 167
2.2	Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 168
2.2.1	Neu einzuschulende Kinder 169
2.2.2	Rückstellung vom Schulbesuch 169
2.2.3	Bereits eingeschulte Kinder 169
2.3	Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 170
2.4	Förderausschuss 170
3	Übergang in die Sekundarstufe 172
4	Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden? 172
5	Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun? 173
6	Regelung des Nachteilsausgleichs in Saarland 173
7	Wo finde ich Beratung und Hilfe? 174
8	Maßgebliche Regelungen und Urteile 174
9	Fristen 174

1 Gemeinsamer Unterricht im Saarland

Modelle des GUs, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Allgemeinen Schule ist:

- In Regelklassen mit Beratung wird die Schülerin oder der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Allgemeinen Schule beschult. Die Lehrer erhalten mindestens im Abstand von einer Woche Beratung durch Sonderpädagogen.
- In Regelklassen mit Ambulanzlehrkraft erhält die Schülerin oder der Schüler durch eine zusätzliche Lehrkraft individuelle Förderung im Unterricht der Allgemeinen Schule. Das ist die im Saarland übliche Form des GU.
- Regelschulen mit sonderpädagogischen Förderungseinrichtungen bieten neben dem GU behinderungsspezifische Einzel- oder Gruppenförderung durch Sonderpädagogen an.
- In Regelklassen mit Zwei-Pädagogen-System werden mehrere Schülerinnen und Schüler mit SPF auch mit verschiedenen Förderschwerpunkten gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne SPF unterrichtet.
- Kooperierende Sonderklasse an einer Allgemeinen Schule (Außenklasse). Das sind die Integrativen Sprachförderklassen an Grundschulen. Sie gehören nicht zur Sprachheilschule, sondern zur jeweiligen Grundschule.

Modelle, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Förderschule ist:

■ Formen der Kooperation

2 Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht

2.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Wenn zu erwarten ist, dass Ihr Kind in seinem Bildungs-, Entwicklungs- und Lernprozess so beeinträchtigt ist, dass es im Unterricht der allgemeinbildenden Schule ohne besondere Hilfen nicht hinreichend gefördert werden kann, wird es im Saarland nach seinem individuellen Bedarf (zusätzlich) sonderpädagogisch gefördert. Das ist dann notwendig, wenn festgestellt wird oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Leistungsfähigkeit oder der Lernerfolg Ihres Kindes in der Allgemeinen Schule so gering ist, dass es im Rahmen der dort vorhandenen Möglichkeiten nicht ausreichend gefördert werden kann (§ 6 VO Schulpflichtgesetz).

Die sonderpädagogische Förderung kann entweder im Gemeinsamen Unterricht (GU) an einer Allgemeinen Schule oder an einer Förderschule erfolgen. Schülerinnen und Schüler mit und ohne SPF können dann gemeinsam an der Allgemeinen Schule unterrichtet werden, wenn dafür die sächlichen, räumlichen, personellen und organisatorischen Bedingungen vorhanden sind oder geschaffen werden können. Wenn bei Ihrem Kind sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, haben Sie die Möglichkeit einen Antrag auf GU nach der Integrationsverordnung zu stellen (§ 7 Abs. 3 VO-Schulpflichtgesetz).



Um den Besuch des GUs zu beantragen, müssen Sie einen schriftlichen Antrag bei der zuständigen allgemeinen Schule stellen. Bei bereits eingeschulten Kindern müssen Sie dabei eine Frist beachten, den 15. Februar des Jahres. Für die Einschulung ist der Antrag bis zum 1. Februar des Jahres zu stellen.

Wenn bei Ihrem Kind sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden ist, muss es eine Förderschule besuchen, wenn die schulischen Voraussetzungen in der Allgemeinen Schule nicht hergestellt werden können.

Schülerinnen und Schüler mit SPF können im GU entweder lernzielgleich oder lernzieldifferent lernen. Wenn der SPF im Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung besteht, werden sie zieldifferent unterrichtet. Alle anderen Förderschwerpunkte werden im GU lernzielgleich unterrichtet.

2.2 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes trifft die Schulaufsichtsbehörde, das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Sie wird die Entscheidung über den Förderbedarf und den Förderort Ihres Kindes auf der Grundlage der Durchführung eines Überprüfungsverfahrens und unter Berücksichtigung Ihres Elternwunsches fällen (§ 6 Abs. 2 Schulpflichtgesetz).

Der SPF wird nach einem festgelegten Verfahren festgestellt. Das Verfahren wird eingeleitet wenn ein SPF vermutet wird oder eine Schülerin oder ein Schüler, auch durch allgemeine und integrierte Fördermaßnahmen auf Grund ihrer oder seiner Beeinträchtigung in der Allgemeinen Schule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden kann (§ 18 Abs. 1 SoSchO).

Der Antrag kann von der Allgemeinen Schule, der Förderschule, vom schulärztlichen oder amtsärztlichen Dienst sowie der Schulpsychologin oder dem Schulpsychologen und dem Jugendamt eingeleitet werden. Aber auch Sie als Erziehungsberechtigte können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung des SPFs bei der Schulaufsichtsbehörde stellen. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, müssen Sie rechtzeitig darüber informiert werden und Sie sind verpflichtet dabei mitzuwirken.

Auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde muss Ihr Kind an einer pädagogisch-psychologischen Überprüfung (z. B. in Form eines sonderpädagogischen Gutachtens) teilnehmen, die nicht verweigert werden kann.

Als Eltern haben Sie in dieser Zeit einen gesetzlichen Anspruch auf Information und Beratung. Dafür sind die Schulleitung der Grundschule, die Förderschulen oder ein Mitglied der Schulaufsichtsbehörde zuständig.

Sie haben das Recht während des gesamten Verfahrens die Akten sowie das Gutachten Ihres Kindes einzusehen und Kopien aller angefertigten Unterlagen ausgehändigt zu bekommen.

2.2.1 Neu einzuschulende Kinder

Wenn Ihr Kind sonderpädagogische Unterstützung in der Schule benötigt, wird dies oft bereits im Rahmen des Einschulungsverfahrens festgestellt. Um Ihr Kind für die Schule anzumelden, müssen Sie es an der zuständigen, wohnortnahen Grundschule oder Förderschule vorstellen. Die Termine hierfür werden in der Tagespresse bekannt gegeben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist dazu verpflichtet, Sie über die Einschulungsuntersuchung und das Verfahren eines womöglich stattfindenden Feststellungsverfahrens zu informieren.

Beim Einschulungsverfahren wird der geistige, seelische, körperliche und sprachliche Entwicklungsstand Ihres Kindes überprüft. Stellt das Gesundheitsamt bei der obligatorischen Schuluntersuchung gesundheitliche oder körperliche Beeinträchtigungen Ihres Kindes fest, wird Ihnen dies von der zuständigen Grund- oder Sonderschule schriftlich mitgeteilt. Besucht Ihr Kind keinen Kindergarten, wird überprüft, ob es womöglich Sprachförderung benötigt. Stellt die Förderschule dabei einen Sprachförderbedarf fest, muss Ihr Kind an einer Sprachfördermaßnahme teilnehmen. Sie werden von der Förderschule darüber informiert, an welchen Kindergärten Sprachförderkurse angeboten werden.

Besteht während des Einschulungsverfahrens die Vermutung, dass bei Ihrem Kind SPF vorliegt, wird die zuständige Grundschule einen Antrag auf sonderpädagogische Überprüfung beim der Schulaufsichtsbehörde stellen. Auch Sie als Eltern können die Feststellung des SPFs Ihres Kindes beantragen.

2.2.2 Rückstellung vom Schulbesuch

Wenn ein Schul- oder Amtsarzt zu Beginn der Schulpflicht Ihres Kindes eine Einschulung aus medizinischen Gründen noch nicht empfiehlt, gibt es die Möglichkeit, es um ein Jahr vom Schulbesuch zurückzustellen (§ 3 Schulpflichtgesetz). Nachdem sie zu der eventuellen Rückstellung Ihres Kindes angehört wurden, kann der Schulleiter Ihr Kind für ein Jahr vom Schulbesuch zurückstellen.

Eine Zurückstellung vom Schulbesuch ist nur für ein Jahr möglich. Die Zeit der Rückstellung wird in der Regel nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. Ihr Kind kann in der Zeit der Rückstellung einen Schulkindergarten besuchen. Entwicklungsbeeinträchtigte Kinder, die bereits bei Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig erscheinen, sind verpflichtet, an besonderen Fördermaßnahmen (v.a. Regelkindergarten mit Unterstützung der Arbeitsstelle für Integrationspädagogik, Sprachförderkurse, Besuch des Schulkindergartens) teilzunehmen.

2.2.3 Bereits eingeschulte Kinder

Eine sonderpädagogische Überprüfung Ihres Kindes ist auch während des laufenden Schulbesuchs möglich. Kann es den Leistungsanforderungen der Allgemeinen Schule nicht genügend entsprechen, wird die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zunächst überprüfen, ob alle geeigneten Maßnahmen einer zusätzlichen Förderung in der Schule durchgeführt wurden.



Für Schülerinnen und Schüler, die auch durch allgemeine oder integrierte Fördermaßnahmen auf Grund ihrer Beeinträchtigung an ihrer Schule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können, wird das Feststellungverfahren zur Überprüfung des SPFs eingeleitet. Sie müssen von der Einleitung des Überprüfungsverfahrens informiert werden und es muss Ihnen Gelegenheit eingeräumt werden, dazu Stellung zu nehmen.

2.3 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Wenn der Schulaufsichtsbehörde ein Antrag auf Überprüfung des SPFs vorliegt, trifft diese zunächst eine Entscheidung darüber, ob Ihr Kind SPF hat.

Bei neu einzuschulenden Kindern kommt es mit der Antragstellung auf GU zur Überprüfung des SPF.

Dies wird meist anhand eines sonderpädagogischen Gutachtens ermittelt. Dafür beauftragt die Schulaufsichtsbehörde bei Kindern mit vermutetem Förderbedarf im Bereich Lernen ein Sonderpädagogisches Förderzentrum und bei vermutetem Förderbedarf im Bereich geistige, körperliche oder sozial-emotionale Entwicklung, Seh- oder Hörbehinderung, die jeweilige Förderschule damit, ein sonderpädagogisches Gutachten Ihres Kindes zu erstellen.

Sie können als Erziehungsberechtigte darauf bestehen, dass ein solches Gutachten erstellt wird.

Gegebenenfalls werden Sie über die Termine informiert, an denen Ihr Kind im Rahmen des Gutachtens getestet werden soll. Dabei werden der Entwicklungs- und der Leistungsstand Ihres Kindes überprüft.

Das sonderpädagogische Gutachten ist nur ein Teil des Feststellungsverfahrens und darf keine Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes beinhalten. Das Gutachten sollte nicht nur die Defizite Ihres Kindes beschreiben, sondern auch seine Ressourcen.

Im Rahmen der Erstellung des Gutachtens, muss die begutachtende Förderschulkraft ein Beratungsgespräch mit Ihnen durchführen. Äußern Sie dabei den Wunsch nach integrativer Beschulung Ihres Kindes.

Basierend auf dem Ergebnis des sonderpädagogischen Gutachtens trifft die Schulaufsichtsbehörde ihre Entscheidung, ob bei Ihrem Kind SPF vorliegt.

2.4. Förderausschuss

Kommt die Schulaufsichtsbehörde zu der Entscheidung, dass bei Ihrem Kind SPF vorliegt, ist der nächste Schritt die Einberufung eines Förderausschusses. Die Einberufung wird von der Schulleitung der zuständigen Allgemeinen Schule veranlasst; die Schulleitung führt den Vorsitz im Förderausschuss.

Das sonderpädagogische Gutachten sollte Ihnen vor Zusammenkommen des Förderausschusses bekannt sein.

Mitglieder im Förderausschuss sind:

- die Schulleitung der Allgemeinen Schule, an der der GU durchgeführt werden soll (mit einer Stimme),
- eine weitere Lehrkraft der Allgemeinen Schule, an der der GU durchgeführt werden soll (wenn möglich die künftige Klassenlehrkraft, mit einer Stimme),
- eine Förderschullehrkraft einer Schule des Förderschwerpunktes Ihres Kindes (mit einer Stimme),
- Sie, als Erziehungsberechtigte (mit 2 Stimmen, auch ein alleinerziehender Erziehungsberechtigter hat 2 Stimmen),
- bei Bedarf eine Vertreterin oder ein Vertreter des schulärtzlichen oder schulpsychologischen Dienstes (mit beratender Stimme).

Weitere Mitglieder können – auch auf Ihren Antrag hin – beratend hinzugezogen werden. Dies sind z.B. die Landeskommission für Integration, die Arbeitsstelle für Integrationspädagogik, Erzieher oder Erzieherinnen des Kindergartens, Therapeutinnen oder Therapeuten Ihres Kindes.

Um eine Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes zu treffen, erstellt der Förderausschuss eine Kind-Umfeld-Diagnose. Darin soll auch aufgezeigt werden, ob, in welcher Form und unter welchen baulichen, räumlichen, sächlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen eine Unterrichtung Ihres Kindes im Rahmen des GUs verwirklicht werden kann. Der Ausschuss kann eine Stellungnahme des schulärztlichen oder schulpsychologischen Dienstes einholen.

Der Vorsitzende der Elternvertretung erhält Gelegenheit, sich zur Aufnahme Ihres Kindes an der jeweiligen Schule zu äußern. Der Förderausschuss leitet anschließend seine Empfehlung an die Schulaufsichtsbehörde weiter.

Auf Grund der Stellungnahme des Förderausschusses und unter Berücksichtigung der gegebenen personellen, räumlichen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde darüber, ob an der Allgemeinen Schule die Möglichkeit besteht, ihr Kind zu unterrichten und welche Maßnahmen dafür erforderlich sind. Falls dies nicht möglich ist, trifft sie eine alternative Entscheidung, welche Schule Ihr Kind zukünftig besuchen soll. Sie ist dabei nicht an die Empfehlung des Förderausschusses gebunden (§ 9 Abs. 1 Integrations-Verordnung).

Bei der Entscheidung über die gemeinsame Unterrichtung einer Schülerin oder eines Schülers wählt die Schulaufsichtsbehörde die Organisationsform, die auf der Grundlage der an der betreffenden Schule der Regelform jeweils vorhandenen Gegebenheiten den individuellen Bedürfnissen des betreffenden Kindes, die sich aus der Art und Schwere seiner Behinderung sowie aus dem Umfeld seines schulischen Lernens ergeben, am besten gerecht wird (vgl. § 4 Integrations-Verordnung). Die Schulauf-



sichtsbehörde ist dazu veranlasst Ihren Elternwunsch bezüglich der schulischen Förderung Ihres Kindes zu berücksichtigen. Sie kann die Förderortentscheidung jedoch gegen Ihren Willen durchsetzen.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens kann die Schulaufsichtsbehörde auf Grund der erhobenen Daten und Gespräche zu folgenden Entscheidungen kommen:

- sie kann Ihrem Antrag auf GU stattgeben und eine Maßnahme im GU genehmigen oder
- Ihr Kind einer Förderschule zuweisen.

Sie werden schriftlich in Form eines Bescheids über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt. Mit diesem Bescheid wird Ihre Tochter oder Ihr Sohn einer Schule zugewiesen. Die Entscheidung ist von der Schulaufsichtsbehörde zu begründen.

3 Übergang in die Sekundarstufe

Der GU ist grundsätzlich in allen Schulformen, also auch an weiterführenden Schulformen vorgesehen. In der Sekundarstufe I können Schüler mit SPF in den Schwerpunkten Lernen oder Geistige Entwicklung jedoch nur in einer Erweiterten Realschule oder in einer Gesamtschule im GU beschult werden.

Beim Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I kann es erforderlich sein, zu überprüfen, ob bei Ihrem Kind weiterhin SPF besteht und die bisherige Förderung weiter notwendig ist.

Es ist ratsam, den Übergang in die Sekundarstufe rechtzeitig anzugehen, denn der anstehende Schulwechsel bringt zusätzliche Probleme mit sich.

4 Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden?

Ihr Wunsch auf Teilnahme Ihres Kindes mit SPF am GU kann von der Schulaufsichtsbehörde abgelehnt werden, wenn an der Allgemeinen Schule

- die Aufnahmekapazität erschöpft ist;
- nicht gewährleistet werden kann, dass Ihr Kind die sonderpädagogische Förderung erhält:
- nicht die sächliche Ausstattung einschließlich der erforderlichen Lehr- und Hilfsmittel sowie die baulichen und räumlichen Bedingungen gegeben sind, so dass das Kind in der betreffenden Schule der Regelform seiner Behinderung entsprechend sonderpädagogische Förderung erhalten kann.

Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, muss die Schulaufsichtsbehörde Ihren Wunsch auf GU ablehnen und weist Ihr Kind einer Förderschule zu. Die Entscheidung ist verwaltungsgerichtlich überprüfbar.

Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun?

Gegen die Verpflichtung zum Besuch einer Förderschule haben Sie folgende Möglichkeiten: Sie können Widerspruch einlegen, Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben und vorläufigen Rechtschutz beantragen.

- Widerspruch | Sie können schriftlich Widerspruch gegen die Zuweisung zur Förderschule bei der Bildungsagentur einlegen. Sie prüft Ihren Widerspruch und trifft ihre Entscheidung unter Abwägung der von Ihnen dargelegten Gründe. Wenn Ihr Widerspruch abgelehnt wird, haben Sie die Möglichkeit, Klage gegen den Widerspruchsbescheid einzulegen.
- Klage | Wenn Ihr Kind vor der Einschulung steht und einer Förderschule konkret zugewiesen wird oder Sie mit der Bestimmung einer Förderschule als Förderort nicht einverstanden sind, dann haben Sie die Möglichkeit, dagegen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids der Schulaufsichtsbehörde Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht zu erheben.
- Verpflichtungsklage | Möchten Sie nicht nur die Aufhebung der Anordnung Ihres Kindes zum Besuch der Förderschule, sondern gleichzeitig auch die Verpflichtung zum GU erreichen, können Sie bei entsprechender Fassung des Klageantrages Verpflichtungsklage erheben.
- Vorläufiger Rechtschutz | Eine Klage gegen die Zuweisungsentscheidung zu einer Förderschule entfaltet grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Ihr Kind zunächst weiter die Allgemeine Schule besuchen kann oder in die Allgemeine Schule eingeschult wird, bis über die Klage entschieden ist. Die Behörde kann allerdings die sofortige Vollziehung ihrer Zuweisungsentscheidung anordnen, was zur Folge hat, dass die Schülerin oder der Schüler der Förderschulzuweisung auch während des laufenden Gerichtsverfahrens nachkommen muss. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie jedoch auch beim Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz beantragen, um die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen.

6. Regelung des Nachteilsausgleichs im Saarland

Besondere Regelungen bestehen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die im GU lernzielgleich beschult werden. Diese können, ohne dass die fachlichen Anforderungen geringer bemessen werden als bei Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung, ihrer Behinderung Rechnung tragende äußere Erleichterungen und Hilfen gewährt werden (z. B. längere Bearbeitungszeit, Schreib- und Lesehilfen, Bereitstellung eines gesonderten Prüfungsraums, etc.; (vgl. Erlass betreffend Klassen- und Kursarbeiten vom 28.01.1999, Abs. 1.2).

Informieren Sie sich an der von Ihrem Kind besuchten Schule oder bei der Schulaufsichtsbehörde über Nachteilsausgleiche für Ihr Kind. Für Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens gelten darüber hinaus besondere Richtlinien.



7 Wo finde ich Hilfe und Beratung

Miteinander leben lernen e.V.

Saarbrücken

Tel.: 06 81 - 6 87 97-0

www.mllev.de

Landeskommission für Integration beim Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft

Tel.: 06 81 - 501-00

www.bildung.saarland.de

Adressen aller Schulen im Saarland

www.saarland.de/4526.htm

8 Maßgebliche Regelungen

- Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung vom 21.08.1996, zuletzt geändert am 19.09.2006
- Gesetz über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz) in der Fassung vom 21.08.1996, zuletzt geändert am 08.03.2005
- Verordnung: Schulordnung über die gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten in Schulen der Regelform (Integrations-Verordnung) in der Fassung vom 04.08.1987
- Verordnung zur Ausführung des Schulpflichtgesetzes (VO-Schulpflichtgesetz) in der Fassung vom 23.06.2004
- Erlass betreffend Klassen- und Kursarbeiten vom 28.01.1999
- Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens vom 18.12.1997.

9 Fristen

Wenn Sie die Förderung im GU für Ihr Kind wünschen, dann müssen Sie bis zum 1. Februar eines Jahres dies schriftlich bei der Schulaufsichtsbehörde beantragen. Bei neu einzuschulenden Kindern können auch spätere Anträge berücksichtigt werden.

Sachsen-Anhalt

Fristen 186

9

1	Gemeinsamer Unterricht in Sachsen-Anhalt 179
2 2.1 2.2 2.2.1 2.2.2 2.3 2.4	Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht Sonderpädagogischer Förderbedarf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Neu einzuschulende Kinder Bereits eingeschulte Kinder 181 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Förderkommission 182
3	Übergang in die Sekundarstufe 183
4	Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden? 183
5	Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun? 184
6	Regelung des Nachteilsausgleichs in Sachsen-Anhalt 185
7	Wo finde ich Beratung und Hilfe? 185
8	Maßgebliche Regelungen und Urteile 185

1 Gemeinsamer Unterricht in Sachsen-Anhalt

Modelle des GUs, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Allgemeinen Schule ist:

- Einzelintegration
- Integrationsklasse (im Aufbau, bisher als Modellversuche)

Modelle, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Förderschule ist:

Kooperationsklassen

2 Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht

2.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Bei Ihrem Kind besteht SPF, wenn es in seinen Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt ist, dass es im Unterricht der Allgemeinen Schule (allgemeinbildende Schule) ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden kann (§ 3 Abs. 1 VO SopädVo).

Schülerinnen und Schüler mit SPF können im GU entweder lernzielgleich oder lernzieldifferent unterrichtet werden. Wenn der SPF im Förderschwerpunkt Lernen oder Geistige Entwicklung besteht, werden sie zieldifferent unterrichtet. Das bedeutet, dass sie in Fächern, in denen sie die Leistungsanforderungen der Allgemeinen Schule nicht erfüllen können, nach den Lernzielen ihres sonderpädagogischen Förderschwerpunkts unterrichtet werden. In diesem Fall werden sie bis zur Jahrgangsstufe zehn am Ende eines Schuljahres automatisch in die nächste Klassenstufe versetzt. Alle anderen Förderschwerpunkte werden im GU lernzielgleich unterrichtet. Für diese Kinder und Jugendlichen gelten die Rahmenvorschriften der Allgemeinen Schulen.

GU kann grundsätzlich an allen Schulformen (Grund- und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der Oberstufe von Gymnasien) durchgeführt werden. Schülerinnen und Schüler mit SPF sollen gemeinsam mit Kindern ohne SPF unterrichtet werden, wenn die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten vorhanden sind oder geschaffen werden können.

2.2 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Das Landesverwaltungsamt ist für die sonderpädagogische Überprüfung verantwortlich und entscheidet über die Aufnahme an einer allgemeinen Schule oder Förderschule (vgl. § 9 Abs.1 VO SopädFö). Das Verfahren zur Feststellung des SPF wird von den Förderzentren durchgeführt. Das Förderzentrum überprüft, ob bei Ihrem Kind SPF vorliegt und stellt gegebenenfalls fest, in welchem Förderschwerpunk. Die Feststellung des SPF und die Anordnung sonderpädagogischer Förderung erfolgen auf der Grundlage des Ergebnisses eines sonderpädagogischen Gutachtens und gegebenenfalls der Bildungsempfehlung der Fachkommission.



Der SPF wird nach einem festgelegten Verfahren festgestellt. Das Verfahren wird, wenn SPF vermutet wird, von der Allgemeinen Schule eingeleitet. Sie selbst müssen rechtzeitig darüber informiert werden und sind verpflichtet, dabei mitzuwirken. Bei der Anmeldung zur Feststellung des SPF bereits eingeschulter Kinder muss die Schule einen umfassenden Klassenleiterbericht als Grundlage der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs anfertigen. Bei Kindern die noch nicht eingeschult sind, muss die Schule vorher Ihr Einverständnis für die Überprüfung einholen.

Auch Sie als Erziehungsberechtigte können die Feststellung des SPF Ihres Kindes beantragen. Dafür müssen Sie schriftlich einen formlosen Antrag beim Landesverwaltungsamt stellen.

Unabhängig davon, wer der Antragsteller ist, muss die Anmeldung zur Feststellung des SPF für Kinder bis zum sechsten Schuljahr in der Regel bis zum 20. Dezember des Jahres beantragt werden. In Einzelfällen kann das Landesverwaltungsamt auch spätere Anträge noch akzeptieren.

Wird ein Feststellungsverfahren für Ihr Kind eingeleitet, muss es auf Verlangen an einer pädagogisch-psychologischen Überprüfung im Rahmen eines sonderpädagogischen Gutachtens teilnehmen. Die Teilnahme kann nicht verweigert werden. Die Überprüfung sollte im vertrauten Umfeld des Kindes, z. B. in der Kindertageseinrichtung, stattfinden.

Als Eltern haben Sie einen gesetzlichen Anspruch auf Information und Beratung. Dafür sind die sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen, die Schulleitung und Lehrkräfte der allgemeinen Schule oder Förderschule zuständig.

2.2.1 Neu einzuschulende Kinder

Um Ihr Kind für die Schule anzumelden, müssen Sie es an der zuständigen, wohnortnahen Grundschule vorstellen. Die Termine hierfür werden in der Tagespresse bekannt gegeben. Teil dieses Einschulungsverfahrens ist auch eine Untersuchung durch den Schularzt.

Wenn Ihr Kind sonderpädagogische Unterstützung in der Schule benötigt, wird dies oft bereits im Rahmen des Einschulungsverfahrens festgestellt. Besteht diese Vermutung, wird die Schule eine sonderpädagogische Überprüfung Ihres Kindes im Rahmen eines Feststellungsverfahrens einleiten.

Sie werden über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Verschiebung des Schulbesuchs (ehemals "Rückstellung")

In besonderen Einzelfällen gibt es die Möglichkeit, Ihr Kind um ein Jahr vom Schulbesuch zurückstellen zu lassen (= Verschiebung). Dies ist nicht nur aus medizinischen Gründen möglich. Sie benötigen ein Attest der behandelnden Fachärztin oder des Facharztes, das belegt, dass Ihr Kind im Laufe des ersten Schuljahres mit

großer Wahrscheinlichkeit aus medizinischen Gründen an mehr als siebzig Unterrichtstagen die Schule nicht besuchen werden kann. Oder Sie müssen sich andere Gründe für eine Rückstellung durch eine schulpsychologische Stellungnahme bestätigen lassen (Ziff. 7 Erlass Aufnahme in die Grundschule).

Sie können Ihr Kind bei auftretenden Problemen während der ersten sechs Wochen nach der Einschulung auch noch vom Schulbesuch zurück stellen lassen. Eine Verschiebung von Kindern mit SPF ist nicht vorgesehen (Interner Erlass der Landesverwaltungsamts).

Die Entscheidung über die Rückstellung vom Schulbesuch trifft das Landesverwaltungsamt.

2.2.2 Bereits eingeschulte Kinder

Eine Überprüfung des SPFs Ihres Kindes ist auch im Laufe der Schulzeit möglich. Um ein Feststellungsverfahren einzuleiten, muss die von Ihrem Kind bisher besuchte Schule alle bereits getätigten Fördermaßnahmen in Form eines Klassenleiterberichts darstellen.

2.3 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Das Landesverwaltungsamt beauftragt die zuständige Förderschule mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens. Die Förderschule beauftragt eine Lehrkraft damit, ein sonderpädagogisches Gutachten über Ihr Kind zu erstellen.

Dabei werden der Entwicklungs- und Leistungsstand Ihres Kindes überprüft. Bei Kindern oder Jugendlichen, bei denen eine Intelligenzminderung vermutet wird, können Tests zur geistigen Leistungsmessung (z. B. Intelligenztests) durchgeführt werden. Sie werden über die Termine informiert, an denen Ihr Kind im Rahmen des Gutachtens getestet werden soll. Die Gutachterin oder der Gutachter können zusätzlich Fachleute hinzuziehen. Auch durch Sie eingereichte Stellungnahmen von Experten werden im Gutachten berücksichtigt.

Ihr Kind ist verpflichtet, an allen Tests teilzunehmen.

Die begutachtende Förderschulkraft wird Sie in einem Gespräch beraten. Auf Ihren Wunsch hin kann auch Ihre Stellungnahme mit in das Gutachten aufgenommen werden. Machen Sie deutlich, in welcher Form und an welcher Schule Ihr Kind gefördert werden soll.

Aus dem Gutachten geht hervor, ob bei Ihrem Kind SPF besteht und gegebenenfalls in welchem Umfang und Förderschwerpunkt. Es enthält eine Empfehlung über notwendige pädagogische Maßnahmen.

Das sonderpädagogische Gutachten trifft noch keine Entscheidung über den Förderort für Ihr Kind, sondern dient dem Landesverwaltungsamt als Grundlage für seine Entscheidung.



Das sonderpädagogische Gutachten muss dem Landesverwaltungsamt von der Förderschule bis zum 20. April des Jahres vorgelegt werden.

Sie haben das Recht, Einsicht in das Gutachten zu nehmen! (§9Abs.3VOSopädFö).

Auf der Grundlage des Gutachtens entscheidet das Landesverwaltungsamt darüber, ob bei Ihrem Kind SPF vorliegt und ordnet gegebenenfalls sonderpädagogische Förderung für Ihre Tochter oder Ihren Sohn an.

Das Ergebnis des sonderpädagogischen Gutachtens wird mit Ihnen besprochen. Geht daraus hervor, dass Ihr Kind SPF benötigt, können Sie einen Antrag auf GU beim Landesverwaltungsamt stellen. Dieses überprüft dann, ob Ihr Kind in den GU der allgemeinen Schule aufgenommen werden kann.

Bevor das Landesverwaltungsamt seine Entscheidung über den Förderort für Ihr Kind trifft, muss Ihnen Gelegenheit gegeben werden, sich zu der Zuweisung zu einer bestimmten Schule zu äußern.

Bei Bedarf kann auch noch eine Stellungnahme einer Fachkommission zur Klärung der sonderpädagogischen Förderung und des Förderorts für Ihr Kind eingeholt werden. Auf der Basis des sonderpädagogischen Gutachtens und gegebenenfalls der Stellungnahme der Fachkommission sowie unter Berücksichtigung Ihres Wunsches hinsichtlich des Förderorts kann das Landesverwaltungsamt dann zu folgenden Entscheidungen kommen:

- Zuweisung an eine Förderschule oder
- eine Maßnahme im GU genehmigen.

Das Landesverwaltungsamt trifft seine Entscheidung über die schulischen Maßnahmen Ihres Kindes in der Regel bis zum 20. Mai des Jahres.

Sie werden in Form eines Bescheids über die Entscheidung informiert. Er kann eine Befristung der sonderpädagogischen Förderung vorsehen.

2.4 Fachkommission

Bei jedem Feststellungsverfahren kann eine Fachkommission gebildet werden. Wünschen Sie die Einberufung einer Fachkommission, dann wenden Sie sich an die Förderschule. Eine Fachkommission kann eingerichtet werden, wenn:

- ein Antrag der Erziehungsberechtigten auf GU vorliegt,
- die Erziehungsberechtigten mit den Darstellungen im sonderpädagogischen Gutachten nicht einverstanden sind oder
- die Bedingungen zur Förderung einer umfassenden Absprache bedürfen (vgl. § 10 Abs. 1 VO SopädFö).

Mitglieder der Fachkommission sind:

- Sie, als Eltern und Erziehungsberechtigte,
- die begutachtende Lehrkraft,

- die Schulleitung der besuchten oder zu besuchenden Schule,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,
- die schulfachliche Referentin oder der schulfachliche Referent, der in die Entscheidungsfindung einbezogenen Schulen
- sowie bei Bedarf weitere Fachleute (vgl. § 10 Abs. 2 VO SopädFö).

Die Mitglieder der Fachkommission erarbeiten gemeinsam während einer oder mehrerer Sitzungen eine Bildungsempfehlung für Ihr Kind. Dabei können Sie Ihre Vorstellung des Förderorts für Ihr Kind im Falle eines erforderlichen SPFs darlegen. Machen Sie deutlich, ob Sie Ihr Kind im GU oder an der Förderschule fördern lassen wollen.

Die Fachkommission gibt sowohl eine Empfehlung hinsichtlich des Bedarfs sonderpädagogischer Förderung als auch für den geeigneten Förderort ab. Herrscht zwischen den Mitgliedern der Fachkommission Uneinigkeit, kann das Landesverwaltungsamt mit in die Fachkommission einbezogen werden.

Dem Landesverwaltungsamt dient die Empfehlung lediglich als Grundlage für seine Entscheidungsfindung. Es kann bei seiner Entscheidung jedoch von der Empfehlung der Fachkommission abweichen.

3 Übergang in die Sekundarstufe

Grundsätzlich ist jede Form des GUs an allen Schularten möglich. Rechtzeitig vor dem Übergang von der Grundschule in eine weiterführende Schule sollten Sie gegenüber der Schulleitung der Grundschule Ihren Wunsch auf Fortsetzung des GUs in einer der weiterführenden Schulen äußern.

Beim Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I ist es erforderlich zu überprüfen, ob der SPF Ihres Kindes weiterhin besteht und die sonderpädagogische Förderung noch notwendig ist. Die Schule, die Ihr Kind besucht, muss jährlich überprüfen, ob der sonderpädagogische Förderbedarf fortbesteht und gegebenenfalls in welchem Förderschwerpunkt (§ 12 VO SopädFö).

4 Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden?

Ihr Wunsch, dass Ihr Kind mit SPF am GU teilnehmen soll, kann vom Landesverwaltungsamt abgelehnt werden, wenn:

- die notwendigen personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen an der Schule für die Förderung Ihres Kindes nicht vorhanden sind und ihre Herstellung nach Maßgabe der Haushalte auch nicht geschaffen werden können oder
- mit der gemeinsamen Beschulung und Erziehung dem individuellen Förderbedarf Ihres Kindes nicht entsprochen werden kann (§ 19 VO SopädFö).



Sofern die notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muss das Landesverwaltungsamt Ihren Wunsch auf GU für Ihr Kind ablehnen und es einer Förderschule zuweisen. Diese Entscheidung ist verwaltungsgerichtlich überprüfbar.

Was kann ich gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsamts tun?

Wird Ihrem Wunsch nach GU widersprochen, so haben Sie die Möglichkeit, prüfen zu lassen, inwieweit die Herstellung der notwendigen Voraussetzungen für die Förderung Ihres Kindes der entsprechenden Schule zumutbar ist.

Rechtsmittel haben Sie auch gegen die Zuweisung zur Förderschule. Gegen die Verpflichtung zum Besuch einer Förderschule haben Sie die Möglichkeiten, Widerspruch einzulegen, Klage zu erheben oder vorläufigen Rechtschutz am Verwaltungsgericht zu beantragen.

- Widerspruch beim Landesverwaltungsamt | Sie können schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids des Landesverwaltungsamtes Widerspruch gegen die Zuweisung zu einer Förderschule einlegen. Das Landesverwaltungsamt prüft Ihren Widerspruch und trifft seine Entscheidung unter Abwägung der von Ihnen dargelegten Gründe und gegebenenfalls auf der Grundlage einer Empfehlung des Förderausschusses durch Widerspruchsbescheid.
- Widerspruch beim Verwaltungsamt | Beim so genannten verkürzten Widerspruchsverfahren richten Sie Ihren Widerspruch direkt an das zuständige Verwaltungsgericht.
- Klage vor dem Verwaltungsgericht | Wird Ihr Widerspruch durch Widerspruchsbescheid zurückgewiesen, haben sie die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zustellung gegen die Zuweisungsentscheidung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben. Sie können gegen die Zuweisung zur Förderschule Klage erheben und damit die Aufhebung der Verpflichtung Ihres Kindes zum Besuch der Förderschule erstreiten (Anfechtungsklage gegen die Zuweisungsentscheidung). Möchten Sie nicht nur die Aufhebung der Verpflichtung Ihres Kindes zum Besuch der Förderschule, sondern gleichzeitig auch die Verpflichtung zum GU erreichen, handelt es sich um eine Verpflichtungsklage. Die Fassung des Klageantrages ist maßgebend.
- Vorläufiger Rechtsschutz | Widerspruch und Klage gegen die Zuweisung zur Förderschule entfalten grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Dies hat zur Folge, dass Ihr Kind, bis über den Widerspruch entschieden ist, weiterhin die Allgemeine Schule besuchen kann. Die Behörde kann aber auch die sofortige Vollziehung ihrer Entscheidung anordnen, was zur Folge hat, dass die Schülerin oder der Schüler der Zuweisung schon während des laufenden Verfahrens nachkommen muss. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht mit dem Antrag, die aufschiebende Wirkung von Widerspruch/Klage wiederherzustellen, in Anspruch nehmen.

6 Regelung des Nachteilsausgleichs

Für Kinder und Jungendliche mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Sprache, der Sinnestätigkeit, der Motorik oder physisch-psychischen Belastbarkeit können die äußeren Bedingungen für mündliche, schriftliche und praktische Leistungsfeststellungen verändert werden. Dies können z.B. folgende Maßnahmen sein:

- eine Veränderung des zeitlichen Rahmens,
- die Verwendung personeller und technischer Hilfsmittel,
- die Gestattung mündlicher anstelle schriftlicher Leistungsnachweise oder
- eine individuelle Leistungsfeststellung in der Einzelsituation.
- Für einen befristeten Zeitraum kann die Ziffernbenotung durch eine verbale Beurteilung ersetzt werden (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 SopädFö).

7 Wo finde ich Beratung und Hilfe?

Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt

Tel.: 03 91 - 567-58 80

Herr Riedlich

www.mk.sachsen-anhalt.de

Schulabteilung des Landesverwaltungsamtes (Schulaufsicht)

Tel.: 03 45 - 514-18 30

Andreas.Riethmueller@lvwa.sachsen-anhalt.de

Landeselternrat

www.landeselternrat-lsa.de

8 Maßgebliche Regelungen und Urteile

- Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung vom 11.08.2005, zuletzt geändert am 17. 02. 2006
- Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (VO SopädFö) in der Fassung vom 02. 08. 2005
- Runderlass des MKs: Aufnahme in die Grundschule (Erlass Aufnahme in die Grundschule) in der Fassung vom 26. 01. 2004, zuletzt geändert am 05. 12. 2006
- Runderlass des MKs: Hinweise zur Organisation des gemeinsamen Unterrichts (Erlass Hinweise zur Organisation des gemeinsamen Unterrichts) in der Fassung vom 20. 07. 2005



9 Fristen

- Für Kinder und Jugendliche in Klasse eins bis sechs muss der Antrag auf sonderpädagogische Überprüfung bis zum **20. Dezember** des Jahres beim Landesverwaltungsamt beantragt werden.
- Bis zum 20. April des Jahres sollte in der Regel das im Rahmen des Feststellungsverfahrens erstellte sonderpädagogische Gutachten fertig gestellt sein.
- Bis zum 20. Mai des Jahres trifft das Landesverwaltungsamt in der Regel eine Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes, wenn es sonderpädagogischer Förderung in der Schule bedarf.



Sachsen

1	Gemeinsamer Unterricht in Sachsen 191
2	Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht 191
2.1	Sonderpädagogischer Förderbedarf 191
2.2	Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 192
2.2.1	Neu einzuschulende Kinder 193
2.2.2	Bereits eingeschulte Kinder 194
2.3	Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 194
3	Übergang in die Sekundarstufe 196
4	Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für meir Kind abgelehnt werden? 196
5	Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde tun? 197
6	Regelung des Nachteilsausgleichs in Sachsen 198
7	Wo finde ich Beratung und Hilfe? 198
8	Maßgebliche Regelungen 199
9	Fristen 199

1 Gemeinsamer Unterricht in Sachsen

Modelle des GUs, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Allgemeinen Schule ist:

- Schülerinnen und Schüler mit SPF nehmen in vollem Umfang am Unterricht einer Klasse der öffentlichen Schule teil, deren Lehrkräfte sich regelmäßig mit einer Lehrkraft des jeweiligen Förderschwerpunktes beraten oder
- Schülerinnen und Schüler mit SPF nehmen in vollem Umfang am Unterricht einer Klasse der öffentlichen Schule teil und werden von einer zusätzlichen Lehrkraft in einem der Ausprägung des SPFs angemessenen Umfang im Klassenunterricht oder in gesondertem Förderunterricht unterstützt

Modelle, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Förderschule ist:

- Formen der Kooperation
- Außenklasse

2 Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht

2.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Bei Ihrem Kind besteht SPF, wenn es in seinen Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt oder behindert ist, dass es ohne zusätzliche, sonderpädagogische Förderung in der Allgemeinen Schule nicht oder nicht mehr ausreichend gefördert werden kann. Es muss eine Förderschule besuchen, wenn es auf Grund seiner Beeinträchtigung einer oder mehrerer physischer oder psychischer Funktionen auch durch besondere Hilfen nicht bzw. nicht hinreichend im allgemeinen Unterrichtet integriert werden kann und deshalb über einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedarf (§ 13 Abs. 1 SchulG).

Die SPF kann entweder im GU an einer Allgemeinen Schule oder an einer Förderschule erfolgen. Schülerinnen und Schüler, bei denen SPF im Sinne von § 13 SchulG festgestellt wurde, können zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne SPF in der Allgemeinen Schule unterrichtet werden, wenn und solange gewährleistet ist, dass sie in dieser Schule die erforderliche besondere Förderung erhalten. Ansonsten muss Ihr Kind eine Förderschule besuchen.

Die SPF im GU kann grundsätzlich an allen Schulformen (Grundschulen und weiterführende allgemeinbildende Schulen, auch an Berufsschulen und der Gymnasialen Oberstufe von Gesamtschulen sowie Gymnasien) durchgeführt werden, wenn dort eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden ist oder geschaffen werden kann, und mit der gemeinsamen Beschulung und Erziehung dem individuellen Förderbedarf Ihres Kindes entsprochen werden kann.

Damit Ihr Kind im GU sonderpädagogisch gefördert werden kann, müssen Sie einen schriftlichen Antrag bei der regionalen Bildungsagentur stellen.



Schülerinnen und Schüler mit SPF können in der Grundschule im GU entweder lernzielgleich oder lernzieldifferent lernen, d. h. sie werden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit entweder in allen Fächern nach dem Lehrplan der Grundschule oder in einzelnen Fächern nach dem Lehrplan der Förderschule unterrichtet. In der Sekundarstufe werden nur noch Kinder und Jugendliche, die lernzielgleich unterrichtet werden mit SPF im GU beschult.

Für Schülerinnen und Schüler der Schulen in freier Trägerschaft gilt diese Einschränkung nicht, dort kann auch in der Sekundarstufe I zieldifferent unterrichtet werden.

Die Obergrenze für sonderpädagogische Förderung beträgt bis zu 5 Wochenstunden. Die SchIVO differenziert nicht nach Behinderungsart. Für Schüler mit Autismus kann die Obergrenze von 5 Wochenstunden auch überschritten werden (vgl. § 4 Abs. 3 SchIVO)

In Klassen der Allgemeinen Schule, in denen die Schülerinnen und Schüler mit und ohne SPF gemeinsam unterrichtet werden, soll die Klassenstärke nicht mehr als 25 Kinder betragen.

2.2 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes trifft die zuständige Regionalstelle der sächsischen Bildungsagentur. Der SPF wird dann überprüft, wenn Anhaltspunkte einen solchen vermuten lassen.

Die Bildungsagentur wird ihre Entscheidung über den Förderbedarf und den Förderort Ihres Kindes auf der Grundlage der Durchführung des Festellungsverfahrens fällen. Dabei kann sie den Elternwunsch berücksichtigen.

Gewöhnlich veranlasst die besuchte oder zu besuchende Schule des Kindes die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Aber auch Sie als Erziehungsberechtigte können ein Überprüfungsverfahren beantragen, indem Sie einen schriftlichen Antrag an das Regionalschulamt stellen.

Der SPF wird nach einem festgelegten Verfahren festgestellt. Das Verfahren wird eingeleitet, wenn SPF vermutet wird oder eine Schülerin oder ein Schüler auch durch allgemeine und integrierte Fördermaßnahmen auf Grund der Beeinträchtigung in der allgemeinen Schule nicht, oder nicht ausreichend gefördert werden kann.

Wenn die Bildungsagentur ein Feststellungverfahren zur sonderpädagogischen Überprüfung Ihres Kindes einleitet, müssen Sie rechtzeitig darüber informiert werden und Sie sind verpflichtet, dabei mitzuwirken.

Auf Verlangen der Behörde muss Ihr Kind an einer pädagogisch-psychologischen Überprüfung (z. B. in Form eines förderdiagnostischen Gutachtens) teilnehmen.

Als Eltern haben Sie in dieser Zeit einen gesetzlichen Anspruch auf Information und Beratung. Dafür sind die sonderpädagogischen Beratungsstellen der Förderzentren, die Schulleitung oder ein Mitglied des Lehrerkollegiums der voraussichtlich besuchten Schule oder Mitarbeiter der Bildungsagentur zuständig.

2.2.1 Neu einzuschulende Kinder

Um Ihr Kind für die Schule anzumelden, müssen Sie es an der zuständigen, wohnortnahen Grundschule vorstellen.

Auch wenn Ihr Kind eine Grundschule in freier Trägerschaft besuchen soll, muss es an der für das Kind zuständigen Grundschule angemeldet werden (§ 3 SOGS). Beachten Sie: Beide Erziehungsberechtigten müssen Ihr Kind gemeinsam an der Schule anmelden, sofern Sie das gemeinsame Sorgerecht haben. Ist Ihr Partner verhindert, müssen eine Vollmacht und eine Ausweiskopie des Abwesenden vorgelegt werden.

Die Bekanntgabe der Termine für die Einschulung erfolgt unterschiedlich. Einige Grundschulen verschicken Einladungen an die Eltern, deren Kinder in ihrem Schulbezirk wohnen, während in anderen Städten und Gemeinden die Termine durch einen öffentlichen Aushang oder in der Zeitung bekannt gegeben werden.

Bitte bringen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes mit zum Anmeldetermin.

Für die Anmeldung an der Grundschule ist eine ärztliche Untersuchung (Schulaufnahmeuntersuchung) vorgeschrieben, die von einem Jugendarzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes durchgeführt wird. Den diesbezüglichen Termin erhalten Sie bei der Grundschulanmeldung oder direkt vom öffentlichen Gesundheitsdienst.

Wenn Ihr Kind sonderpädagogische Unterstützung in der Schule benötigt, wird dies oft bereits im Rahmen des Einschulungsverfahrens festgestellt. Liegen bei Ihrem Kind bei der Anmeldung in der Grundschule Anhaltspunkte für das Bestehen eines SPF vor, wird die Schule einen Antrag auf sonderpädagogische Überprüfung bei der regionalen Bildungsagentur stellen.

Auch Sie als Eltern können die Feststellung des SPF Ihres Kindes beantragen. Dazu müssen Sie einen schriftlichen Antrag an der betreffenden Schule stellen.

Sie werden über die Einleitung des Feststellungsverfahrens informiert. Darin soll geklärt werden, ob bei Ihrem Kind tatsächlich SPF besteht und gegebenenfalls einen geeigneten Förderort vorschlagen werden. Die endgültige Entscheidung wo Ihr Kind sonderpädagogisch gefördert werden soll, an einer Allgemeinen Schule oder einer Förderschule, trifft die Bildungsagentur.

In der Regel müssen Sie Ihr Kind in der für Ihr Einzugsgebiet zuständigen Grundschule anmelden, es sei denn Sie wählen eine Schule in freier Trägerschaft (Privatschule). Es gibt Ausnahmen, so dass sie z. B. aus pädagogischen Gründen Ihr Kind



auch in einem anderen Schulbezirk anmelden können. Im Falle einer Ausnahmeregelung, müssen Sie einen begründeten, schriftlichen Antrag an der Schule, die Ihr Kind nach Ihrem Wunsch besuchen soll, stellen.

Beachten Sie dabei, dass der Antrag bis zum 15. Februar des Jahres gestellt werden muss.

Die Entscheidung trifft die Schulleitung mit Zustimmung der Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur.

Rückstellung vom Schulbesuch

Eine Zurückstellung vom Schulbesuch ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn auf Grund des geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes Ihres Kindes nicht erwartet werden kann, dass es mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Beispiele für eine ungenügende körperliche und geistige Entwicklung sind insbesondere erhebliche gesundheitliche oder emotional-soziale Beeinträchtigungen. Ein Rückstellungsantrag muss schriftlich bei der Grundschule gestellt werden.

Auch hier gilt: Beide Erziehungsberechtigten müssen die Zurückstellung gemeinsam beantragen, sofern Sie das gemeinsame Sorgerecht haben. Ist ein Erziehungsberechtigter verhindert, müssen eine Vollmacht und eine Ausweiskopie des anderen vorgelegt werden. Vergessen Sie nicht, die Geburtsurkunde Ihres Kindes mitzubringen.

Ihr Kind muss in jedem Fall an der schulärztlichen Untersuchung teilnehmen. Die Entscheidung, ob Ihr Kind vom Schulbesuch zurückgestellt wird, trifft die Schulleitung. Eine Zurückstellung vom Schulbesuch ist nur für ein Jahr möglich. Die Zeit der Rückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

2.2.2. Bereits eingeschulte Kinder

Eine sonderpädagogische Überprüfung Ihres Kindes ist auch während des laufenden Schulbesuchs möglich. Kann es den Leistungsanforderungen der Allgemeinen Schule nicht genügend entsprechen, wird die Klassenleitung zunächst überprüfen, ob alle geeigneten Maßnahmen einer zusätzlichen Förderung an der Schule durchgeführt wurden. Sie werden darüber informiert und haben Gelegenheit Stellung zu nehmen. Anschließend wird die Feststellung des SPFs bei der regionalen Bildungsagentur eingeleitet.

2.3. Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Um den SPF Ihres Kindes zu ermitteln, beauftragt die zuständige Bildungsagentur eine Förderschule. Die Behörde wird dafür in der Regel ein sonderpädagogisches Förderzentrum wählen, das sich mit dem vermuteten Förderschwerpunkt Ihres Kindes befasst. Im Feststellungsverfahren wird zunächst der SPF ermittelt und anschließend über die notwendige Förderung entschieden. Dafür wird eine Förderschullehrkraft beauftragt, ein förderdiagnostisches Gutachten zu erstellen. Darüber

hinaus wird ein Förderausschuss gebildet. Gemeinsam wird über den sonderpädagogischen Bedarf Ihres Kindes und die mögliche Umsetzung im GU beraten.

Dem Förderausschuss gehören folgende Mitglieder an:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der bisher besuchten Schule,
- eine mit der Diagnostik beauftragte Lehrkraft der zuständigen Förderschule und
- mindestens ein Elternteil.

Zusätzlich können ihm angehören:

- eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- die betroffenen Schüler selbst,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendamts
- sowie mit Ihrem Einverständnis auch weitere Personen, die zu der bisherigen Entwicklung Ihres Kindes Aussagen treffen können.

Die Empfehlung des Förderausschusses wird mit in das förderdiagnostische Gutachten aufgenommen. Weiterhin werden im Rahmen der Erstellung des Gutachtens verschiedene förderdiagnostische Tests mit Ihrem Kind durchgeführt. Bei Kindern oder Jugendlichen, bei denen eine Intelligenzminderung vermutet wird, können auch Tests zur geistigen Leistungsmessung (z. B. Intelligenztests) vorgenommen werden.

Ihr Kind ist dazu verpflichtet, an allen Tests teilzunehmen.

Die Beobachtungen und Tests sollen in der gewohnten Umgebung Ihres Kindes stattfinden. Gutachten und Stellungnahmen anderer Experten können in die Ermittlung einfließen. Die Förderschule kann eine fachärztliche, schulärztliche oder schulpsychologische Stellungnahme zu Ihrem Kind einholen. Auch die Ergebnisse der schulätzlichten Untersuchung Ihres Kindes werden in das Gutachten einbezogen.

Aus dem erstellten Gutachten soll hervorgehen, ob bei Ihrem Kind SPF besteht und gegebenenfalls in welchem Förderschwerpunkt. Außerdem beinhaltet es eine Empfehlung zum geeigneten Förderort Ihres Kindes. Das Gutachten sollte nicht nur Defizite Ihres Kindes aufzeigen, sondern auch seine Ressourcen hervorheben.

Das Gutachten ist nur ein Teil des Feststellungverfahrens. Es trifft noch keine Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes, sondern dient der Bildungsagentur nur als Entscheidungsgrundlage.

Zur Ermittlung des SPF kann Ihr Kind mit Ihrem Einverständnis auch probeweise am Unterricht der Förderschule teilnehmen.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens findet ein Elterngespräch statt, in dem Ihnen die Ergebnisse des Gutachtens erläutert werden. Auf der Basis des förderdiagnostischen Gutachtens entscheidet die regionale Bildungsagentur, ob bei Ihrem Kind ein



SPF besteht und gegebenenfalls welche Form der Förderschule Ihr Kind zu besuchen hat. Die Entscheidung wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn SPF benötigt, können Sie die Erfüllung des SPF im GU schriftlich bei der Bildungsagentur beantragen. Die regionale Bildungsagentur trifft auch in diesem Fall die abschließende Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes. Sie kann diese Entscheidung auch gegen Ihren Willen durchsetzen. Gegen diese Entscheidung der Bildungsagentur können Sie aber auch Widerspruch einlegen und sofern Ihr Widerspruch zurückgewiesen wird, Klage am Verwaltungsgericht erheben (siehe hierzu in dieser Broschüre Abschnitt V).

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens kann die Schulaufsichtsbehörde auf Grund der erhobenen Daten und Gespräche zu folgenden Entscheidungen kommen:

- sie kann Ihr Kind einer Förderschule zuweisen oder
- eine Maßnahme im GU genehmigen.

Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid von der Bildungsagentur über die Entscheidung zum zukünftigen Förderort Ihres Kindes. Entspricht der Bescheid nicht Ihrer Vorstellung sollten Sie sich beraten lassen (z. B. Gemeinsam Leben – gemeinsam Lernen) und gegebenenfalls innerhalb der gesetzlichen Frist Widerspruch einlegen.

3 Übergang in die Sekundarstufe

Beim Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I ist es erforderlich zu überprüfen, ob der SPF Ihres Kindes weiterhin besteht und die sonderpädagogische Förderung weiterhin notwendig ist. In der Sekundarstufe ist GU nur noch für Kinder möglich, die lernzielgleich unterrichtet werden, d. h. eine Bildungsempfehlung für die Mittelschule oder das Gymnasium erhalten haben und somit den Lehrplan der jeweiligen Schulart erfüllen können (vgl. § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 2 SchIVO). Alle anderen Kinder und Jugendliche mit SPF werden ab der fünften Klasse in der Förderschule unterrichtet. Ausnahmen bilden Schüler mit SPF an Schulen in freier Trägerschaft.

4 Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden?

Ihr Wunsch auf Teilnahme Ihres Kindes mit SPF am GU kann von der regionalen Bildungsagentur abgelehnt werden, wenn an der Allgemeinen Schule:

- die erforderlichen Lehrkräfte nicht vorhanden sind oder
- die auf Grund der Behinderung der Schülerin oder des Schülers während der Unterrichtszeit notwendigen, entsprechend qualifizierten Betreuungs- oder Pflegekräfte nicht bereitstehen, oder

■ die behindertengerechte sächliche Ausstattung einschließlich der erforderlichen Lehr- und Hilfsmittel sowie die behindertengerechten baulichen und räumlichen Bedingungen an der allgemeinen Schule nicht gegeben sind (vgl. § 4 Abs. 1.1 SchIVO).

Sofern die notwendigen Voraussetzungen nicht vorhanden sind oder geschaffen werden können, kann die regionale Bildungsagentur Ihrem Wunsch einer Beschulung Ihres Kindes im GU nicht entsprechen und weist das Kind einer Förderschule zu. Diese Entscheidung ist mit Rechtsmitteln anfechtbar.

5 Was kann ich gegen die Entscheidung der Bildungsagentur tun?

Gegen die Verpflichtung zum Besuch einer Förderschule haben Sie folgende Möglichkeiten: Sie können, Widerspruch einlegen, Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben und vorläufigen Rechtschutz beantragen.

- Widerspruch | Sie können schriftlich Widerspruch gegen die Zuweisung zur Förderschule bei der Bildungsagentur einlegen. Sie prüft Ihren Widerspruch und trifft ihre Entscheidung unter Abwägung der von Ihnen dargelegten Gründe. Wenn Ihr Widerspruch abgelehnt wird, haben Sie die Möglichkeit, Klage gegen den Widerspruchsbescheid einzulegen.
- Klage vor dem Verwaltungsgericht | Wenn Ihr Kind vor der Einschulung steht und einer Förderschule konkret zugewiesen wird oder sie mit der abstrakten Bestimmung einer Förderschule als geeigneter Förderort nicht einverstanden sind, dann haben Sie die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids der Schulaufsichtsbehörde eine Anfechtungsklage gegen den Bescheid vor dem Verwaltungsgericht zu erheben.
- Vorläufiger Rechtsschutz | Möchten Sie nicht nur die Aufhebung der Verpflichtung Ihres Kindes zum Besuch der Förderschule, sondern gleichzeitig auch die Verpflichtung zur integrativen Unterrichtung erreichen, handelt es sich um eine Verpflichtungsklage. Die Fassung des Klageantrages ist hier maßgebend. Klage gegen die Zuweisung zur Förderschule entfaltet grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Ihr Kind zunächst weiter die Allgemeine Schule besuchen kann oder in die Allgemeine Schule eingeschult wird, bis über die Klage entschieden ist. Die Behörde kann aber auch die sofortige Vollziehung ihrer Zuweisungsentscheidung anordnen, was zur Folge hat, dass die Schülerin oder der Schüler der Förderschulzuweisung auch während des laufenden Verfahrens nachkommen muss. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie jedoch vorläufigen Rechtsschutz beantragen, um die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen. Zuständig ist das Verwaltungsgericht.



6 Regelung des Nachteilsausgleichs in Sachsen

Für Schülerinnen und Schüler mit SPF, die im GU lernzielgleich beschult werden, richten sich die Ermittlung und die Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung, die Versetzung, Wiederholung und das Erstellen der Zeugnisse nach den Vorschriften der jeweiligen Schulart. Bei Schülerinnen und Schülern mit autistischem Verhalten kann die Bewertung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung ausgesetzt werden (§ 6 SchIVO).

In Sachsen sind keine besonderen Regelungen des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in der Schule normiert. Ihr Kind hat aber grundsätzlich Anspruch auf Nachteilsausgleich.

In § 35 a SchulG heißt es "die Ausgestaltung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen orientiert sich an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler". Dabei ist insbesondere Teilleistungsschwächen Rechnung zu tragen.

Lassen Sie sich von der Schule, einer Beratungsstelle des Förderzentrums oder der regionalen Bildungsagentur über den Nachteilsausgleich beraten.

Es gibt besondere Regelungen für Kinder und Jugendliche mit Lese- und Rechtschreibschwächen sowie Rechenschwäche. In der dritten Jahrgangsstufe können an der Grundschule dritte Klassen eingerichtet werden für Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Lese-Rechtsschreibschwäche festgestellt wurde. Außerdem besteht die Möglichkeit das dritte Schuljahr auf 2 Jahre auszudehnen (vgl. § 13 a SOGS).

Für Kinder und Jugendliche mit Lese- und Rechtschreibschwäche oder Rechenschwäche gibt es Handlungsempfehlungen des Kultusministeriums.

7 Wo finde ich Hilfe und Beratung?

Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen e.V. Eltern gegen Aussonderung Sachsen e.V.

Julia Wunsch

Tel.: 0371-4792947

Email: kontakt@glgl-sachsen.de

www.glgl-sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Tel.: 03 51 - 564-0

www.sachsen-macht-schule.de

Sächsische Bildungsagentur (Schulaufsicht)

Tel.: 03 71 - 53 66-0

poststelle@sbac.smk.sachsen.de



Handbuch zur Förderdiagnostik

www.sachsen-macht-schule.de/schule/download/download_smk/hb_foerderdiagnostik.pdf

8. Maßgebliche Regelungen

- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (Schulg) in der Fassung vom 01.01.2007
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen - SOFS) in der Fassung vom 03. 08. 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2006
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung - SchIVO) in der Fassung vom 03.08.2004
 die SchIVO gilt nur für öffentliche Schulen!
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen SOGS) in der Fassung vom 03.08.2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2006
- Förderrichtlinie für Integrationsmaßnahmen in der Fassung vom 23.05.1997
 Zuwendungen können nur Träger öffentlicher Schulen erhalten!

9. Fristen

■ Bis zum 15. Februar eines Jahres müssen Sie einen schriftlich Antrag an der gewünschten Schule stellen, wenn Sie die Aufnahme an einer von Ihrem Einzugsgebiet abweichenden Schule wünschen (dies ist nur in begründeten Fällen möglich).



Schleswig-Holstein

1	Gemeinsamer Unterricht in Schleswig-Holstein	203
2	Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht 203	

- Sonderpädagogischer Förderbedarf 203 2.1
- Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 204 2.2
- 2.2.1 Neu einzuschulende Kinder 204
- 2.2.2 Bereits eingeschulte Kinder 205
- Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 205 2.3
- Förderausschuss 206 2.4
- 3 Übergang in die Sekundarstufe 207
- 4 Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden? 208
- Was kann ich gegen die Entscheidung der Schulaufsichts-5 behörde tun? 208
- 6 Regelung des Nachteilsausgleichs in Schleswig-Holstein 209
- 7 Wo finde ich Beratung und Hilfe? 210
- Maßgebliche Regelungen 210 8



1 Gemeinsamer Unterricht in Schleswig-Holstein

Modelle des GUs, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Allgemeinen Schule ist:

- Gemeinsamer Unterricht
- Ambulante Förderung

Modelle des GUs, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Förderschule ist:

■ in Schleswig-Holstein nicht vorgesehen

2 Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht

2.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Bei Ihrem Kind besteht SPF, wenn es auf Grund seiner Behinderung, Entwicklung oder chronischen Krankheit nur mit besonderer Hilfe am Unterricht einer Grundschule oder weiterführenden allgemeinbildenden Schule teilnehmen kann und sonstige Förderung nicht ausreicht (§ 3 SoFVO).

Schülerinnen und Schüler mit SPF können im GU entweder lernzielgleich oder lernzieldifferent lernen. Wenn der SPF im Förderschwerpunkt Lernen oder Geistige Entwicklung besteht, werden sie zieldifferent unterrichtet. Das bedeutet, dass sie in den Fächern, in denen sie die Leistungsanforderungen der Allgemeinen Schule nicht erfüllen können, nach den individuellen Lernzielen ihres sonderpädagogischen Förderbedarfsunterrichtet werden. In diesem Fall werden sie mindestens bis zur Jahrgangsstufe neun am Ende eines Schuljahres automatisch in die nächste Klassenstufe versetzt. Alle anderen Förderschwerpunkte werden im GU lernzielgleich unterrichtet. Für diese Kinder und Jugendlichen gelten die Rahmenvorschriften der Allgemeinen Schulen.

GU kann grundsätzlich an allen Schulformen (Grund- und weiterführenden allgemein bildenden Schulen, auch an berufsbildenden Schulen und in der Oberstufe von Gymnasien) durchgeführt werden. Schülerinnen und Schüler mit SPF sollen gemeinsam mit Kindern ohne SPF unterrichtet werden, soweit die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten vorhanden sind und es der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schüler mit SPF entspricht (§ 5 Abs. 2 SchulG).

Die Grundschulen arbeiten mit Förderzentren zusammen, deren Lehrkräfte die Grundschullehrkräfte darin beraten, wie Kinder mit besonderem Förderbedarf angemessen gefördert werden können. Die Förderschullehrkräfte arbeiten in einzelnen Unterrichtsstunden in der Grundschule mit. Es gibt auch ambulante Formen der Förderung wie z.B. Sprachheilförderung für Kinder mit Sprachstörungen. Schulanfängerinnen und Schulanfänger mit vermutetem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen werden in der Regel in die Grundschule aufgenommen, um sie dort intensiv präventiv fördern zu können.



2.2 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Das staatliche Schulamt ist für das Verfahren zur Feststellung des SPFs verantwortlich. Dabei überprüft es, ob bei Ihrem Kind SPF vorliegt und stellt gegebenenfalls fest, in welchem Förderschwerpunkt. Die Behörde entscheidet über den notwendigen Nachteilsausgleich und über die Aufnahme in eine Allgemeine Schule oder Förderschule (§ 7 Abs. 1 SoFVO). Die Feststellung des SPFs und die Anordnung der SPF erfolgen unter Berücksichtigung des Ergebnisses eines sonderpädagogischen Gutachtens, von Koordinierungsgesprächen und gegebenenfalls der Empfehlung des Förderausschusses.

Der SPF wird nach einem festgelegten Verfahren erhoben, das von der Allgemeinen Schule eingeleitet wird, wenn bei der Anmeldung an einer Schule oder während des Schulbesuchs ein solcher Bedarf vermutet wird (§ 4 Abs. 1 SoFVO). Sie werden gegebenenfalls rechtzeitig über den Ablauf und die in Betracht kommenden Formen der Beschulung Ihres Kindes in Kenntnis gesetzt und sind verpflichtet, bei dem Verfahren mitzuwirken.

Auch Sie als Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler selbst können die Feststellung des SPF beantragen. Dafür muss ein formloser Antrag an die besuchte Schule gestellt werden.

Wird ein Feststellungsverfahren eingeleitet, muss Ihr Kind an einer pädagogisch-psychologischen Überprüfung zur Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens und an schulärztlichen, schulpsychologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen teilnehmen. Die Teilnahme können Sie nicht verweigern.

Als Eltern haben Sie in dieser Zeit einen gesetzlichen Anspruch auf Information und Beratung. Dafür sind die Schulleitung der Allgemeinen Schule oder Förderschule sowie das staatliche Schulamt zuständig.

2.2.1 Neu einzuschulende Kinder

Um Ihr Kind für die Schule anzumelden, müssen Sie es an der zuständigen, wohnortnahen Grundschule vorstellen. Die Termine hierfür werden in der Tagespresse bekannt gegeben. Teil des Einschulungsverfahrens ist auch eine Untersuchung durch den Schularzt.

Wenn Ihr Kind sonderpädagogische Unterstützung in der Schule benötigt, wird dies oft bereits im Rahmen des Einschulungsverfahrens festgestellt. Besteht diese Vermutung, wird die Schule eine sonderpädagogische Überprüfung Ihres Kindes im Rahmen eines Feststellungsverfahrens einleiten. Sie werden über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Vorbeugende Beratung und Unterstützung im Sinne von Prävention helfen, eine »drohende Behinderung« rechtzeitig zu erkennen, ihr entgegenzuwirken, sie zu beheben oder deren Folgen zu mildern. Dies kann im vorschulischen Alter durch

Förderschullehrkräfte erfolgen, speziell bei Kindern mit Sprachstörungen, Hör- oder Sehschädigungen.

Eine Rückstellung vom Schulbesuch ist in Schleswig-Holstein nicht vorgesehen.

2.2.2 Bereits eingeschulte Kinder

Eine Überprüfung Ihres Kindes ist auch während des Schulbesuchs möglich. Um ein Feststellungsverfahren einzuleiten, muss die von Ihrem Kind bisher besuchte Schule alle bereits getätigten Fördermaßnahmen darstellen. Besteht die Annahme eines drohenden Leistungsversagens Ihres Kindes im Unterricht, ist die Allgemeine Schule dazu verpflichtet, zunächst so genannte präventive Maßnahmen durchzuführen. Dabei kann die Allgemeine Schule durch die Förderschule unterstützt werden.

Reichen diese präventiven Maßnahmen nicht aus, wird die Allgemeine Schule die Überprüfung des SPF beantragen.

2.3 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Das staatliche Schulamt beauftragt das zuständige Förderzentrum mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens. Um den SPF zu ermitteln, erstellt eine Lehrkraft des Förderzentrums ein sonderpädagogisches Gutachten. Dazu kann sie auch weitere Stellungnahmen anderer Experten über Ihr Kind einholen.

Das sonderpädagogische Gutachten soll alle Umstände berücksichtigen, die für die Aufnahme der sonderpädagogischen Förderung Ihres Kindes in der Schule von Bedeutung sind. Dabei werden der Entwicklungs- und Leistungsstand Ihres Kindes überprüft. Bei Kindern oder Jugendlichen, bei denen eine Intelligenzminderung vermutet wird, können Tests zur geistigen Leistungsmessung (z. B. Intelligenztests) durchgeführt werden. Sie werden vorab über die Termine informiert, an denen Ihr Kind im Rahmen des Gutachtens getestet werden soll.

Ihr Kind ist verpflichtet, an allen Tests teilzunehmen.

Die begutachtende Förderschulkraft wird ein Beratungsgespräch mit Ihnen durchführen. Bringen Sie Ihre Vorstellungen bezüglich der schulischen Förderung und des Förderorts für Ihr Kind deutlich zum Ausdruck.

Aus dem erstellten sonderpädagogische Gutachten geht hervor, ob bei Ihrem Kind SPF besteht und gegebenenfalls mit welchem Förderschwerpunkt (§ 4 Abs. 4 SoFVO).

Das sonderpädagogische Gutachten trifft noch keine Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes, sondern dient dem staatlichen Schulamt als Grundlage für dessen Entscheidung.

Sie haben das Recht eine Abschrift des Gutachtens und diesbezüglicher Stellungnahmen ausgehändigt zu bekommen (§ 4 Abs. 8 SOFVO).



Auf der Grundlage des Gutachtens entscheidet das staatliche Schulamt darüber, ob bei Ihrem Kind SPF besteht. Gegebenenfalls ordnet es für Ihre Tochter oder Ihren Sohn SPF an. Das Ergebnis des Gutachtens wird mit Ihnen besprochen. Geht daraus hervor, dass bei Ihrem Kind SPF vorliegt, können Sie den Förderort an dem die SPF durchgeführt werden soll, wählen. Sie haben die Wahl zwischen der Förderung an der Allgemeinen Schule und der Förderschule. Das staatliche Schulamt überprüft, ob Ihr Kind an der von Ihnen gewählten Schule aufgenommen werden kann.

Wenn das Gutachten eine SPF Ihres Kindes empfiehlt, leitet das Förderzentrum sogenannte Koordinierungsgespräche in die Wege. An den Koordinierungsgesprächen sind folgende Personen beteilgt:

- Eine Vertreterin oder ein Vertreter der besuchten oder in Betracht kommenden Schule,
- Sie als Erziehungsberechtigte,
- der Schulträger
- und soweit erforderlich weitere Personen und andere Stellen.

Das staatliche Schulamt ist dazu befugt, die Koordinierungsgespräche selbst durchzuführen. Aufgabe dieser Gespräche ist, die Fördermaßnahmen und den Förderort für Ihr Kind einvernehmlich festzulegen.

Das Förderzentrum erarbeitet im Vorfeld Vorschläge in Bezug auf:

- Art und Weise der zu ergreifenden Fördermaßnahmen,
- die von Ihrem Kind benötigten Lehr- und Hilfsmittel,
- die Beförderung Ihres Kindes,
- die notwendigen baulichen Voraussetzungen,
- die notwendige zusätzliche personelle Unterstützung und
- das zuständige Förderzentrum (§ 4 Abs. 5 SoF-VO).

Bringen Sie bei den Koordinierungsgesprächen Ihren Standpunkt bezüglich der schulischen Förderung Ihres Kindes deutlich zum Ausdruck. Machen Sie klar, dass Sie die Förderung im GU an der Allgemeinen Schule wünschen. Findet eine Einigung statt, trifft das staatliche Schulamt die Entscheidung hinsichtlich des Förderschwerpunktes, Förderorts und der benötigten Fördermaßnahmen für Ihr Kind. Die gewünschte Schule nimmt bei Einvernehmen Ihr Kind auf.

Sie werden in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheids über die Entscheidung informiert.

2.4 Förderausschuss

Bei jedem Feststellungsverfahren kann eine Förderkommission gebildet werden, wenn die Koordinierungsgespräche zu keinem Einvernehmen geführt haben (§ 6 Abs. 1 SoFVO). Der Förderausschuss hat die Aufgabe zu überprüfen, welche Fördermaßnahmen aus dem Schulangebot einschließlich möglicher Anpassungen sich für

Ihr Kind ergeben (§ 6 Abs. 1 SoFVO). Für die Einberufung eines Förderausschusses ist das staatliche Schulamt zuständig.

Mitglieder des Gremiums sind:

- eine Schulaufsichtsbeamtin bzw. ein Schulaufsichtsbeamter oder die von der Schulaufsichtsbehörde beauftragte Schulleiterin bzw. der Schulleiter (mit dem Vorsitz des Ausschusses),
- die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der besuchten oder aufnehmenden Schule oder eines geeigneten Förderzentrums,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der in Betracht kommenden Kosten- und Leistungsträger der geplanten Maßnahmen oder des Rehabilitationsträgers,
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Schulträgers und
- falls erforderlich weitere Personen (§ 6 Abs. 2SoFVO).

Die Mitglieder des Förderkommission erarbeiten gemeinsam im Rahmen einer oder mehrerer Sitzungen eine Bildungsempfehlung für Ihr Kind. Auch Sie als Erziehungsberechtigte werden vom Förderausschuss angehört und können Ihren Standpunkt zur schulischen Förderung Ihres Kindes vertreten.

Das Gremium spricht abschließend eine Empfehlung zum geeigneten Förderort Ihres Kindes aus, wobei es die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen an der Schule berücksichtigen muss. Außerdem sollte es Stellung zu einem eventuellen Nachteilsausgleich nehmen.

Diese Empfehlung dient dem staatlichen Schulamt als Grundlage für seine Entscheidungsfindung. Es kann mit seiner Entscheidung jedoch auch von der Empfehlung der Förderkommission abweichen.

Auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens, der Koordinierungsgespräche und gegebenenfalls der Empfehlung des Förderausschusses sowie unter Berücksichtigung Ihrer eigenen Vorstellung hinsichtlich des Förderorts trifft das staatliche Schulamt die verbindliche Entscheidung zu Förderschwerpunkt, Förderort und dem zuständigen Förderzentrum und kann zu folgenden Entscheidungen kommen:

- Zuweisung zur Förderschule oder
- Genehmigung einer Maßnahme im GU.

Auch in diesem Fall geht Ihnen die jeweilige Entscheidung in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheids zu.

3 Übergang in die Sekundarstufe

Grundsätzlich ist der GU an allen Schularten möglich. Rechtzeitig vor dem Übergang von der Grundschule an eine weiterführende Schule sollten Sie gegenüber der Schulleitung der Grundschule Ihren Wunsch auf Fortsetzung des GUs an einer der weiterführenden Schulen äußern.



Beim Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe 1 werden Koordinierungsgespräche geführt, um zu überprüfen, ob bei Ihrem Kind weiterhin SPF besteht, wo Ihr Kind am besten gefördert werden kann und ob für die Förderung im GU an der weiterführenden Schule weitere Voraussetzungen geschaffen werden müssen.

4 Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden?

Ihr Wunsch nach Teilnahme Ihres Kindes mit SPF am GU kann vom staatlichen Schulamt abgelehnt werden, wenn:

- die Aufnahmekapazität der gewünschten Schule ausgeschöpft ist (§ 24 Abs. 1 SchulG),
- Ihr Kind SPF hat und mit besonderen Hilfen (dauernd oder vorübergehend) an allgemein bildenden Schulen nicht ausreichend gefördert werden kann (§ 21 Abs. 2 SchulG) oder
- die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten an der Allgemeinen Schule nicht vorhanden sind und der individuellen Förderung Ihres Kindes nicht entsprochen werden kann (§ 5 Abs. 2 SchulG).

Sofern die notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, kann das staatliche Schulamt Ihren Wunsch auf GU für Ihr Kind ablehnen und es einer Förderschule zuweisen. Diese Entscheidung ist verwaltungsgerichtlich überprüfbar.

Was kann ich gegen die Entscheidung des staatlichen Schulamtes tun?

Wird Ihr Wunsch nach GU für Ihr Kind abgelehnt, besteht für Sie die Möglichkeit, prüfen zu lassen, inwieweit die Herstellung der notwendigen Voraussetzungen für eine Förderung Ihres Kindes der Schule zumutbar ist. Gegen die Zuweisung zu einer Förderschule können Sie mit Widerspruch oder Klage vorgehen bzw. vorläufigen Rechtschutz am Verwaltungsgericht beantragen.

- Widerspruch | Sie können gegen die Zuweisung zur Förderschule schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung beim staatlichen Schulamt Widerspruch einlegen. Die Behörde prüft Ihren Widerspruch und trifft ihre Entscheidung unter Abwägung der von Ihnen dargelegten Gründe und gegebenenfalls auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses.
- Klage am Verwaltungsgericht | Wird Ihr Widerspruch durch Widerspruchsbescheid zurückgewiesen, haben sie die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zustellung gegen die Entscheidung Klage am zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben. Sie können gegen die Zuweisung zur Förderschule Klage erheben und damit die Aufhebung der Verpflichtung Ihres Kindes zum Besuch der Förderschule erstreiten (Anfechtungsklage gegen die Zuweisungsentscheidung). Möchten Sie nicht nur die Aufhebung der Verpflichtung Ihres Kindes zum Besuch der Förder-

- schule, sondern gleichzeitig auch die Verpflichtung zum GU erreichen, handelt es sich um eine Verpflichtungsklage. Die Fassung des Klageantrages ist maßgebend.
- Vorläufiger Rechtsschutz | Widerspruch und Klage gegen die Zuweisung zur Förderschule entfalten grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Dies hat zur Folge, dass Ihr Kind zunächst weiter die Allgemeine Schule besuchen kann, bis über den Widerspruch entschieden ist. Die Behörde kann aber auch die sofortige Vollziehung ihrer Zuweisungsentscheidung zur Förderschule anordnen, was zur Folge hat, dass Ihr Kind der Zuweisung schon während des laufenden Verfahrens nachkommen muss. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung seitens der Behörde können Sie vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht mit dem Antrag, die aufschiebende Wirkung von Widerspruch / Klage wiederherzustellen, in Anspruch nehmen.

6. Regelung des Nachteilsausgleichs

Für Schülerinnen und Schüler mit SPF oder mit Behinderung, die lernzielgleich unterrichtet werden, gibt es die Möglichkeit, Nachteilsausgleich an der Schule zu gewähren. Der Nachteilsausgleich darf sich nicht auf die fachlichen Anforderungen auswirken. Es können z. B. folgende Maßnahmen sein:

- Verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten oder verkürzte Aufgabenstellung,
- Bereitstellung oder Zulassung spezieller Arbeitsmittel (wie z. B. Schreibautomaten, Computer oder spezielle Stifte),
- Gestattung mündlicher anstelle schriftlicher Arbeitsformen (oder umgekehrt),
- organisatorische Veränderungen wie z. B. individuell gestaltete Pausenregelungen,
- Ausgleichsmaßnahmen anstelle einer Mitschrift von Tafeltexten,
- differenzierte Aufgabenstellung und -gestaltung,
- größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen oder
- individuelle Sportübungen (§ 6 Abs. 1 ZVO).

Sie müssen einen entsprechenden Nachweis über die Behinderung oder die vorübergehende Beeinträchtigung Ihres Kindes erbringen. Die Entscheidung über Art und Umfang des zu gewährenden Nachteilsausgleichs Ihrs Kindes trifft die Schulleitung.

Bei besonderen und andauernden Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben Ihres Kindes kann die Klassenkonferenz, auch unabhängig von der förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche, über angemessene Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs entscheiden (§ 6 Abs. 1 bis 4 ZVO).

Der Nachteilsausgleich darf weder im Zeugnis noch in Arbeiten Ihres Kindes vermerkt werden.



7. Wo finde ich Beratung und Hilfe?

Ministerium für Bildung und Frauen

Tel.: 0431-988-0

http://landesregierung.schleswig-holstein.de

Ministerium zur sonderpädagogischen Förderung

http://foerderzentren.lernnetz.de/index.php

BIS – Beratungsstelle Inklusive Schule am IQSH-Institut für Qualitätsentwicklung in Schulen

http://schleswig-holstein.de/IQSH/DE/AusbildungQualifizierung/Sonderpaed/BIS/Bis_node.html

Landeselternbeirat der Grund-, Haupt- und Sonderschulen

www.elternvertretung-sh.de

8. Maßgebliche Regelungen

- individuelle Sportübungen (§ 6 Abs. 1 ZVO).
- Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) vom 24.01.2007, zuletzt geändert am 19.02.2008
- Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) in der Fassung vom 20.07.2007, gültig ab dem 01.08.2008
- Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen (Zeugnisverordnung ZVO), vom 29.04.2008

Thüringen

1	Gemeinsamer Unterricht in Thüringen	215

- 2 Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht 215
- 2.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf 215
- 2.2 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 215
- 2.2.1 Neu einzuschulende Kinder 216
- 2.2.1.1 Rückstellung vom Schulbesuch 216
- 2.2.1.2 Schulvorbereitende Einrichtungen 217
- 2.2.2 Bereits eingeschulte Kinder 217
- 2.3 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 217
- 2.4 Aufnahmekommission 219
- 3 Übergang in die Sekundarstufe 220
- Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden? 220
- Was kann ich gegen die Entscheidung des staatlichen Schulamtes tun? 220
- 6 Regelung des Nachteilsausgleichs in Thüringen 221
- 7 Wo finde ich Beratung und Hilfe? 222
- 8 Maßgebliche Regelungen 222
- 9 Fristen 223

1 Gemeinsamer Unterricht in Thüringen

Modelle des GUs, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Allgemeinen Schule ist:

- Einzelintegration
- Integrationsklassen

Modelle, bei denen Ihr Kind Stammschülerin oder Stammschüler der Förderschule ist:

Kooperative Formen

2 Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht

2.1 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Ihr Kind hat ein Recht auf sonderpädagogische Förderung in der Schule, wenn es auf Grund von Lern-, Leistungs- und Entwicklungsbeeinträchtigungen, in der Schule individueller, sonderpädagogischer Hilfen bedarf (§ 29 Abs. 1 ThürSchG).

Schülerinnen und Schüler mit SPF sollen vorrangig im Gemeinsamen Unterricht an allen Schulen unterrichtet werden (§ 1 Abs. 2 ThürFSG, § 12 Abs. 1 S. 1 ThürGIG). Der GU kann grundsätzlich an allen Schulformen (Grund- und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, auch an Berufsschulen und der Oberstufe von Gymnasien) durchgeführt werden, wenn dort die personellen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind oder geschaffen werden können. Schülerinnen und Schüler mit SPF werden, soweit möglich, in der Grundschule, in den zum Haupt- und Realschulabschluss, zum Abitur oder in den zu den Abschlüssen der berufsbildenden Schulen führenden Schularten unterrichtet (= GU), § 1 Abs. 2 S. 1 ThürFSG. Der GU findet in Zusammenarbeit mit den Förderschulen und den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten statt, § 53 Abs. 2 S. 1 ThürSchulG.

Die Förderung im GU ist für Kinder mit SPF vorgesehen, die sowohl lernzielgleich als auch lernzieldifferent unterrichtet werden.

Bei Ihrem Kind besteht SPF, wenn seine Bildungs-, Entwicklungs- oder Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass es im Unterricht der Grundschule oder der weiterführenden allgemeinbildenden Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden kann (§ 3 Abs. 1 ThürSoFöVO).

2.2 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Das Verfahren wird eingeleitet, wenn SPF bei Ihrem Kind vermutet wird, bzw. wenn die Fördermöglichkeiten der vorschulischen oder schulischen Einrichtung nicht hinreichend zum Erfolg geführt haben. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, müssen Sie rechtzeitig darüber informiert werden. Sie sind verpflichtet, dabei mitzuwirken und von Beginn bis zum Abschluss des Gutachtens in das Verfahren einzubeziehen.



Als Eltern haben Sie einen gesetzlichen Anspruch auf Information und Beratung, § 3 II ThürSchG, § 16 II Nr. 2 ThürSoFöVo. Dabei muss die Beratung schulartneutral erfolgen, § 12 I S. 5 ThürGIG. Dafür sind die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD), die Schulleitung und die Lehrkräfte der Allgemeinen Schule oder Förderschule sowie das Schulamt zuständig.

An jedem Staatlichen Schulamt sind Berater für den GU eingesetzt, die Eltern, Lehrer und andere Personen, die an der Erziehung und Pflege des Kindes mit SPF beteiligt sind, umfassend beraten und bei der Bereitstellung der Rahmenbedingungen für den GU Unterstützung leisten.

Das Nähere zum Verfahren wird in den Fachlichen Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung mit Stand Mai 2008 (siehe unten) erläutert. In der Anlage zu den Empfehlungen sind entsprechende Vordrucke enthalten.

2.2.1 Neu einzuschulende Kinder

Um Ihr Kind für die Schule anzumelden, müssen Sie es an der zuständigen, wohnortnahen Grundschule vorstellen. Der Termin, der Anfang Dezember bekannt gegeben wird, liegt zwischen dem 10. und dem 20. Dezember des Jahres.

Nehmen Sie zur Anmeldung die Geburtsurkunde Ihres Kindes oder Ihr Familienstammbuch mit.

Teil des Einschulungsverfahrens ist eine Untersuchung durch den Schularzt.

Wenn Ihr Kind sonderpädagogische Unterstützung in der Schule benötigt, kann dies schon im Rahmen des Einschulungsverfahrens festgestellt werden. Besteht die Vermutung, dass Ihr Kind auch bei besonderen Hilfen in der Grundschule voraussichtlich nicht hinreichend gefördert werden kann, wird die Schule eine sonderpädagogische Überprüfung Ihres Kindes in Form eines Feststellungsverfahrens einleiten. Sie werden über die Einleitung des Verfahrens informiert

Auch Sie selbst als Eltern und Erziehungsberechtigte können ein Feststellungsverfahren beantragen.

Ihr Kind ist zur Teilnahme an dem Verfahren verpflichtet.

2.2.1.1. Rückstellung vom Schulbesuch

Sie haben die Möglichkeit Ihr schulpflichtiges Kind um ein Jahr vom Schulbesuch zurückstellen zu lassen, wenn auf Grund seiner Entwicklung zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.

Um Ihr Kind vom Schulbesuch zurückzustellen, müssen Sie einen schriftlichen Antrag an der zuständigen Grundschule stellen. Vorher muss Ihr Kind an der schulärztlichen Untersuchung teilnehmen. Die Entscheidung, ob Ihr Kind vom Schulbesuch zurückgestellt wird, trifft die Schulleitung.

Eine Rückstellung vom Schulbesuch ist nur für ein Jahr möglich. Die Zeit der Rückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

2.2.1.2. Schulvorbereitende Einrichtungen

An Förderschulen können bei Bedarf schulvorbereitende Einrichtungen angeboten werden. Diese können Kinder mit SPF vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt besuchen. Es gibt auch Angebote an schulvorbereitenden Einrichtungen, an sonderpädagogischen und integrativen Tageseinrichtungen und Frühförderstellen.

Wenn Sie den GU für Ihr Kind wünschen, ist es sinnvoll, ein integratives schulvorbereitendes Angebot zu wählen.

Bevor Ihr Kind in eine schulvorbereitende Einrichtung aufgenommen werden kann, muss allerdings ein sonderpädagogisches Gutachten angefertigt werden.

2.2.2. Bereits eingeschulte Kinder

Eine Überprüfung Ihres Kindes ist auch während des Schulbesuchs möglich. Treten bei Ihrem Kind in der ersten oder zweiten Klasse besondere Lernschwierigkeiten auf, wird diesen zunächst in der Allgemeinen Schule durch besondere Fördermaßnahmen z. B. einer verstärkten Lernzieldifferenzierung oder Ergänzungsstunden begegnet.

Wenn bei Ihrem Kind die zusätzlichen Fördermaßnahmen nicht ausreichen und am Ende der zweiten Klasse weiterhin besondere Lernschwierigkeiten bestehen, wird die Feststellung des SPF eingeleitet. Im Rahmen dessen muss die von Ihrem Kind bisher besuchte Schule alle bereits getätigten Fördermaßnahmen darstellen.

Reichen die zusätzlichen Maßnahmen und die Unterstützung des mobilen sonderpädagogischen Dienstes nicht aus, so dass Ihr Kind in der allgemeinen Schule nicht, oder nicht ausreichend, gefördert werden kann, ist es auch schon zu Ende der zweiten Klasse möglich, die Feststellung des SPF einzuleiten.

Die Feststellung des SPF soll in der Regel zum Ende des Schuljahres abgeschlossen sein.

Wenn bei Ihrem Kind SPF vorliegt und es an der Allgemeinen Schule unterrichtet wird, kann es auf begründeten Antrag der Leitung der bisher besuchten Schule hin in eine staatliche Förderschule überwiesen werden (§ 8 ThürFSG).

2.3. Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Der SPF wird anhand einer lernzielorientierten Förderdiagnostik ermittelt. Dazu beauftragt das staatliche Schulamt den zuständigen Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD), ein sonderpädagogisches Gutachten zu erstellen.

Im Rahmen des Gutachtens werden der aktuelle Entwicklungs- und der Leistungsstand Ihres Kindes überprüft. Die Tests sollen im gewohnten Umfeld Ihres Kindes stattfinden. Bei Kindern oder Jugendlichen, bei denen eine Intelligenzminderung



vermutet wird, können Tests zur geistigen Leistungsmessung (z. B. Intelligenztests) durchgeführt werden.

Sie werden im Vorfeld über die Termine informiert und Ihr Kind ist verpflichtet, an allen Tests teilzunehmen.

Die Gutachter können nach Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt zusätzlich Fachleute zur Begutachtung Ihres Kindes hinzuziehen. Auch durch Sie eingereichte Stellungnahmen von Experten werden im Gutachten berücksichtigt.

Aus dem erstellten Gutachten geht hervor, ob bei Ihrem Kind SPF besteht und gegebenenfalls in welchem Umfang und Förderschwerpunkt. Es enthält eine Empfehlung über den geeigneten Bildungsgang sowie über einen konkreten Förderort und beschreibt Förderansätze.

Das sonderpädagogische Gutachten trifft jedoch nicht die Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes, es handelt sich lediglich um eine Empfehlung.

Die Gutachterin oder der Gutachter des MSD wird Sie zu einem Beratungsgespräch einladen. Dabei werden Ihnen die Ergebnisse des sonderpädagogischen Gutachtens erläutert. Machen Sie Ihre Sicht bezüglich der schulischen Förderung und des von Ihnen bevorzugten Förderorts deutlich.

Das sonderpädagogische Gutachten muss Ihnen in einer Kopie ausgehändigt werden

Auf der Grundlage dieses sonderpädagogischen Gutachtens trifft das staatliche Schulamt die verbindliche Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes.

Sind Sie mit der Entscheidung für die Zuweisung an eine Förderschule nicht einverstanden, entscheidet das staatliche Schulamt unter Beteiligung der Aufnahmekommission (§ 8 Abs. 4 ThürFSG).

Wenn während des Feststellungsverfahrens zur Ermittlung des SPFs Unklarheiten bezüglich des SPF Ihres Kindes oder der schulischen Förderung auftreten, gibt es die Möglichkeit, eine Aufnahmekommission gemäß § 8 Abs. 4 und 5 ThürFSG mit in das Verfahren einzubeziehen. Die Aufnahmekommission kann auch bereits vor Fertigstellung des sonderpädagogischen Gutachtens einberufen werden. Dies ist sinnvoll, wenn es Unklarheiten hinsichtlich des sonderpädagogischen Gutachtens und des Lernorts gibt.

Das Staatliche Schulamt bestimmt auf Grund der Ergebnisse des sonderpädagogischen Gutachtens gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der Entscheidung der Aufnahmekommission und Ihres Elternwunsches, welche Schule Ihr Kind zukünftig besuchen wird. Diese Entscheidung kann von der Empfehlung der Aufnahmekommission abweichen. Das Staatliche Schulamt ist für die endgültige Entscheidung über den Förderort Ihres Kindes zuständig.

Es kann zu einer der folgenden Entscheidungen kommen:

- die Aufnahme in den GU wird genehmigt,
- die Pflicht zum Besuch einer Förderschule wird ausgesprochen oder
- die Aufnahme Ihres Kindes in die Förderschule wird zunächst für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen zur Erprobung und Beobachtung festgelegt.

Bevor Ihr Kind an einer Förderschule aufgenommen wird, gibt es die Möglichkeit, es zunächst für die Dauer von bis zu sechs Wochen probeweise den Unterricht der Förderschule besuchen zu lassen. Wenn Ihr Kind davor die Allgemeine Schule besucht hat, bleibt es Stammschüler der Allgemeinen Schule.

Sie werden in Form eines Bescheids über die Entscheidung des staatlichen Schulamts in Kenntnis gesetzt. Ein rechtsbehelfsfähiger Bescheid ergeht in der Regel allerdings nur, wenn die Aufnahme in den GU abgelehnt oder die Aufnahme Ihres Kindes zunächst für einen begrenzten Zeitraum zur Erprobung angeordnet wird. Im Falle einer Entscheidung zugunsten der Beschulung Ihres Kindes im GU werden die notwendigen Ressourcen bereitgestellt und Ihr Kind kann dann die Allgemeine Schule besuchen.

2.4 Aufnahmekommission

Bei jedem Feststellungsverfahren kann eine Aufnahmekommission gebildet werden. Ihre Einberufung müssen Sie bis zum 01. Mai des Jahres beantragen. Es handelt sich um ein Gremium, dem folgende Mitglieder angehören:

- die begutachtende Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des MSDs oder die Förderschullehrkraft,
- die Schulleitung der Grund- oder Regelschule sowie des Gymnasiums und bei eingeschulten Kindern die Klassenleitung,
- die Erzieherin oder der Erzieher bei Besuch Ihres Kindes einer Kindertagesstätte,
- die Schulleitung der Förderschule,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des staatlichen Schulamtes,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugend-, Sozial- oder Gesundheitsamtes,
- die Schulärztin oder der Schularzt/die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe.

Die Mitglieder der Aufnahmekommission erarbeiten gemeinsam im Rahmen einer oder mehrerer Sitzungen eine Entscheidung bezüglich der sonderpädagogischen Förderung Ihres Kindes. Hier werden lern- und entwicklungsfördernde und/oder -hemmende Faktoren und erforderliche Rahmenbedingungen für die Förderung Ihres Kindes im GU und deren Umsetzung besprochen. Zu erörtern ist, welche Bedingungen Ihr Kind für seine weitere Entwicklung benötigt, inwieweit diese an der zuständigen Schule vorliegen und welche konkreten Schritte notwendig sind, um die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Sie werden zu einer Sitzung eingeladen, bei der Sie deutlich machen können auf welche Schule Ihr Kind im Falle eines erforderlichen SPF gehen soll und ob Ihr Kind im GU oder in der Förderschule gefördert werden soll. Sie haben bezüglich der Schulwahl und des Bildungsganges Ihres Kindes "im Rahmen der jeweiligen Bestim-



mungen" ein elterliches Wahlrecht, das sich aus Art. 21 VerfThür, § 3 Abs. 1 Thür-SchulG und § 12 Abs. 1 S. 4 ThürGIG ergibt. Über dieses Wahlrecht sind Sie aktenkundig zu belehren.

3 Übergang in die Sekundarstufe

Grundsätzlich ist jede Form des GU an allen Schularten möglich. Rechtzeitig (= mindestens ein Jahr) vor dem Übergang von der Grundschule an eine weiterführende Schule sollten Sie gegenüber der Schulleitung der Grundschule Ihren Wunsch auf Fortsetzung des GU an einer der weiterführenden Schulen äußern und einen schriftlichen Antrag auf Unterrichtung Ihres Kindes im GU auch in der Sekundarstufe I an das zuständige Schulamt richten. Das Recht Ihres Kindes auf Beschulung im GU ergibt sich auch insoweit aus § 1 Abs. 2 ThürFSG und § 12 Abs. 1 S. 1 ThürGIG. Gegebenenfalls ist zusätzlich die Beantragung eines Gastschulverhältnisses erforderlich, wenn Ihr Kind an eine zur Integration bereite, weiterführende Schule gehen soll, die nicht in dem für Ihren Wohnort zuständigen Schulamtsbezirk liegt, § 15 ThürSchulG.

Beim Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I ist es erforderlich zu überprüfen, ob der SPF Ihres Kindes weiterhin besteht und die SPF weiterhin notwendig ist.

4 Wann kann mein Wunsch auf Gemeinsamen Unterricht für mein Kind abgelehnt werden?

Ihr Wunsch der Teilnahme Ihres Kindes mit SPF am GU kann vom staatlichen Schulamt abgelehnt werden, wenn

- die notwendigen personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen nicht gewährleistet sind,
- die Förderung aller Schüler nicht sichergestellt werden kann (§ 9 Abs. 1 ThürSo-FöO) oder
- eine gesonderte Förderung erforderlich ist, § 12 Abs. 1 S. 3 ThürGIG. Sofern die notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, kann das staatliche Schulamt Ihren Wunsch ablehnen und Ihr Kind einer Förderschule zuweisen. Diese Entscheidung ist verwaltungsgerichtlich überprüfbar.

5 Was kann ich gegen die Entscheidung des staatlichen Schulamts tun?

Rechtsmittel stehen Ihnen gegen die Zuweisung Ihres Kindes zur Förderschule zur Verfügung, da es sich bei dem entsprechenden Bescheid um einen Verwaltungsakt im verwaltungsverfahrensrechtlichen Sinne (= Einzelfallregelung i. S. d. § 35 ThürVwVfG) handelt. Sie haben die Möglichkeit des Widerspruchs, der Klage und Sie

können vorläufigen Rechtschutz beim Verwaltungsgericht beantragen. Die Feststellung des SPF kann nicht gesondert angefochten werden, da es sich dabei nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um ein Gutachten zur Vorbereitung des die Überweisung auf die Förderschule aussprechenden Verwaltungsaktes handelt. Einwendungen gegen die Feststellungen im Gutachten können allerdings durch Gegenvorstellung und/oder innerhalb des Rechtsmittelverfahrens gegen die zwangsweise Zuweisung zur Förderschule vorgebracht und überprüft werden.

- Widerspruch | Sie können schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch gegen die Zuweisung zu einer Förderschule einlegen. Das staatliche Schulamt prüft Ihren Widerspruch und trifft seine Entscheidung unter Abwägung der von Ihnen dargelegten Gründe und erneuter Überprüfung des sonderpädagogischen Gutachtens, falls Sie im Rahmen der Widerspruchsbegründung Einwendungen gegen die darin getroffenen Feststellungen erheben.
- Klage vor dem Verwaltungsgericht | Wird Ihr Widerspruch durch Widerspruchsbescheid zurückgewiesen, haben sie die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zustellung gegen die Verwaltungsentscheidung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben. Sie können damit die Aufhebung der Verpflichtung Ihres Kindes zum Besuch der Förderschule erstreiten (Anfechtungsklage gegen die Zuweisungsentscheidung). Möchten Sie nicht nur die Aufhebung der Verpflichtung Ihres Kindes zum Besuch der Förderschule, sondern gleichzeitig auch die Verpflichtung zum GU erreichen, handelt es sich um eine Verpflichtungsklage. Die Fassung des Klageantrages ist maßgebend. Soweit die Feststellungen im sonderpädagogischen Gutachten für die den GU ablehnende Entscheidung des staatlichen Schulamtes maßgeblich waren und von Ihnen im Rahmen Ihrer Klagebegründung gerügt bzw. bestritten werden, wird das Verwaltungsgericht auch das sonderpädagogische Gutachten überprüfen und gegebenenfalls eine neue Begutachtung veranlassen. Die bei der Überprüfung gewonnen Erkenntnisse und die Ergebnisse eines etwaigen neuen Gutachtens wird es dann in seine Urteilsfindung einfließen lassen.
- Vorläufiger Rechtschutz | Widerspruch und Klage gegen die Zuweisung zur Förderschule entfalten grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Dies hat zur Folge, dass Ihr Kind zunächst weiter die allgemeine Schule besuchen kann, bis über den Widerspruch/die Klage entschieden ist. Die Behörde kann aber auch die sofortige Vollziehung ihrer Entscheidung anordnen, was zur Folge hat, dass die Schülerin oder der Schüler der Zuweisung schon während des laufenden Verfahrens nachkommen muss. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht mit dem Antrag, die aufschiebende Wirkung von Widerspruch/Klage wiederherzustellen, in Anspruch nehmen.

6 Regelung des Nachteilsausgleichs in Thüringen

Für Kinder mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Sprache, der Sinnestätigkeit, der Motorik oder der physisch-psychischen Belastbarkeit hat die Schule, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen, der Beeinträchtigung angemessen Rechnung zu tragen. Dazu können die Bedingungen der Leistungserhebung und des



Prüfungsablaufs wie folgt verändert werden:

- Verlängerung des zeitlichen Rahmens,
- Verwendung technischer Hilfsmittel,
- Unterstützung durch geeignetes Personal,
- mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise,
- Form der Aufgabengestaltung oder
- Leistungsfeststellung in der Einzelsituation (§ 28 Abs. 1 ThürSoFöO).

Anträge auf Veränderung des Prüfungsablaufs sind vom Schulleiter an das Schulamt einzureichen. Dieses entscheidet auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens.

Der Nachteilsausgleich darf nicht im Zeugnis oder in schriftlichen Arbeiten eingetragen werden.

7 Wo finde ich Beratung und Hilfe?

Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen e.V.

Ulrike und Hans-Jörg Kolbeck

Tel.: 03 60 41 - 5 76 25

Kolbeck-Herbsleben@t-online.de

Thüringer Kultusministerium

Tel.: 03 61 - 379-00

www.thueringen.de/de/tkm

Broschüre des Kultusministeriums zum sonderpädagogischen Förderbedarf http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tkm/schule/brosch__re_ sonderp__dagogische_f__rderung.pdf

8 Maßgebliche Regelungen

- Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung vom 06.08.1993, zuletzt geändert am 04.04.2007
- Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG) in der Fassung vom 30.04.2003
- Thüringer Gesetz über die Schulaufsicht (ThürSchAG) in der Fassung vom 29.07.1993, zuletzt geändert am 01.08.2001
- Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) in der Fassung vom 20.01.1994, zuletzt geändert am 01.08.2004
- Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung (ThürSoFöO) in der Fassung vom 06.04.2004
- Richtlinie zu Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernschwierigkeiten (RL Fördermaßnahmen) in der Fassung vom 30.06.1998

- Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderung (ThürGIG) in der Fassung vom 16. 12.2005
- Fachliche Empfehlung zu Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernschwierigkeiten in den allgemein bildenden Schulen (außer Förderschule) in Thüringen in der Fassung vom 20.08.2008
- Fachliche Empfehlung zur sonderpädagogischen Förderung in Thüringen (Stand Mai 2008)
- Thüringer Bildungsplan

Sie können alle Gesetze, Rechtsverordnungen sowie Praxishilfen über die Homepage der Thüringer Arbeits- und Forschungsstelle für den gemeinsamen Unterricht: www.gu-thue.de abrufen.

Klicken Sie den Button "Gesetzliche Grundlagen" oder "Praxishilfen" an.

9 Fristen

■ Die Beteiligung einer Förderkommission am Feststellungsverfahren, müssen Sie bis zum 1. Mai des Jahres beim staatlichen Schulamt beantragen.



Abkürzungsverzeichnis

Abs. = Absatz

Art. = Artikel

BaWürttSchG = Schulgesetz für Baden-Württemberg

BaWüVV = Verwaltungsvorschrift "Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf"

d. h. = das heißt

etc. = et cetera

e.V. = eingetragener Verein

FA = Förderschulabsolventen

GU = Gemeinsamer Unterricht

ISEP = Integratives Schulentwicklungsprojekt

KMK = Kultusministerkonferenz

S. = Seite

SGB = Sozialgesetzbuch

SPF = Sonderpädagogischer Förderbedarf

Tel. = Telefon

UN = United Nations

UNESCO = United Nations Educational Scientific and Cultural Organization

vgl. = vergleiche

z.B. = zum Beispiel

Ziff. = Ziffer

